



**DJI** Deutsches Jugendinstitut e.V.

Nockherstraße 2•81541 München  
Telefon 089/62306-205  
Fax 089/62306-162  
Abt. Kinder und Kinderbetreuung

## **Bericht**

# **Außerunterrichtliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen an der Schule**

Christian Peucker

München, September 2001



gefördert von  
Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## Vorwort

Die Bereitstellung ganztägiger Betreuungsangebote an Schulen ist eine wichtige Forderung in der aktuellen bildungspolitischen Diskussion. Noch vor wenigen Jahren wurde die Diskussion um Ganztagsangebote als ein ideologischer Streit geführt. Die Erziehung der Eltern und die Rolle der Familie wurden dabei in einem scharfen Gegensatz zu den Aufgaben der Schule gesehen. Mittlerweile prägen pragmatische Argumente die Diskussion. Quer zu den (bildungs-)politischen Positionen werden ganztägige Betreuungsangebote an Schule als sinnvolle und notwendige Ergänzung und Entlastung der Familie gesehen, mit denen auch vielfältige Erwartungen verbunden werden: eine bessere Förderung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen, eine kinderfreundlichere Gestaltung der Schulzeit, eine Verbesserung des Schulklimas u.ä.

Die Formen ganztägiger Betreuung an Schulen variieren erheblich zwischen einzelnen Schulstufen, Schularten und Ländern. Neben den Kultusministerien sind teilweise auch die Sozial- und Familienministerien an der Finanzierung der Betreuung beteiligt. Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Lehrerinnen/Lehrer, aber auch Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige sind für die außerunterrichtliche Betreuung zuständig. Dabei arbeiten teilweise auch Eltern auf Honorarbasis mit. Um dieses komplizierte Feld überschaubar zu machen, wurde im Deutschen Jugendinstitut im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eine Recherche zu Angeboten außerunterrichtlicher Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen der Sekundarstufe I durchgeführt, deren Ergebnis in dem vorliegenden Bericht dokumentiert ist. Die Befragung von Ministerien und weiteren beteiligten Institutionen (vgl. dazu den Abschnitt 2 der Einführung) fand in den ersten Monaten dieses Jahres statt. Das Manuskript wurde im Juni abgeschlossen. Die Länderberichte, die daraus entstanden sind, wurden den zuständigen Stellen mit Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Änderungsvorschläge wurden soweit möglich berücksichtigt und eingearbeitet. Allerdings ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um den Bericht über eine kurzfristig durchgeführte Recherche handelt, die nicht Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und die auch nicht in allen Einzelheiten mit den unterschiedlichen beteiligten Stellen abgestimmt sein kann. Dabei muß man beachten, daß es sich hier um ein Praxisfeld handelt, in dem viel in Bewegung ist. Gerade deshalb scheint es uns aber sinnvoll, mit diesem Bericht möglichst aktuelle Informationen über diesen Bereich vorzulegen.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis .....	7
A – Einführung.....	8
1. Themenstellung.....	10
2. Vorgehen und erhaltenes Material.....	10
3. Was kann die Recherche leisten?.....	11
4. Formen und Modelle außerunterrichtlicher Betreuung im Grundschulbereich.....	12
5. Gliederung der Länderberichte .....	14
5.1. Additive oder integrierte Angebote.....	15
5.2. Gebundene oder offene Ganztagschulmodelle und Angebote an Halbtagschulen.....	16
B – Länderberichte.....	18
1. Länderbericht Baden-Württemberg.....	19
1.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	19
1.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	19
1.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	20
A) Ganztagschulen.....	20
B) Jugendsozialarbeit an der Schule .....	22
C) Hort an der Schule.....	24
D) Variable Betreuungsbausteine im Rahmen des Reformkonzepts IMPULSE Hauptschule .....	25
E) Bestandsaufnahme der vorhandenen Betreuungsangebote .....	27
1.4. Verwendetes Material.....	27
2. Länderbericht Bayern.....	29
2.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	29
2.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	29
2.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	30
A) Tagesheimschulen.....	30
B) Nachmittagsbetreuung von Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10.....	31
C) Hort an der Schule.....	32
D) Derzeit diskutierte Konzeptionen: „Tagesangebote“ und „Rhythmisierte Tagesschule“.....	34
2.4. Verwendetes Material.....	34
3. Länderbericht Berlin .....	36
3.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	36
3.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	36
3.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	36
A) Ganztagschulen.....	36
B) Außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I.....	38
3.4. Verwendetes Material.....	39

4.	Länderbericht Brandenburg.....	41
4.1.	Rechtliche und administrative Grundlagen.....	41
4.2.	Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	41
4.3.	Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	42
	A) Ganztagschulen.....	42
	B) Ganztagsangebote an Halbtagschulen.....	45
	C) Sozialarbeit an Schulen.....	46
4.4.	Verwendetes Material.....	47
5.	Länderbericht Bremen.....	48
5.1.	Rechtliche und administrative Grundlagen.....	48
5.2.	Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	48
5.3.	Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	48
	A) Betreuungsprojekte an Schulen der Sekundarstufe I.....	48
	B) Das Programm „Offene Hortarbeit“.....	49
5.4.	Verwendetes Material.....	50
6.	Länderbericht Hamburg.....	51
6.1.	Rechtliche und administrative Grundlagen.....	51
6.2.	Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	51
6.3.	Formen und Modelle außerunterrichtlicher Freizeit- und Betreuungsangebote an der Schule .....	51
	A) Ganztagschulen.....	51
	B) Pädagogischer Mittagstisch.....	54
	D) Außerunterrichtliche Nachmittagsangebote in Form von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfe (PROREGIO II).....	55
	Stadtteil.....	58
	Schule* .....	58
	E) Verhältnis der Modelle zueinander.....	58
6.4.	Verwendetes Material.....	58
7.	Länderbericht Hessen.....	60
7.1.	Rechtliche und administrative Grundlagen.....	60
7.2.	Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	60
7.3.	Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	60
	A) Ganztagschulen.....	60
	B) Ganztagsangebote an Halbtagschulen und Pädagogische Mittagsbetreuung .....	61
7.4.	Verwendetes Material.....	63
8.	Länderbericht Mecklenburg-Vorpommern.....	64
8.1.	Rechtliche und administrative Grundlagen.....	64
8.2.	Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	64
8.3.	Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	65
	A) Ganztagschulen.....	65
	B) Schulsozialarbeit.....	68
	C) Kooperationsprojekte „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ .....	69
8.4.	Verwendetes Material.....	70
9.	Länderbericht Niedersachsen.....	72
9.1.	Rechtliche und administrative Grundlagen.....	72
9.2.	Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	72

9.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	73
A) Ganztagschulen.....	73
B) Schulische Ganztags- bzw. Nachmittagsangebote an Halbtagschulen.....	76
9.4. Verwendetes Material.....	77
10. Länderbericht Nordrhein-Westfalen.....	79
10.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	79
10.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	79
10.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	80
A) Ganztagschulen.....	80
B) Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I.....	81
10.4. Verwendetes Material.....	84
11. Länderbericht Rheinland-Pfalz .....	85
11.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	85
11.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	85
11.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	86
A) Ganztagschulen.....	86
B) Außerunterrichtliche Angebote an Halbtagschulen.....	88
11.4. Verwendetes Material.....	89
12. Länderbericht Saarland .....	90
12.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	90
12.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	90
12.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	91
A) Ganztagschulen.....	91
B) Die Betreuende Nachbarschaftsschule.....	94
C) Das Programm „School`s in“ des Stadtverbandes Saarbrücken.....	96
12.4. Verwendetes Material.....	97
13. Länderbericht Sachsen.....	99
13.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	99
13.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	99
13.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	100
A) Ganztagsbetreuung nach § 16 SchulG.....	100
B) Schuljugendarbeit.....	100
C) Schulsozialarbeit.....	104
13.4. Verwendetes Material.....	105
14. Länderbericht Sachsen-Anhalt.....	106
14.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	106
14.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	106
14.3. Formen und Modelle außerunterrichtlicher Freizeit- und Betreuungsangebote an der Schule.....	107
A) Ganztagschulen.....	107
B) Schulsozialarbeit.....	108
C) Weitere außerunterrichtliche Bildungs- und Freizeitangebote an Schulen.....	111
14.4. Verwendetes Material.....	112
15. Länderbericht Schleswig-Holstein.....	114
15.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	114

15.2.	Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	114
15.3.	Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	115
	A) Ganztagschulen.....	115
	B) Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote.....	115
15.4.	Verwendetes Material.....	116
16.	Länderbericht Thüringen.....	118
	16.1. Rechtliche und administrative Grundlagen.....	118
	16.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I.....	118
	16.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule .....	119
	A) Ganztagsförderung an Förderschulen.....	119
	B) Außerunterrichtliche Angebote der Schule .....	120
	C) Außerunterrichtliche Angebote der Jugendhilfe an der Schule.....	121
	16.4. Verwendetes Material.....	123
C -	Zusammenschau der Ergebnisse.....	124
	1. Schulgesetzliche Regelungen.....	126
	2. Formen und Modelle außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an der Schule .....	127
	2.1. Ganztagschule .....	128
	2.2. Angebote an Halbtagschulen im Sekundarbereich I.....	129
	2.3. Vergleich von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Betreuungs-	
	angeboten an Halbtagschulen.....	134
	3. Allgemeine Literatur .....	136
Anhang	.....	138

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hamburg: An PROREGIO II teilnehmende Schulen und Schülerzahlen.....	58
Tabelle 2: Mecklenburg-Vorpommern: Anzahl und Anteil von Ganztagschulen im Schuljahr 2000/2001 .....	68
Tabelle 3: Niedersachsen: Öffentliche Ganztagschulen in Niedersachsen im Schuljahr 2000/2001 .....	75
Tabelle 4: Nordrhein-Westfalen: Ganztagsangebote im Sekundarbereich I im Schuljahr 2000/2001 .....	83
Tabelle 5: Rheinland-Pfalz: Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen im Schuljahr 1999/2000 .....	87
Tabelle 6: Rheinland-Pfalz: Anzahl und Anteil öffentlicher und privater Ganztagschulen im Schuljahr 1999/2000.....	88
Tabelle 7: Sachsen: An dem Programm „Schuljugendarbeit in Sachsen“ beteiligte Schulen in den Jahren 1997 bis 2000 nach Schularten.....	103
Tabelle 8: Thüringen: Anzahl der Schulen mit Arbeitsgemeinschaften und sonstigen außerunterrichtlichen Angeboten nach Schularten im Schuljahr 2000/2001 .....	121
Tabelle 9: Thüringen: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Arbeitsgemeinschaften und sonstigen außerunterrichtlichen Angeboten nach Schularten im Schuljahr 2000/2001 .....	121
Tabelle 10: Thüringen: Anzahl der AGs und außerunterrichtlichen Angebote nach Schulart im Schuljahr 2000/2001 .....	121
Tabelle 11: Schulgesetzliche Regelungen in den Bundesländern.....	127

## **A – Einführung**





## 1. Themenstellung

Gegenstand der Recherche sind außerunterrichtliche Betreuungsangebote an allgemeinbildenden Schulen. Betreuung wird in einem weiten und neutralem Sinn verwendet. Ziel war, einen Überblick über den gegenwärtigen Stand, aktuelle Förderprogramme und neue Entwicklungen in den 16 Bundesländern zu gewinnen. Von Interesse waren

- die schulrechtlichen Bestimmungen und administrativen Regelungen,
- die Formen und Modelle der außerunterrichtlichen Angebote an Schulen,
- die Finanzierung,
- Institutionalisierungsformen vor allem im Blick auf die Träger der Betreuungsangebote und
- Informationen über den Umfang solcher Betreuungsformen bzw. die Beteiligung an ihnen.

Da das Sozialpädagogische Institut NRW (SPI) bald das Projekt „Angebotsformen für Schulkinder - Entwicklungen und Tendenzen (Bestandsaufnahme)“ mit einer ganz ähnlichen Themenstellung mit dem Schwerpunkt auf dem Primarbereich abschließt, hat sich die Recherche – von einigen kurzen Abstechern abgesehen – auf die Angebote im Sekundarbereich I beschränkt.

## 2. Vorgehen und erhaltenes Material

Um einen Überblick über außerunterrichtliche Angebote an Schulen der Sekundarstufe I zu erlangen, versuchte die Recherche sowohl den Schulbereich als auch den Jugendbereich abzudecken: im Hinblick auf den Schulbereich wurden die Kultusministerkonferenz, die Kultusministerien aller 16 Bundesländer, der Verband deutscher Privatschulen (VDP) und der Ganztagschulverband (GGT) kontaktiert. Im Jugendbereich wendete sich die Recherche an die für Jugend zuständigen Ministerien der Länder<sup>1</sup>, die Landesjugendämter und die Jugendhilfeträger, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW) organisiert sind. Den angeschriebenen Institutionen war es freigestellt, entweder einen beigefügten Fragenkatalog zu beantworten oder passende Materialien zu schicken. In Gesprächen mit den zuständigen Referenten und Referentinnen wurden offen gebliebene Fragen geklärt. Die Homepages der angeschriebenen Institutionen waren eine weitere Informationsquelle.

Auf die Anfrage reagiert haben die Kultusministerien aller Länder, mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz auch alle für Jugend zuständigen Ministerien. In Mecklenburg-Vorpommern wurde auch das Ministerium für Arbeit und Bau angeschrieben, weil ein Programm in seiner Zuständigkeit liegt. Landesjugendämter in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Bremen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Sachsen, Bayern und Sachsen-Anhalt haben sich ebenfalls beteiligt.

Wenig Rückmeldung gab es von den über die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW) kontaktierten Verbänden und Trägern. Dies deutet darauf hin, daß die

---

<sup>1</sup> In Brandenburg, Baden-Württemberg, Hamburg und Berlin ist ein Ministerium für Schule und Jugend zuständig. Dorthin wurde nur ein einziges Anschreiben verschickt.

Themenstellung der Recherche nur teilweise mit der Jugendsozialarbeit zu tun hat und die Träger, die Jugendsozialarbeit anbieten, andere sind als die, die Jugendarbeit an der Schule oder Betreuungsangebote machen.

Die vorliegenden Materialien und Informationen besteht zu großen Teilen aus Rahmenbedingungen, Vorgaben und Konzeptionen, die von Kultus- und den für Jugend zuständigen Ministerien erarbeitet und z.B. in Form von Runderlassen oder Bekanntmachungen veröffentlicht worden sind. Seltener handelt es sich um Presseerklärungen, Antworten auf Anfragen im Landtag und Berichte der wissenschaftlichen Begleitung von Landesprogrammen.

### 3. Was kann die Recherche leisten?

Themenstellung und Anlage der Recherche, das zur Verfügung gestellte Material und die kurze Projektdauer bestimmen, was die Recherche leisten kann und was nicht.

Die Recherche beschränkte sich auf Ministerien, Landesjugendämter und Verbände und Träger auf Bundes- und Länderebene. Die eingegangenen Informationen und Materialien stammen zum größten Teil aus den Kultus- und für Jugend zuständigen Ministerien. Detaillierte Informationen zur *tatsächlichen* Lage in einem Bundesland liegen deshalb selten vor. Einerseits kann nicht für jedes Bundesland die Anzahl von außerunterrichtlichen Angeboten an Halbtagschulen festgestellt werden. Andererseits kann die Recherche nicht die ganze Breite unterschiedlicher Konzeptionen der Angebote erfassen, weil sie sich – auch wenn es ministerielle Vorgaben gibt – „vor Ort“ noch immer stark unterscheiden können. Dies trifft auf Ganztagschulen ebenso zu wie auf Angebote an Halbtagschulen. Für beide Angebotsformen wären Nachfragen unterhalb der Länderebene notwendig. Darüber hinaus wissen die Ministerien in der Regel am genauesten über die Angebote Bescheid, die sie selbst fördern. Andere Angebote tauchen eher nicht auf.

Die *tatsächliche* Lage in den einzelnen Bundesländern kann also nur relativ grob erfaßt werden. Genauer untersuchen lassen sich die Vorgaben und Empfehlungen der Ministerien, die in Verwaltungsvorschriften, Runderlassen, Bekanntmachungen etc. formuliert werden. Je nach dem Grad der Verbindlichkeit der Vorgaben läßt sich auf die Ausgestaltung der Angebote an den einzelnen Schulen schließen. Grundsätzlich muß man zwischen Muß-Vorgaben, Soll- und Kann-Vorgaben differenzieren: Eine Soll-Vorgabe formuliert ein Ziel, das erreicht werden soll, ist jedoch weniger verbindlich als eine Muß-Vorgabe. Kann-Vorgaben sind Empfehlungen, an die die Schulen oder Träger nicht gebunden sind.<sup>2</sup>

Die Nachfrage bei Ministerien bringt auch mit sich, daß die Informationen meist nur öffentliche Schulen betreffen. Falls auch private Schulen mitberücksichtigt werden, wird dies im Bericht vermerkt.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der Themenstellung: Thema waren außerunterrichtliche Angebote *an der Schule*. Es muß sich dabei zwar nicht um schulische Angebote

---

<sup>2</sup> Erlasse bewegen sich in dem Spannungsfeld, den Schulen einerseits soviel vorzugeben, daß alle Ganztagschulen nach bestimmten unerlässlichen Qualitätsmerkmalen arbeiten, sie dabei jedoch andererseits nicht zu stark einzuengen. Eine zu starke Einengung kann dazu führen, daß die vorgegebene Konzeption in den Verhältnissen am Ort der Schule gar nicht funktioniert oder nicht sinnvoll ist. Das kann auch dazu führen, daß sich die Lehrerschaft und sonstiges Personal an der Schule mit der eigenen Schulkonzeption nicht identifizieren kann.

handeln. Betreuungsangebote der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe, die nicht an den Schulen stattfinden, bleiben dennoch ausgespart.

Ebenfalls nicht im Mittelpunkt des Interesses steht die Schulsozialarbeit oder die schulbezogene Jugendhilfe, die es in allen Bundesländern gibt.<sup>3</sup> Sie ist in den letzten Jahren deutlich ausgebaut worden, und hat sich als Bestandteil der Jugendhilfe profiliert. Die inhaltliche Ausrichtung der Schulsozialarbeit bzw. der schulbezogenen Jugendhilfe ist nicht in allen Ländern gleich. Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Freizeitangebote und Fördermaßnahmen sind aber doch Aufgaben, die von ihr überall, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen wahrgenommen werden. Offene Freizeitangebote fallen am ehesten in den Bereich, den die Recherche abdecken will. Weil Schulsozialarbeit mehr umfaßt als außerunterrichtliche Betreuungsangebote, ist sie für die Recherche nur am Rande interessant.<sup>4</sup>

Schulsozialarbeit bewegt sich in dem Spannungsfeld zwischen den Aufgaben der Jugendarbeit (vor allem Freizeitangebote) und den Aufgaben der Jugendsozialarbeit (mit dem Fokus auf der Unterstützung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter Jugendlicher; allerdings fallen auch präventive Maßnahmen wie Freizeitangebote für alle Schülerinnen und Schüler darunter).

Traditionell ist die Schulsozialarbeit ein Angebot der Jugendhilfe, eben Jugendsozialarbeit (§ 13 KJHG) an der Schule. Es ist deshalb Aufgabe der Kommunen, sie einzurichten und zu finanzieren. Da sie auch den Schulen zugute kommt, wird häufig gefordert, daß sich auch der Schulbereich – und das heißt das Land - an der Finanzierung beteiligt. Es gibt in den Ländern verschiedene Reaktionen: zum Teil arbeiten die für Jugendhilfe und Schule zuständigen Ministerien zusammen, zum Teil wird die Schulsozialarbeit im Kultusministerium angesiedelt. Da nur ein Teil der Aufgaben der Schulsozialarbeit Thema der Recherche ist, und nicht alle Länder Materialien dazu geschickt haben, sind die Ausführungen zur Schulsozialarbeit in den Ländern knapp gehalten.

## 4. Formen und Modelle außerunterrichtlicher Betreuung im Grundschulbereich

Außerunterrichtliche Angebote an Grundschulen stehen nicht im Mittelpunkt der Recherche, da bereits das Sozialpädagogische Institut NRW (SPI) das Projekt „Angebotsformen für Schulkinder - Entwicklungen und Tendenzen (Bestandsaufnahme)“ mit einer ganz ähnlichen Themenstellung durchgeführt hat, deren Ergebnisse bald vorliegen werden.<sup>5</sup> Vorgesehen ist eine Präsentation der gesamten Inhalte und Ergebnisse auf CD-ROM mit einem Begleitheft. Voraussichtliche Inhalte der CD-ROM sind:

- Informationen über das Bundesland
- Die aktuelle Situation der Schulkinderbetreuung in den Ländern
- Angebotsformen
- Entwicklungen und Tendenzen in der Schulkinderbetreuung
- Informationen zu Modellen, Projekten, Programmen, die die Schulkinderbetreuung thematisieren

---

<sup>3</sup> Es gibt noch weitere Begriffe, die inhaltliche Akzentsetzungen und unterschiedliche Positionen im Spannungsfeld zwischen Schule und Jugendhilfe widerspiegeln, etwa Jugendarbeit an der Schule (z.B. Thüringen) oder Sozialarbeit an Schulen (z.B. Brandenburg).

<sup>4</sup> Deshalb haben auch nicht alle Länder Materialien dazu geschickt.

<sup>5</sup> Siehe dazu: <http://www.spi.nrw.de/projekt/angeschustek.html>

- Gesetzliche Grundlagen für alle Bereiche der Schulkindbetreuung (z.B. Kita, Schule etc) in Dokumentform
- Ansprechpartner in den Bundesländern
- Informationen zur Struktur der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung in den Ländern und zu den an der Planung und Ausgestaltung der Versorgungsstruktur beteiligten Institutionen in Kurzform
- Ergänzende Dokumente (z.B. Gesetzestexte), die man per einfachem Mausklick direkt ansehen kann
- Links ins Internet auf Seiten, die bezüglich des Themas für das Bundesland interessant sein können.

Auf der Grundlage von Susanne Pelzers Beitrag „Neue Entwicklungen in der Angebotsstruktur für Schulkinder: Differenzierung und Angebotsvielfalt“ (Pelzer 1999) soll nun der Stand außerunterrichtlicher Betreuung im Primarbereich skizziert werden. Zunächst einmal ist zwischen neuen und alten Bundesländern zu unterscheiden.

In den neuen Bundesländern ist die Versorgung mit Hortplätzen auch nach dem Abbau von Plätzen nach der Vereinigung noch relativ hoch. Der Hort, der in der DDR organisatorisch zur Schule gehörte, wurde in allen neuen Bundesländern in die Kindertagesstätten-Gesetze aufgenommen, und als Einrichtung der Jugendhilfe bestimmt. In einigen Ländern hat man den Hort gleichzeitig im Schulgesetz belassen oder durch ein eigenes Hortgesetz als Hort an der Schule abgesichert. Auch Horte, die nicht in einem solchen Gesetz als Hort an der Schule bestimmt werden, sind noch räumlich mit Schulen verbunden. Laut Pelzer (1999) beginnt sich die Vielfalt unterschiedlicher Angebotsformen in den neuen Bundesländern erst langsam zu entwickeln. Es seien vielmehr in erster Linie die vorhandenen Horte, die auf unterschiedliche Elternwünsche reagieren und neue Konzeptionen erarbeiten. Unterschiedlich lange Betreuungszeiten, eine Kurzzeitbetreuung über Mittag mit der Möglichkeit zu einem Mittagessen und die Öffnung des Hortes zum Gemeinwesen oder Angebote für Familien sind neue Schwerpunkte.

Anders sieht es in den alten Bundesländern aus. Dort herrscht ein großer Mangel an Ganztagsangeboten. So werden Plätze in Ganztagschulen im Grundschulbereich nur für ca. 1% der Kinder bereitgehalten. Auch die Versorgung mit Hortplätzen entspricht bei weitem nicht dem Bedarf, wobei die Versorgung in den drei Stadtstaaten besser ist als in den Flächenländern. Neben dem Hort und den wenigen Ganztagsgrundschulen gibt es im Westen Deutschlands eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote, die Anfang der neunziger Jahre in den alten Bundesländern entstanden sind. Pelzer (1999) nennt exemplarisch Hortplätze in Kindergärten, Hortgruppen in Jugendfreizeitheimen, Schulkinderhäuser, Netze für Kinder, Betreuungsangebote an Schulen, pädagogische Mittagstische, Hausaufgabenhilfe und offene Kindergruppen. Sie unterscheiden sich unter anderem durch ihre Trägerschaft (Schule oder Jugendhilfe) und den Ort, an dem sie stattfinden (Schule oder Jugendhilfeeinrichtung). Pelzer (1999) hat vorgeschlagen, diese neuen Angebote folgendermaßen zu typisieren:

- a) die Volle Halbtagschule als Schulreformmodell
- b) additive Modelle (in unterschiedlicher Trägerschaft und an unterschiedlichen Orten)

Beim Schulreformmodell werden Lern-, Spiel- und Freizeitphasen zu einem zeitlich erweiterten Vormittagsunterricht integriert. Die Teilnahme aller Kinder einer Klasse ist obligatorisch. Bei additiven Modellen bleiben Unterricht und Betreuung getrennt. Die Teilnahme an solchen additiven Betreuungsangeboten ist freiwillig. Das heißt, nicht alle Kinder

einer Klasse müssen diese Angebote nutzen.<sup>6</sup> Additive Modelle können in Verantwortung der Schule organisiert sein oder in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe und Initiativen eingerichtet werden. Es wäre möglich, noch differenzierter zwischen additiven und disparaten Modellen zu unterscheiden. Additive Modelle würden sich dann durch eine Trennung von Unterricht und Betreuung auszeichnen, geplant würden sie aber von einer einzigen Stelle bzw. in Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Disparate Angebote hingegen bedeuten eine Trennung von Unterricht und Betreuung, wobei die Planung des Betreuungsangebots unabhängig von der Schule erfolgt.

## 5. Gliederung der Länderberichte

Die Länderberichte sind – soweit die Informationen dies zuließen – einheitlich gegliedert in folgende Abschnitte:

1. Rechtliche und administrative Grundlagen
2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I
3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule
  - 3.1. Entwicklung und Hintergrund
  - 3.2. Rahmenbedingungen
  - 3.3. Träger
  - 3.4. Inhaltliche Gestaltung
  - 3.5. Personal
  - 3.6. Finanzierung
  - 3.7. Umfang und Beteiligung

Im ersten Abschnitt werden die schulgesetzlichen Regelungen administrativen Regelungen von Ministerien genannt. Der zweite Abschnitt benennt bestehende oder geplante Länderprogramme, die verschiedenen Angebotsformen im Sekundarbereich I und geht auch kurz auf Angebote ein, die nicht näher besprochen werden, wie z.B. im Primarbereich. Der folgende Abschnitt befaßt sich mit den relevanten Angebotsformen im Sekundarbereich I im einzelnen, wobei auf mehrere Punkte eingegangen wird: Im Teil über „Entwicklung und Hintergrund“ wird vor allem geklärt, seit wann es Angebote gibt und auf welcher rechtlichen und administrativen Grundlage sie stehen. Der Abschnitt zu den „Rahmenbedingungen“ befaßt sich mit den Fragen

- a) Welche Ziele verfolgt das Angebot?
- b) Sind die Angebote freiwillig oder obligatorisch?
- c) Ist das Angebot Teil einer integrierten Konzeption oder eher additiv angelegt? Wie steht es um die Möglichkeit, ganztägig zu rhythmisieren? Gibt es Verbindungen zwischen Unterricht und den jeweiligen außerunterrichtlichen Angeboten?
- d) Liegt der Fokus der Angebote auf „sozialen Brennpunkten“ bzw. auf Schülerinnen und Schülern, die sozial benachteiligt sind?

Der dritte Unterabschnitt „Träger“ trifft hauptsächlich auf außerunterrichtliche Angebote an Halbtagschulen zu, die häufig in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe oder anderen außerunterrichtlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Er versucht zu beantworten,

---

<sup>6</sup> Siehe dazu den folgenden Abschnitt.

welche Institution das Angebot durchführt, wer für die Inhalte zuständig ist oder welches Ministerium federführend ist. Regelungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule sind ebenfalls Thema dieses Abschnitts. Der folgende Abschnitt befaßt sich mit der inhaltlichen Gestaltung des Angebots. Genauer gesagt ist meist nicht die inhaltliche Gestaltung der Angebote selbst das Thema. Vielmehr geht es meist um die Vorgaben und Empfehlungen der Ministerien. Der fünfte Unterabschnitt beschäftigt sich mit der Personalausstattung der Angebote, wobei die formale Qualifikation des Personals und die Beteiligung verschiedener Personalgruppen im Mittelpunkt steht. Unter der Überschrift „Finanzierung“ wird beantwortet, ob und in welcher Höhe es eine Beteiligung des Landes gibt, durch welche Mittel sich das Angebot insgesamt finanziert, und welche Stellen für Personal-, Sach- und Verwaltungskosten aufkommen. Der mit „Umfang und Beteiligung“ betitelte Abschnitt führt meist die Anzahl der Schulen mit solchen Angeboten auf. Zum Teil sind Aussagen darüber möglich, welcher Anteil der Schulen in der Sekundarstufe I als Ganztagschule geführt werden bzw. außerunterrichtliche Angebote unterbreiten. Nach Abschluß der Recherche ging eine Auflistung der Kultusministerkonferenz über alle öffentlichen und privaten Ganztagschulen ein. Ein Abgleich mit den selbst recherchierten Zahlen und die Berechnung des Anteils von Ganztagschulen nach Schulformen in den Bundesländern in der nötigen Sorgfalt war nicht mehr möglich.

Bevor auf den Stand in den Bundesländern eingegangen wird, sind noch einige Klärungen notwendig:

### **5.1. Additive oder integrierte Angebote**

Die Unterscheidung in additive und integrierte Ganztagsangebote kommt ursprünglich nicht aus der Ganztagschuldiskussion. Deshalb wird auch vermieden, den Ganztagschulmodellen diese Begriffe zuzuordnen. Nichtsdestotrotz kann man mit der Unterscheidung auf wichtige Punkte aufmerksam machen: Meines Erachtens ist die wichtigste Frage, ob die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an Schulen mit dem Unterricht konzeptionell verbunden sind. Werden die Betreuungsangebote an der Schule lediglich nach der Unterrichtszeit angehängt, wobei der Unterricht, häufig gekennzeichnet durch eine starre Stundentafel, unverändert bleibt? Werden Unterricht und außerunterrichtliche Angebote nicht nur zeitlich, sondern auch konzeptionell miteinander verknüpft? Gibt es eine kindgerechte Rhythmisierung des Tages, die auch Phasen der Erholung und des Spiels ermöglicht? Diese und weitere Fragen werden in der Unterscheidung additives versus integriertes Konzept gefaßt. Additive Betreuungskonzepte zeichnen sich dadurch aus, daß die Unterrichtszeit (Stundentafel) unverändert bleibt, die starre zeitliche Rhythmisierung der „Stundentaktsschule“ bleibt bestehen. Die Trennung von Unterricht und additiven außerunterrichtlichen Angeboten am Nachmittag bedeutet auch eine Trennung zwischen kognitivem und sozialem Lernen. Integrierte Konzeptionen zeichnen sich dagegen durch eine Lockerung der starren zeitlichen Rhythmisierung aus. Lern- und Erholungsphasen wechseln einander ab. Die Betreuungsangebote sind Teil eines integrierten Bildungs- und Erziehungskonzepts (siehe Holtappels 1995: S. 27).

Die Rhythmisierung der Tagesorganisation ist ein wichtiges Kriterium, mit dem man zwischen integrierten und additiven Modellen unterscheidet. Zusätzlich kann zwischen äußerer und innerer Rhythmisierung differenziert werden. „Äußere Rhythmisierung gestaltet den Tages- und Wochenrhythmus in Unterricht und Schulleben, den Wechsel von Anspannung und Entspannung, Unterrichts- und Freizeitblöcken, von Kommunikation und Rückzug. (...) Äußere Rhythmisierung ist aus der Stundenplangestaltung ersichtlich.“ Innere Rhythmisierung besteht im „Wechsel von selbstgestalteten, angeleiteten oder gelenkten Tätigkeiten im

Unterricht, im Wechsel der inhaltlichen Anforderungen (praktisch, theoretisch, ästhetisch, sozial), im Wechsel der Sozialformen und der Phasen des Unterrichts und ihrer didaktischen Funktion.“ (Die Ganztagschule 1/1999: S. 14)

In der Ganztagschuldiskussion wird zwar weniger von additiven und integrierten Modellen gesprochen. Rhythmisierung ist jedoch ein wichtiger Punkt, der im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Ganztagschulmodellen thematisiert wird.

## **5.2. Gebundene oder offene Ganztagschulmodelle und Angebote an Halbtagschulen**

Eine ausführliche Darstellung der Mindeststandards einer Ganztagschule ist im Rahmen dieser Recherche nicht möglich. Dazu sei auf die Ausführungen von Appel (1998) verwiesen. Zentral ist, daß Ganztagschulen Lebensschulen ganzheitlicher Art sein sollten, eine Forderung, die in den Erlassen der Ministerien so nicht formuliert wird und wohl auf dieser Ebene auch nicht vorgeschrieben werden kann. Wiedergegeben werden jedoch Qualitätsmerkmale von Ganztagschulen, die der Ganztagschulverband 1991 vorgelegt hat:

„Wenn von Ganztagschulen in gebundener oder offener Form gesprochen wird, müssen aus der Sicht des Ganztagschulverbandes GGT e.V. die folgenden Qualitätsmerkmale vorhanden sein:

- 1.1 Ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule wird für alle Schülerinnen und Schüler an mindestens 4 Werktagen mit mindestens 7 Zeitstunden angeboten.
- 1.2 Die Schule stellt für alle Schülerinnen und Schüler, die es wünschen, an fünf Wochentagen ein warmes Mittagessen bereit.
- 1.3 Die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang.
- 1.4 Die ganztägige Konzeption erfordert und ermöglicht alternative Unterrichtsformen, z.B. Projektarbeit.
- 1.5 Die Inhalte und die Funktion der üblichen Hausaufgaben und Fördermaßnahmen sind in diese Konzeption eingebunden.
- 1.6 Die Erziehung zu gemeinsamer und individueller Freizeitgestaltung ist eine wesentliche Aufgabe in diesem pädagogischen Konzept.
- 1.7 Die Ganztagschule verfügt über ein erweitertes Raumangebot.
- 1.8 Die Organisation aller Veranstaltungen innerhalb des oben genannten Zeitraumes liegt bei einem festen Team unter der Aufsicht der Schulleitung.
- 1.9 Die Schule gestaltet den Schultag und die Schulwoche im altersgemäßen Wechsel von Freiheit und Gebundenseit, von Spiel und Arbeit, von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung.
- 1.10 Das jeweilige Konzept einer Schule ist unter Einbeziehung der Mitwirkungsorgane zu entwickeln.“ (Ganztagschulverband 2000)

Ganztagschulen können in offener, teilweise offener oder obligatorischer (auch gebunden oder verpflichtend genannt) Form geführt werden.<sup>7</sup> Von Ganztagschulen wiederum lassen

---

<sup>7</sup> Eine detaillierte Darstellung verschiedener Modelle findet sich in Appel 1998: S. 97 ff. Dort werden neben offenen und gebundenen Modellen u.a. folgende genannt: Tagesheimschule, Ganztagschulzüge an Halbtagschulen, offene und gebundene Form unter einem Dach, Konzeptionsmodifikationen wie eine jahrgangsbezogene Staffelungsprogression (die obligatorischen Anteile nehmen mit zunehmendem Alter der Kinder ab). Ganztagschulzüge an einer Halbtagschule sind ein Modell, nach dem nur noch wenige Schulen arbeiten. In der Praxis habe es sich nicht bewährt.



sich Angebote an Halbtagschulen (die vom Ganztagsschulverband „Betreuungsschulen“ genannt werden) unterscheiden. Als Anhaltspunkt können die Begriffsbestimmungen des Ganztagsschulverbandes verwendet werden: Eine Ganztagschule ist dann obligatorisch, wenn alle Schüler einer Schule verpflichtet sind, an den ganztagspezifischen Veranstaltungen teilzunehmen. Von einer teilweise offenen Ganztagschule spricht man, wenn zwar alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teilnehmen, jedoch nicht alle ganztagspezifischen Angebote verpflichtend sind. So kann z.B. an einem Tag der Woche ein offenes Angebot unterbreitet werden, wobei die Teilnahme an diesen Veranstaltungen freiwillig ist. Eine offene Ganztagschule unterbreitet ausschließlich Angebote, die von den Schülerinnen und Schülern nicht besucht werden müssen, sondern freiwillig sind. Die Teilnahme an offenen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler wird verpflichtend (oder kann verpflichtend gemacht werden), sobald sie von ihren Eltern für die Dauer eines Schuljahres angemeldet worden sind.

Wenn es um die Frage der Freiwilligkeit bzw. Verpflichtung geht, müssen also vier Dinge auseinandergehalten werden:

- a) Sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, eine Ganztagschule zu besuchen?

Das ist in keinem Land der Fall. Auch Befürworter eines flächendeckenden Ausbaus von Ganztagschulen wollen die Halbtagschule nicht abschaffen. Jedes Kind muß auch die Möglichkeit haben, eine Halbtagschule zu besuchen.

- b) Besuchen alle Schülerinnen und Schüler der Schule die ganztagspezifischen Angebote?  
c) Ist die Teilnahme an den ganztagspezifischen Angeboten nur für einen Teil der Schülerinnen und Schüler verpflichtend?  
d) Müssen die Schülerinnen und Schüler für einzelne Angebote des Ganztagsbetriebs (aber nicht für alle) verpflichtend angemeldet werden?

## **B – Länderberichte**

## **1. Länderbericht Baden-Württemberg**

### **1.1. Rechtliche und administrative Grundlagen**

Die Einrichtung von Ganztagschulen in Baden-Württemberg wird schulrechtlich durch den Paragraphen zur Weiterentwicklung des Schulwesens (§ 22 Schulgesetz) ermöglicht. Darin heißt es, daß Schulversuche durchgeführt werden können. Dies kann einerseits dadurch geschehen, daß Versuchsschulen eingerichtet werden, andererseits dadurch, daß das Kultusministerium einer Schule Eigenschaft und Aufgaben einer Versuchsschule überträgt. Der Begriff Ganztagschule kommt im Schulgesetz nicht vor.

Vom Kultusministerium wurde am 1. Oktober 1996 darüber hinaus eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Lehrerarbeitszeit an Ganztagschulen veröffentlicht. Ein für alle Schulen verbindlicher Erlaß, der die sonstigen Rahmenbedingungen für Ganztagschulen vorgibt, existiert nicht. Es gibt jedoch einen je nach Einzelfall immer wieder veränderten „Mustererlaß“, der den einzelnen Schulen zur Orientierung dienen soll.

Eine Verwaltungsvorschrift vom 20. April 2000 regelt die Förderung von Horten, darunter auch den Hort an der Schule, und ersetzt die Förderrichtlinie von 1995. Vom Kultus- und Sozialministerium wurden außerdem 1999 gemeinsame Förderrichtlinien zur Jugendsozialarbeit an Schulen und weiteren Angeboten erarbeitet.

### **1.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I**

Seit 1990/91 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg ein Gesamtkonzept zur Betreuung von Kindern an der Schule entwickelt. Es umfaßt neben den Betreuungsangeboten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und dem Hort an der Schule – also überwiegend Angeboten im Primarbereich – auch Ganztagschulen, die meisten davon in der Sekundarstufe I. Den Hort an der Schule gibt es überwiegend an Grundschulen, aber auch an Haupt- und Förderschulen und einigen Realschulen und Gymnasien ist er eingerichtet worden. Während die genannten Angebote vom Land gefördert werden, bekommen Betreuungsangebote, die an den Schulen in Zusammenarbeit mit Vereinen, Volkshochschulen, Jugendhäusern und anderen Einrichtungen unterbreitet werden, keine Landeszuschüsse. Länderprogramme, die gezielt außerunterrichtliche Betreuung an Halbtagschulen der Sekundarstufe I fördern, gibt es in Baden-Württemberg zwar nicht. Es gibt jedoch befristete Vorhaben, die zum Teil auch die Ganztagsbetreuung an der Schule (Sekundarstufe I) berühren. Solche Ansätze sind die Jugendsozialarbeit an Schulen und sogenannte variable Betreuungsbausteine, ein Teil des Reformkonzepts „IMPULSE Hauptschule“.<sup>8</sup> Außerdem wird an vielen Schulen an einem oder mehreren Wochentagen ein Mittagessen bereitgestellt. Auch Privatschulen arbeiten als Ganztagschulen. Da es sich um keine „Brennpunktschulen“ handelt, erhalten sie dafür keine Bezuschußung aus Landesmitteln.

Es ist erklärte Politik Baden-Württembergs, den Ganztagsbetrieb vor allem an „Brennpunktschulen“ einzurichten, die „ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag unter erschwerten

---

<sup>8</sup> Es gibt noch weitere Formen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule, so zum Beispiel Jugendagenturen, Jugendberufshelfer etc.. Es handelt sich jedoch nicht um außerunterrichtliche Betreuungsangebote. Deshalb werden sie im Rahmen dieser Recherche nicht weiter behandelt.

Bedingungen erfüllen“. Da dies in besonderem Maße auf manche Hauptschulen zutrefte, werde der Einrichtung von Ganztags Hauptschulen absolute Priorität eingeräumt. Tatsächlich wurden nach der Schulversuchsphase von 1969 bis 1975 nur an Hauptschulen oder Grund- und Hauptschulen ein Ganztagsbetrieb eingeführt. Im Februar 2001 umfasste die Liste der „Brennpunktschulen“ etwa 130 Hauptschulen. Welche Schulen „Brennpunktschulen“ sind, entscheiden die Schulämter, wobei die Schulträger einbezogen werden. Etwa weniger als die Hälfte dieser Schulen haben bereits einen Ganztagsbetrieb eingerichtet, mittelfristig soll an allen „Brennpunktschulen“ ein Ganztagsbetrieb eingeführt werden. Diese Schulen haben darüber hinaus weitere Vorteile gegenüber anderen Schulen, z.B. die Möglichkeit, gezielt Lehrerstellen ausschreiben zu können. Auch die Jugendsozialarbeit an der Schule kann in diesen Schulen eingerichtet werden und wird durch ein befristetes Landesprogramm unterstützt.

### **1.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### **A) Ganztagschulen**

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Im Rahmen der Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates 1968 wurde in Baden-Württemberg zwischen 1969 und 1975 an 22 allgemeinbildenden Schulen - Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen - der Ganztagsbetrieb als Schulversuch eingerichtet. Die nächste öffentliche Ganztagschule nahm erst 1987 ihre Arbeit auf. Seitdem wurden ausschließlich Hauptschulen und einige wenige verbundene Grund- und Hauptschulen als Ganztagschulen eingerichtet. Einen Sprung machte die Ganztagschulentwicklung im Jahr 2000. Allein in diesem Jahr nahmen 28 Ganztagschulen ihre Arbeit auf. Auch viele Sonderschulen arbeiten als Ganztagschulen.

##### **Rahmenbedingungen**

Die organisatorischen und konzeptuellen Rahmenbedingungen, unter denen Ganztagschulen arbeiten, sind nur zum Teil allgemein festgelegt. Was den zeitlichen Rahmen und die Art der Angebote an Ganztagschulen betrifft gibt es lediglich einen „Mustererlaß“, der den Schulen als Orientierung dienen soll. Das Kultusministerium nimmt auf die Konzeption einer Schule über das Antragsverfahren direkt Einfluß: Der Schulträger – in der Regel sind das die Gemeinden – stellt einen Antrag an das Kultusministerium. Dieser muß unter anderem die pädagogische Konzeption der Schule im Hinblick auf die Umsetzung des Ganztagsbetriebs umfassen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den „Mustererlaß“, der jedoch wie gesagt nicht für alle Schulen gleichermaßen gültig ist.

Erlässig geregelt ist, daß die Schule im Ganztagsbetrieb in der Regel von Montag bis Freitag von etwa 8 Uhr bis 16 Uhr geöffnet hat. Ein Nachmittag kann – sofern die Eltern dies wünschen – freigehalten werden. In der Regel ist dies auch der Fall. Für die Schülerinnen oder Schüler, die auf ein Ganztagsangebot angewiesen sind, muß eine Betreuung jedoch auch an diesem Nachmittag gewährleistet sein.

Rechtlich und erlasslich wird nicht zwischen der Ganztagschule in offener und gebundener Form unterschieden. Es kristallisieren sich jedoch zur Zeit zwei Formen heraus, die vom Kultusministerium a) als offene Ganztagschule und b) als Mischform aus gebundener und offener Ganztagschule (ein um zwei bis drei Stunden erweiterter Pflichtunterricht für alle Schülerinnen und Schüler und ungebundene Freizeitangebote) beschrieben werden.

Die ganztagsspezifischen Angebote einer offenen Ganztagschule sind nur für die zum anztagesbetrieb angemeldeten Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Grundsätzlich können aber auch Schülerinnen und Schüler, die nicht für den Ganztagsbetrieb angemeldet sind, an den ganztagsspezifischen Angeboten teilnehmen, dies jedoch nur dann, wenn noch Plätze frei sind und die räumlichen Möglichkeiten dies erlauben. Von einer unterschiedlichen Rhythmisierung des Schultags wird in den Veröffentlichungen des Ministeriums nicht gesprochen. Die Organisation der Ganztagschule in offener Form läßt dies auch nur in geringem Maße zu.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Vorgegeben ist Ganztagschulen laut „Mustererlaß“, daß sie den Pflichtunterricht gemäß der Stundentafel halten müssen und zusätzliche Angebote unterbreiten. Neben Betreuungsangeboten in der Mittagsfreizeit und am Nachmittag durch den Schulträger und Kooperationspartner bietet die Schule drei Formen ganztagsspezifischer Angebote durch Lehrkräfte an:

- feste Unterrichtsgruppen, für die eine Teilnahmeverpflichtung besteht und die eine Vor- und Nachbereitung erfordern: z.B. Arbeitsgemeinschaften oder die Klassensozialstunde
- Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot, für das jedoch eine Vor- und Nachbereitung nur eingeschränkt erforderlich ist: z.B. Hausaufgabenbetreuung
- Betreuungsbereich, für den keine oder eine nur geringfügige Vor- und Nachbereitung notwendig ist; z.B. Betreuung von Spielangeboten, auch mit Beratung, Betreuung und Aufsicht während des Mittagessens

Neben der gebundenen Freizeit müssen den Schülerinnen und Schülern auch Angebote ungebundener Freizeit zur Benutzung nach eigener Wahl zur Verfügung stehen (z.B. Bücherei, Sportgeräte, Räume für die Stillarbeit). Grundsätzlich ist es den Schulen überlassen, welche der drei oben genannten Angebote sie in welchem Umfang unterbreiten wollen.

### **Personal**

Was die Personalausstattung von Ganztagschulen angeht, muß zwischen Altversuchen (22 Schulen, die aus den Schulversuchen der siebziger Jahre hervorgegangen sind), sieben Schulen mit einer Übergangskonzeption (, die zwischen 1987 und 1992 entstanden sind,) und 54 Ganztagschulen neuerer Konzeption (, die seit 1991 eingerichtet werden,) unterschieden werden.

Je nach Konzeption werden die Kosten zwischen Land und Schulträger (meist die Kommune) unterschiedlich aufgeteilt. Dies hat Auswirkungen darauf, welche Personalgruppen die ganztagsspezifischen Angebote unterbreiten. In Schulen nach der alten Konzeption werden alle ganztagsspezifischen Angebote wie z.B. Mittagessen, Mittagsbetreuung und Freizeitangebote ausschließlich durch Lehrkräfte der Schule angeboten. Für einen Großteil der Kosten für die ganztagsspezifischen Angebote der Ganztagschule kommt deshalb das Land auf. Die neue Konzeption sieht vor, daß in der Regel im Betreuungsbereich (Betreuung von Spielangeboten, Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen, Freizeitbetreuung) keine Lehrer eingesetzt werden. SchulsozialarbeiterInnen, Mitarbeiter der Jugendhilfe oder von Initiativen übernehmen die Betreuung.

## Finanzierung

Seit Ende der 80er Jahre teilen sich das Land und die kommunalen Schulträger die Kosten einer Ganztagschule. Das Land trägt für schulische Angebote bis zu fünf Lehrerwochenstunden je Ganztagschulklasse. Aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Staatshaushalt 2000/2001 erhalten Schulen bis zu zwei Lehrerwochenstunden je Ganztagsklasse zusätzlich. Ob dies auch für die Zukunft gilt, hängt von der Bereitstellung von Geldern in späteren Haushaltsjahren ab. Die Schulträger tragen die Sachkosten sowie die Kosten für die Freizeitbetreuung und die Betreuung und Organisation des Mittagessens.

Wie die bis zu fünf bzw. sieben zusätzlichen Lehrerwochenstunden verteilt werden können, regelt eine Verwaltungsvorschrift zur „Arbeitszeit der Lehrer an Ganztageschulen; Tätigkeiten im Ganztagesbetrieb“. Eine Wochenstunde des Regelstundenmaßes entspricht

- beim Einsatz in festen Unterrichtsgruppen einer Stunde (à 45 Minuten),
- beim Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem eineinhalb Stunden, und
- beim Einsatz im Betreuungsbereich zwei Stunden.

## Umfang und Beteiligung

Im Schuljahr 2000/2001 arbeiten insgesamt 83 allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen) und etwa 200 Sonderschulen – etwa knapp die Hälfte aller Sonderschulen - im Ganztagsbetrieb. Die Zahl aller öffentlichen Sonderschulen lag im Schuljahr 1999/2000 bei 433 Schulen.<sup>9</sup> Die folgende Auflistung weist die Anzahl der Ganztagschulen nach der Schulform aus. Der Schwerpunkt liegt – abgesehen von den Sonderschulen - eindeutig bei den Hauptschulen.

Grundschule	3
Hauptschule	61
Grund-/Hauptschule	3
Haupt-/Realschule	2
Sonstige verbundene Schularten	8
Gymnasium	3
Schule besonderer Art	2
Grundschule/Schule besonderer Art	1

## B) Jugendsozialarbeit an der Schule

### Entwicklung und Hintergrund

Anfang der 90er Jahre legte der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern im Einvernehmen mit dem Kultusministerium das Förderprogramm „Schulsozialarbeit“ auf, um eine weitere Verbreitung der Schulsozialarbeit an Hauptschulen zu ermöglichen. Ende März 2000 wurden gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen und weitere Angebote veröffentlicht. Sie regeln die Voraussetzungen einer Förderung durch das Land und stecken Rahmenbedingungen ab. Nicht alle Stellen der Jugendsozialarbeit an der Schule werden vom Land bezuschußt, da die begrenzt zur Verfügung gestellten Landesmittel ausgeschöpft

---

<sup>9</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt Reihe 1 Allgemeinbildende Schulen Fachserie 11

sind. Deshalb müssen die in den Richtlinien vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht in jedem Fall tatsächlich vorliegen.

Jugendsozialarbeit an Schulen wird an „Brennpunkthauptschulen“ eingerichtet. Häufig arbeiten diese Schulen als Ganztagschulen.

### **Rahmenbedingungen**

Die Jugendsozialarbeit an der Schule soll – so die ministeriellen Vorgaben - an Förderschulen, Hauptschulen und beruflichen Schulen, die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten, brennpunktorientiert ausgebaut werden. Da es sich bei der Jugendsozialarbeit an Schulen um eine Jugendhilfemaßnahme handelt, die im räumlichen Bereich der Schule durchgeführt wird, wird die Einrichtung nur genehmigt, wenn die Schule einschließlich der schulischen Gremien, Schulträger und Jugendhilfe zugestimmt haben.

### **Träger**

Die Jugendsozialarbeit an der Schule ist ein Angebot der Jugendhilfe. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe, kommunale Schulträger oder Fördervereine stellen die Jugendsozialarbeiterin oder den Jugendsozialarbeiter ein.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Außerunterrichtliche Freizeitangebote an der Schule sind ein Teil der Aufgaben der Jugendsozialarbeit an der Schule. In einem von den zwei Landesjugendämtern in Baden-Württemberg herausgegebenen Bericht kommt dies deutlich zum Ausdruck. So solle die Schulsozialarbeit als präventives Angebot der Jugendhilfe ihren spezifischen Beitrag zur Gestaltung der Schule als Lebensraum und als zunehmend wichtiger werdener Sozialisationsort von Kindern und Jugendlichen leisten sowie die Schule bei ihrer Öffnung ins Gemeinwesen unterstützen. „Ihre volle Wirkung kann Schulsozialarbeit nur dort entfalten, wo sie Angebote, die sich vor allem an Kinder mit besonderem Erziehungs- und Förderbedarf wenden (...), verknüpft [werden] mit für alle Schüler/innen offenen Freizeitangeboten, Schülercafes und –treffs und anderen Veranstaltungen, die ausgeprägt den Charakter der Jugendarbeit tragen.“ (Landeswohlfahrtsverband Baden und Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern 1997: S. 33).<sup>10</sup>

Die gemeinsamen Richtlinien des Sozial- und Kultusministeriums beschreiben im einzelnen die Angebotspalette der Jugendsozialarbeit an Schulen als Beispiele, die sich bewährt haben. Sie seien hier auszugsweise dargestellt:

- Sozialpädagogische Angebote an alle SchülerInnen oder an spezielle Gruppen
- Vermittlung bei interkulturellen Konflikten
- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrern
- Gruppenarbeit mit Schulklassen oder bestimmten Gruppen von SchülerInnen, mit Eltern oder Lehrkräften

---

<sup>10</sup> In den aktuellen Richtlinien von Kultus- und Sozialministerium im Jahr 2000 wird von Jugendsozialarbeit an der Schule gesprochen, in dem Bericht der zwei Landesjugendämter im Jahr 1997 von Schulsozialarbeit.

- Aufbau von Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe und Vernetzung mit sozialen Diensten und Einrichtungen
- Mitwirkung in der Unterrichts- und Schulorganisation

Bei welchen Angeboten der / die Sozialarbeiter den Schwerpunkt legt, entscheidet sich vor Ort, ist also nicht vorgeschrieben.

### **Personal**

Die Förderung durch das Land ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Jugendsozialarbeit an der Schule von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen oder Fachkräften vergleichbarer Qualifikation durchgeführt wird.

### **Finanzierung**

Grundsätzlich sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen verantwortlich. Das Land bezuschußt nur Vorhaben an solchen Hauptschulen, beruflichen Schulen und Förderschulen, die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten, und kommt ausschließlich für die Personalausgaben auf. Der Zuschuß wird vom Land höchstens für die Dauer von drei Schuljahren gewährt und beträgt projektbezogen pro Schuljahr bei Einsatz mindestens einer ganzen Stelle bis zu 30.000 DM, bei mindestens einer Dreiviertelstelle bis zu 20.000 DM und bei Einsatz von mindestens einer halben Stelle bis zu 10.000 DM. Für die restlichen Personalkosten (bei einer ganzen Stelle zwei Drittel der Kosten) kommt der Anstellungsträger der JugendsozialarbeiterInnen auf..

### **Umfang und Beteiligung**

Nach einer bis jetzt noch unveröffentlichten Erhebung, die das Sozialministerium durchgeführt hat, gab es zum 15. November 2000 in Baden-Württemberg 269,47 JugendsozialarbeiterInnen-Stellen. Davon wurden 76,75 Stellen durch das Land mitfinanziert.

## **C) Hort an der Schule**

### **Entwicklung und Hintergrund**

Der Hort an der Schule ist ein weiteres Betreuungsangebot an der Schule. Der Großteil von ihnen ist an Grundschulen eingerichtet worden, es gibt jedoch auch Hauptschulen und Förderschulen sowie einige wenige Realschulen und Gymnasien, an denen Horte an der Schule arbeiten. Die vorhandenen Informationen beruhen auf den Förderrichtlinien des Kultusministeriums vom 20. April 2000 und der Bestandsaufnahme für das Schuljahr 1997/1998.

### **Rahmenbedingungen**

Horte an der Schule sind in einem Schulgebäude untergebracht oder einer Schule zugeordnet Sie kooperieren mit dieser in besonderem Maße und können schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden.



Die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb des Unterrichts im Umfang von mindestens fünf Stunden ist eine Voraussetzung für die Förderung durch das Land.

### **Träger**

Der Hort an der Schule ist wie die herkömmlichen Horte eine Einrichtung der Jugendhilfe.

### **Finanzierung**

Insgesamt sind an der Finanzierung des Hortes an der Schule die Jugendhilfe, das Land und die Eltern beteiligt. Das Land beteiligt sich an den Kosten des Hortbetriebes und den finanziellen Ausfällen, die dem Hortträger – einem Träger der Jugendhilfe – durch eine soziale Staffelung der Elternbeiträge entstehen können. Der Landeszuschuß je Gruppe beträgt pro Schuljahr 24.200 DM.

### **Umfang und Beteiligung**

Im Schuljahr 1997/1998 gab es an (oder in räumlicher Nähe zu) insgesamt 157 (3,5%) Schulen einen Hort an der Schule. Davon waren 101 (oder etwa zwei Drittel) Schulen Grundschulen, 26 (oder 17%) Hauptschulen, 4 (oder 3%) Realschulen, 3 (oder 2%) Gymnasien und 19 (oder 12%) Förderschulen.

D) Variable Betreuungsbausteine im Rahmen des Reformkonzepts IMPULSE Hauptschule

### **Entwicklung und Hintergrund**

Knapp ein Fünftel aller Hauptschulen haben pädagogische Betreuungsmodelle entwickelt, die „variable Betreuungsbausteine“ genannt werden. Sie sind Teil des Reformkonzepts IMPULSE Hauptschule. Das Konzept umfaßt die Kernpunkte Erfolg in der Hauptschule,, „Guter Start in die Hauptschule (Klassen 5 und 6), „Leistungsmessung in der Hauptschule,, und „Modularer Ansatz des Bildungsplans“. Die variablen Betreuungsbausteine gehören zum Kernpunkt „Erfolg in der Hauptschule“. Die Gesamtkonzeption ist 1998 vom Referat „Vorschulische Bildung, Grundschulen, Hauptschulen“ des Kultusministeriums vorgestellt worden. Im Schuljahr 1998/1999 wurde sie zum größten Teil erstmalig an Hauptschulen erprobt.

### **Ziele und Rahmenbedingungen**

Ziel des Projekts zur inneren Schulreform ist „die optimale pädagogische Förderung, die unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen gerecht wird, die die Schul- und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler erhöht und damit auch auf eine Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit hinwirkt.“ (Engemann 1998: S. 1) Es soll insbesondere auch leistungsschwächere und benachteiligte Schülerinnen und Schüler fördern.

Der zeitliche Umfang der Betreuungsangebote ist nicht festgelegt. Die Wünsche der Eltern und der Schule bestimmen, wieviele Stunden pro Woche solch ein Angebot unterbreitet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Nachdem die Schülerinnen und Schüler angemeldet wurden, besteht jedoch Anwesenheitspflicht.

Laut einer Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 9. Februar 2001 sollen die variablen Betreuungsbausteine im Baukastensystem die Lebenslagen schwacher und benachteiligter Jugendlicher der Hauptschule insbesondere im außerunterrichtlichen Bereich verbessern helfen. Während Ganztagschulen jedoch ausschließlich und die Jugendsozialarbeit größtenteils in sozialen Brennpunkten eingerichtet werden, steht die Einführung variabler Betreuungsbausteine auch anderen Hauptschulen offen.

### **Träger**

Die Hauptschule bekommt in der Regel Unterstützung von außerschulischen Partnern, wie z.B. Kirchen, Sport- und Musikvereinen, Jugendhäusern, der Schulsozialarbeit oder Ehrenamtlichen.

### **Inhaltliche Gestaltung**

Was die variablen Betreuungsangebote tatsächlich anbieten ist abhängig von der Situation vor Ort. Insgesamt sind Freizeitangebote wie Musikunterricht, Neigungssport etc. jedoch häufiger als eher schulbezogene Angebote wie die Hausaufgabenhilfe oder Sprachförderung. Ein warmes Mittagessen ist nicht die Regel.

### **Personal**

Es gibt von Seiten des Landes keine Vorgaben zur Qualifikation des Personals. Mitarbeiter der Kirchen, von Vereinen, der Jugendhilfe, Eltern oder auch Personen im Ehrenamt betreuen die Angebote. Zum Teil sind auch Lehrkräfte in das Programm der variablen Betreuungsbausteine eingebunden, wobei sie schulische Angebote wie z.B. Arbeitsgemeinschaften betreuen oder Stütz- und Förderkurse erteilen. Lehrer tun dies teils innerhalb des Deputats<sup>11</sup> - eine Stunde für die nachmittägliche Betreuung entspricht dabei weniger als eine Unterrichtsstunde -, teils im Rahmen des Lehrbeauftragtenprogramms.

### **Finanzierung**

Neben den Kommunen und den Vereinen fördert das Land die variablen Betreuungsangebote innerhalb des Deputats von Lehrkräften oder im Rahmen des Lehrbeauftragtenprogramms. Das Lehrbeauftragtenprogramm ermöglicht es den Schulen, außerschulische Personen für freiwillige Unterrichtsangebote (z.B. Chor, Theater, Förderunterricht, etc.) zu beschäftigen. Die Lehrbeauftragten machen ihre Arbeit entweder umsonst oder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,60 DM pro Wochenstunde. Elternbeiträge werden nicht erhoben.

---

<sup>11</sup> In Grund- und Hauptschulen haben Lehrerinnen und Lehrer 28 bzw. 27 Deputatsstunden. Eine, zwei oder drei Stunden können sie für die Angebote am Nachmittag verwenden.

## **Umfang und Beteiligung**

Im Schuljahr 2000/2001 haben 260 der 1212 Hauptschulen variable Betreuungsangebote angeboten.

### **E) Bestandsaufnahme der vorhandenen Betreuungsangebote**

Das Kultusministerium hat 1999 eine Bestandsaufnahme der Betreuungsangebote an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe gemacht. Erhoben wurde unter anderem, welche ständigen Betreuungsangebote es gibt, ob Sozialarbeiter der Jugendhilfe an der Schule tätig sind und inwieweit andere ständige Kooperationsformen zwischen Schule und Jugendhilfe stattfinden. Die Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 1997/1998. Welche Veränderungen es seitdem gegeben hat, konnte die Recherche nicht feststellen. Ebenso wenig kann festgestellt werden, inwieweit es sich bei diesen Schulen um Ganztagschulen, Brennpunktschulen oder um Schulen handelt, die variable Betreuungsbausteine (im Rahmen von IMPULSE Hauptschule) anbieten.

Hausaufgabenbetreuung wird an allen Schularten überwiegend in freier Trägerschaft angeboten. Etwa ein Viertel der Hauptschulen, jede zehnte Realschule, 15% der Gymnasien und 30% der Förderschulen haben Hausaufgabenbetreuung. Bei einem Großteil dieser Schulen nimmt sie bis zu 15 Zeitstunden pro Woche in Anspruch.

Ein Mittagessen wird an 9% der Hauptschulen, an 14% der Realschulen, 30% der Gymnasien und 32% der Förderschulen bereitgestellt.

Unter anderen ständigen Betreuungsangeboten versteht die Bestandsaufnahme Angebote wie einen Spielnachmittag, Angebote von Vereinen und andere Angebote im Rahmen der Jugendarbeit sowie Angebote im Rahmen des Lehrbeauftragtenprogramms. 15% der Hauptschulen, 10% der Realschulen, 8% der Gymnasien und ein Drittel der Förderschulen bieten ein dauerhaftes außerunterrichtliches Betreuungsangebot an.

## **1.4. Verwendetes Material**

### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Landeswohlfahrtsverbandes Baden - Landesjugendamt vom 28. März 2001

Antwortschreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 28. März 2001

### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schulgesetz für Baden-Württemberg

Kultusministerium und Sozialministerium Baden-Württemberg: Gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Projektes Jugendberufshelfer sowie von Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen vom 28. März 2000

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Arbeitszeit der Lehrer an Ganztageschulen; Tätigkeiten im Ganztagesbetrieb. Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 1996

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte. Verwaltungsvorschrift vom 20. April 2000

## Länderbericht Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Mustererlaß - Einrichtung des Ganztagesbetriebs an der XY-Schule in Z-Stadt. Ohne Datum

### Sonstiges

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Lehrbeauftragte an Schulen. Broschüre. Ohne Datum

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Öffentliche Ganztageschulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2000/2001. Stand Februar 2001

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Weiterentwicklung der Schülerbetreuungskonzeption; Auswertung der Bestandsaufnahme 1999

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Zahl der Schulen mit Ganztagsbetrieb ist weiter gestiegen. Pressemitteilung Nr. 36/2001 vom 09.02.01

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Referat "Vorschulische Bildung, Grundschulen, Hauptschulen": IMPULSE-Hauptschule. Konzeption und operative Planung der Erprobungen an Hauptschulen in Baden-Württemberg ab dem Schuljahr 1998/1999

Reichert, Hermann: Umstellung des Lehrbeauftragtenprogramms. Gründe und Hintergründe. In: Schulverwaltung BW Nr. 12/99

## **2. Länderbericht Bayern**

### ***2.1. Rechtliche und administrative Grundlagen***

Die Ganztagschule steht nicht im Bayerischen Schulgesetz (BayEUG). Darin enthalten ist jedoch die Tagesheimschule. Ihre Einrichtung wird ermöglicht, die pädagogische Einheit von Schule und Tagesheim festgeschrieben. Die Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung ist ebenfalls schulgesetzlich verankert. Auch die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit durch eine Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen wird eigens erwähnt.

Die Landesförderung der Nachmittagsbetreuung der Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 wird in einer Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 13. Juli 1994 mit dem Titel „Nachmittagsbetreuung von Schülern in Einrichtungen der Jugendarbeit“ geregelt. Seit 1999 können solche Angebote – nach einem Schreiben des Kultusministeriums an die Staatlichen Schulämter vom 14.10.1999 – auch an Schulen gefördert werden.

### ***2.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I***

Öffentliche Ganztagschulen gibt es in Bayern nur vereinzelt. Öffentliche Schulen mit Tagesheim sind hingegen häufiger anzutreffen. Nach den Festlegungen im Schulgesetz und den Erläuterungen des Kultusministeriums sind die bayerischen Tagesheimschulen durchaus zum Teil mit den Schulen vergleichbar, die in anderen Ländern Ganztagschulen heißen. Heimschulen und Internate sind weitere Schulformen, die Ganztagsbetreuung anbieten.

Darüber hinaus gibt es derzeit etwa 80 Projekte der Nachmittagsbetreuung nach dem Unterricht, die entweder in Einrichtungen der Jugendarbeit oder seit 1999 auch an Schulen stattfinden.

In geringem Maße besuchen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 Horte, die zum Teil auch an der Schule angesiedelt sind. Da Horte für die Sekundarstufe I weniger relevant sind, wird auf diesen Bereich nicht im Detail eingegangen.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Modellprojekt und wird im Schuljahr 2000/2001 in „Brennpunkten“ durchgeführt. Zum Teil berühren ihre Aufgaben auch Freizeitangebote für Schülerinnen und Schüler.

Derzeit werden vom Sozial- und Kultusministerium im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Förderung familiengerechter Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen Konzeptionen für „Tagesangebote“ im Anschluß an den Unterricht und die „Rhythmisierte Tagesschule“ erarbeitet. Die erforderlichen politischen Entscheidungen stehen jedoch noch aus. Es existiert also noch kein Angebot.

### **2.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### **A) Tagesheimschulen**

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Nach wie vor gibt es in Bayern kaum öffentliche Ganztagschulen. Laut der Aussage des zuständigen Ministerialrats im Kultusministerium wird es auch in Zukunft keine „für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtende Ganztagschule“ geben. Schulgesetzlich verankert sind jedoch sogenannte Tagesheimschulen, die sich gar nicht recht von dem, was in anderen Ländern Ganztagschule genannt wird, unterscheiden.

##### **Rahmenbedingungen**

Schulen mit Tagesheim sind schulrechtlich verankert. Eine dort festgelegte Rahmenbedingung ist, daß Schule und Heim pädagogisch verbunden sein müssen (§ 109 und § 106 BayEUG). Festgelegt ist auch, daß der Unterricht in der Regel am Vormittag erteilt wird, eine Auflösung des üblichen Stundentaktes der Halbtagschule durch eine ganztägige Rhythmisierung ist also nicht möglich. Der Besuch des Tagesheims ist grundsätzlich freiwillig. Nach der Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das Tagesheim ist die Teilnahme verpflichtend. Eigene Räumlichkeiten in der Schule oder in einem benachbarten Gebäude müssen vorhanden sein.

##### **Träger und Finanzierung**

Träger der Tagesheime öffentlicher Schulen können die Kommunen, freie Träger oder auch Schulvereine sein. Zumindest im Falle von Hauptschulen ist der Träger der Schule also ein anderer als der des Tagesheims. Die Träger des Tagesheims kommen auch für die betreffenden Kosten auf. Daß das Tagesheim nicht in den Zuständigkeitsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums fällt, dürfte der größte Unterschied zwischen den bayerischen Tagesheimschulen und den Ganztagschulen anderer Bundesländer sein.

##### **Inhaltliche Gestaltung**

Im Tagesheim werden Hausaufgabenbetreuung, Übungsangebote und auch Freizeitangebote angeboten.

##### **Personal**

Neben Personal des Trägers arbeiten zum Teil auch Lehrkräfte im Tagesheim mit.

##### **Umfang und Beteiligung**

In Bayern gibt es insgesamt – unabhängig davon, in welcher Trägerschaft die Schule oder das Tagesheim sind - 36 Volksschulen, 61 Realschulen und 64 Gymnasien mit Tagesheim.

## B) Nachmittagsbetreuung von Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10

### **Entwicklung und Hintergrund**

Das Projekt Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 in Einrichtungen der Jugendarbeit kommt aus der Jugendarbeit und startete 1993 als Modellprojekt. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung wurde das Programm in eine Regelförderung überführt, so daß ab Ende 1994 eine größere Zahl von Projekten gefördert werden konnte. Seit Oktober 1999 werden vom Land nicht nur Projekte in vorhandenen Einrichtungen der Jugendarbeit, sondern auch Projekte, für die geeignete Räume in Schulen bereitgestellt werden können, gefördert. Nach Einschätzung des Bayerischen Jugendrings hat sich insgesamt durch die Ausweitung auf Projekte an Schulen „die Balance zwischen eher betreuenden Elementen des Angebots und eher selbstbestimmten, ggf. auch selbstorganisierten, sich deutlich zu ungunsten letzterer verschoben“. (Dreßen 2001: S. 9)

### **Rahmenbedingungen**

Was den zeitlichen Rahmen angeht soll die Betreuung an jedem Schultag nach dem Unterricht beginnen und in der Regel (außer freitags) bis 16:30 Uhr gewährleistet sein. Zahl und Größe der Gruppe richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Gefördert werden jedoch nur Projekte, an denen mindestens 10 Schülerinnen und Schülern regelmäßig teilnehmen und durchschnittlich pro Tag mit 15 Teilnehmern gerechnet werden kann.

Projekte in sozial belasteten Wohngebieten werden bevorzugt vom Land gefördert. Der Bayerische Jugendring stellt darüber hinaus fest, daß immer mehr Kinder mit immer stärkeren Defiziten im schulischen Bereich und im Sozialverhalten an den Projekten teilnehmen, zum Teil auch von den kommunalen Ämtern zugewiesen werden.

### **Träger**

Kommunale oder private Träger, also Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe oder andere gemeinnützige Träger wie z.B. Elterninitiativen führen die Nachmittagsbetreuung durch. Sie unterliegt der Schulaufsicht. Die Schulen sollen von Anfang an an der Planung und der inhaltlichen Konzeption beteiligt werden und deren Arbeit unterstützen.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Das Kultusministerium schreibt verbindlich vor, daß das Nachmittagsangebot ein tägliches Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muß, wobei die Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen mitzuberücksichtigen sind. Auch die Möglichkeit zu individueller Beratung und sozialpädagogischen Hilfen bzw. zu einer Vermittlung dieser Hilfen sollte gegeben sein. In einer Handreichung wird weiterführenden Schulen auch die Einrichtung von selbstorganisierten Schülerclubs oder Schülercafés innerhalb des Schulgeländes empfohlen.

## **Personal**

Die kontinuierliche Betreuung des Angebots durch eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft muß gegeben sein. Für einzelne Aufgaben empfiehlt das Kultusministerium den Einsatz von Honorarkräften. Voraussetzung der Förderung durch das Land ist, daß eine aktive Mitwirkung von Lehrern der betreffenden Schulen angestrebt wird.

## **Finanzierung**

Die kommunalen oder privaten Träger erhalten für Projekte mit 15 bis 25 Teilnehmern eine staatliche Förderung von bis zu 30.000 DM pro Gruppe, wobei eine kommunale Beteiligung Voraussetzung der Landesförderung ist. Für das Mittagessen kommen die Eltern auf. Teilnehmerbeiträge für das übrige Angebot sollten nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

## **Umfang und Beteiligung**

In derzeit (April 2001) knapp 80 Projekten der Nachmittagsbetreuung werden Kinder und Jugendliche nach dem Unterricht in Einrichtungen der Jugendarbeit und seit einiger Zeit auch an Schulen betreut.

## **C) Hort an der Schule**

### **Entwicklung und Hintergrund**

Der Hort ist eines der traditionellen Angebote für Schulkinder vor allem in der Grundschule. Er wird jedoch auch von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 besucht. Ende 1997 wurden die vorhandenen Hortplätze zu zwei Dritteln von Schulkindern im Grundschulalter beansprucht. Offenere, flexiblere Angebote für ältere Schulkinder sollen jedoch weiterentwickelt werden (Stand 2000). Ob dieses Vorhaben jedoch tatsächlich umgesetzt wird, konnte im Rahmen der Recherche nicht in Erfahrung gebracht werden. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Hortplätzen bestehe nämlich „die Gefahr, daß das „qualitätsgesicherte“ Hortangebot zunehmend nur noch jüngeren Schulkindern zur Verfügung steht.“ (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit November 1997: S. 40) Seit 1990 gibt es in Bayern das Projekt „Hort an der Schule“, das nach einer Pilotprojektphase bis 1994 in die Regelförderung überführt wurde. Für Horte an der Schule gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für die herkömmlichen Horte.

Es existiert ein vorläufiges Papier des Bayerischen Sozialministeriums, das das Rahmenkonzept für bayerische Horte beschreibt. Ob es als Bekanntmachung verbindlich sein oder nur Empfehlungscharakter haben soll, ist noch nicht entschieden.

### **Rahmenbedingungen**

Zielgruppe des Hortes sind nach diesem Papier Kinder ab der Einschulung bis 14 Jahre. Horte stehen allen Kindern offen: Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse, Kindern mit und ohne Behinderung, deutschen und ausländischen Kindern, Kindern mit Verhaltens-



oder Entwicklungsauffälligkeiten, Kindern aus einkommensschwachen und aus gut situierten Familien. Eine heterogene Zusammensetzung der Kinder im Hort ist anzustreben. Eine Hortgruppe umfaßt maximal 25 Plätze, wobei die Kinder in der Regel von 1,5 bis zwei Fach- bzw. Zweitkräften betreut werden.

Was die Ausstattung mit Räumen angeht muß sie den Bedürfnissen von jüngeren und älteren Schulkindern entsprechen: Für jedes Kind sollen etwa vier Quadratmeter für Spiel und Aufenthalt zur Verfügung stehen. Ein Küchenbereich, Räume für Personal und Außenspielflächen sind weitere Erfordernisse.

### **Träger**

Der Hort ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Öffentliche Träger der Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte), kreisangehörige Gemeinden und freie Jugendhilfeträger sind für die Schaffung und die Ausgestaltung verantwortlich. 43% der Kinderhorte werden von Kommunen, 25% von katholischen Trägern, 11% von evangelischen Trägern, 4% vom Paritätischen Wohlfahrtsverband, 10% von der Arbeiterwohlfahrt und weitere 7% von sonstigen Institutionen getragen.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Der Auftrag des Hortes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Sie unterscheiden sich von der Nachmittagsbetreuung in Kooperation mit der Jugendarbeit durch die höhere Verbindlichkeit ihres pädagogischen Angebots. Die pädagogischen Kernaufgaben eines Hortes werden in der betreffenden Bekanntmachung detailliert festgelegt. Der kindliche Entwicklungsprozeß solle begleitet werden, wobei nach der Entwicklung personaler, sozialer, Wissens- und instrumenteller bzw. methodischer Kompetenz unterschieden wird.

### **Personal**

In der Regel wird eine Hortgruppe von 1,5 bis zwei pädagogischen Fach- bzw. Zweitkräften betreut.

### **Finanzierung**

Kommunen, Land und Träger teilen sich die Kosten für den Hort. Im Bereich der Investitionsförderung gewährt das Land Horten freier und kommunaler Träger Zuschüsse in Höhe von 25% der förderfähigen Kosten. Was die Personalkosten angeht kommt das Land für 40% der förderfähigen Kosten für das pädagogische Fach- und Hilfspersonal auf. Dies sind im Jahr 2001 43,5 Mio. DM. In der Regel kommen die Kommunen für weitere 40% der Personalkosten auf. Den verbleibenden Rest von 20% deckt der Träger des Hortes durch Eigenmittel und Elternbeiträge ab. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmen die Träger nach verschiedenen Kriterien, z.B. gestaffelt nach der Höhe des Einkommens der Eltern. Zusätzlich wird Essensgeld erhoben.

### **Umfang und Beteiligung**

Nach Angaben des Sozialministeriums existieren in Bayern 747 solcher Einrichtungen mit 1295 Gruppen und 29.854 Plätzen. Nach einer Schätzung eines Mitarbeiters des Staatsinstituts für Frühpädagogik dürften etwa 70 Horte an der Schule angesiedelt sein.

## D) Derzeit diskutierte Konzeptionen: „Tagesangebote“ und „Rhythmisierte Tagesschule“

„Tagesangebote“ im Anschluß an den Unterricht und die „Rhythmisierte Tagesschule“ sind Teil der Überlegungen zu einem Gesamtkonzept zur Förderung familiengerechter Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder und Jugendlichen. Die politischen Entscheidungen stehen jedoch noch aus.

Nach dem aktuellen Stand sollen die „Tagesangebote“ in kommunaler oder freier Trägerschaft liegen. Sie werden vor allem familien- und sozialpolitisch begründet und sollen Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung, sportliche, musische und gestalterische Aktivitäten, interkulturelles Lernen, soziale Projekte, Fördermaßnahmen und andere Angebote umfassen. Die Betreuung wird durch Lehrkräfte, Förderlehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Übungsleiter etc. übernommen. Zur Finanzierung soll ein angemessener, nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelter Elternbeitrag erhoben werden.

Bei der Konzipierung der „Rhythmisierten Tagesschule“ spielen neben den familien- und sozialpolitischen auch bildungspolitische Aspekte eine wesentliche Rolle. Nach einer Einstimmungsphase am Morgen wird die Unterrichtsgestaltung über den ganzen Tag flexibel gehandhabt, Stoffvermittlung, Übung und Vertiefung sollen sich ebenso abwechseln wie Anspannung und Entspannung. Aufgrund der längeren Übungszeiten können Hausaufgaben weitgehend vermieden werden. Für die unterrichtlichen Angebote sollen Lehrkräfte und Förderlehrkräfte, für Freizeitaktivitäten, Projekte etc. auch ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, Übungsleiter und sonstiges Betreuungspersonal eingesetzt werden. Ob die Rhythmisierung durch einen längeren Aufenthalt an der Schule und/oder weniger umfangreiche Stundentafeln erreicht werden soll, geht aus der Beschreibung des Konzepts nicht hervor.

### **2.4. Verwendetes Material**

#### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 13. März 2001

Antwortschreiben des Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 17. April 2001

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Rahmenkonzept für bayerische Horte. Unveröffentlichtes Papier.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Förderung der Nachmittagsbetreuung von Schülern der Jahrgangsstufe 5 bis 10. Kultusministerielles Schreiben vom 14. Oktober 1999

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Nachmittagsbetreuung von Schülern in Einrichtungen der Jugendarbeit (Vorläufige Richtlinien). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Juli 1994

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Gemeinsam geht's besser. Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Handreichung. 2000

Sonstiges

- Bayerischer Jugendring: Projekte außerschulischer Nachmittagsbetreuung in Einrichtungen der Jugendarbeit. Bericht vom 27. Juli 1999
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Homepage des Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de). Hier insbesondere: [www.stmas.bayern.de/familie/kinderbetreuung/](http://www.stmas.bayern.de/familie/kinderbetreuung/)
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Horte für Schülerinnen und Schüler in Bayern. Informationen für Eltern, Hortfachkräfte, Lehrkräfte, Trägerverbände und Verwaltungen. November 1997
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Raum für Betreuung. Zeit für Erziehung. Qualifikation für Bildung - Kindertagesbetreuung in Bayern. Informationen und Fakten. 2000
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit: Statement des Staatssekretärs im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit Georg Schmid zur Vorstellung der Handreichung "Gemeinsam geht's besser" - ein Ratgeber zu Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe am 6.Dezember 2000
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Statement des Staatssekretärs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Karl Freller, anlässlich der Vorstellung der Broschüre "Gemeinsam geht's besser" am 6.Dezember 2000
- Dreßen, Hermann: Vom Modellprojekt zum Regelfall. Nachmittagsbetreuung durch Jugendarbeit. In: Bayerischer Jugendring: Jugend Nachrichten. Zeitschrift des Bayerischen Jugendrings 1/2-2001

### **3. Länderbericht Berlin<sup>12</sup>**

#### ***3.1. Rechtliche und administrative Grundlagen***

In der seit 1996 gültigen Fassung der Gesamtschulordnung werden die Aufgaben und Rahmenbedingungen des Ganztagsbetriebs von Gesamtschulen geregelt. In Berlin können Gesamtschulen als Ganztagschulen mit Ganztagsbetrieb in gebundener oder offener Form geführt werden.

Zur Zeit wird in Berlin ein neues Schulgesetz diskutiert, das größtenteils am 1. August 2002 in Kraft treten soll. Der vorliegende Schulgesetzentwurf stammt vom März 2001. Darin werden freiwillige Ganztagsangebote an Oberschulen (Sekundarstufe I) und verbindliche (gebundene) Ganztagschulen ausdrücklich zugelassen und Rahmenbedingungen für sie formuliert. Das Schulgesetz schließt auch andere Schulformen außer der Gesamtschule nicht explizit aus. Im Schuljahr 200/2001 gibt es in Berlin jedoch im Sekundarbereich I nur Ganztagschulen. Darüber hinaus werden die Schulen unterstützt, Kontakte zu bezirklichen Einrichtungen der Jugendhilfe herzustellen, Modelle der Zusammenarbeit zu entwickeln und Kooperationsvereinbarungen zu treffen. Dieser Abschnitt ist in dem noch gültigen Schulgesetz Berlins noch nicht enthalten.

#### ***3.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I***

In Berlin gibt es in der Sekundarstufe I als Ganztagschulen ausschließlich Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb in gebundener oder offener Form. Der Großteil der Ganztagschulen in gebundener Form liegt im Westen, der Großteil der Ganztagschulen in offener Form im Osten der Stadt.

Unabhängig vom Ganztagschulkonzept gibt es freiwillige außerunterrichtliche ganztägige Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I: Schülerclubs, Schulstationen und andere mit dem Jugendbereich organisierten Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche wie die Kooperation zwischen einzelnen Schulen und Jugendbildungsstätten und Freien Trägern.

Tagesgruppen zur Förderung „schuldistanzierter“ Kinder und Jugendlicher, die auf die Altersgruppe der 6- bis 16jährigen ausgerichtet sind, sind zwar ebenfalls Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler, sie sind jedoch nicht an der Schule angesiedelt und deshalb nicht Thema der Recherche.

#### ***3.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule***

##### **A) Ganztagschulen**

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Die erste Ganztagschule nahm im Schuljahr 1968/69 in West-Berlin – angestoßen durch die Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates im Jahr 1968 – ihre Arbeit auf. Seit 1970 entstanden Ganztagschulen als Regelform. Ab 1974 wurden im

---

<sup>12</sup> In der Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport sind die Bereiche Schule und Jugend organisatorisch verbunden.

Westteil auch Ganztagsgrundschulen eingerichtet. Vor der Wiedervereinigung der Stadt wurden die Ganztagsgesamtschulen in West-Berlin alle in gebundener Form geführt. Die neugegründeten Ganztagssschulen im Ostteil der Stadt, aber auch alle später folgenden in östlichen wie westlichen Bezirken sind Ganztagschulen in offener Form. Daß die in West-Berlin üblichen Ganztagsgesamtschulen mit einem Ganztagsbetrieb in gebundener Form nicht übernommen wurden, wird mit dem Fehlen baulichen Voraussetzungen und finanzieller Ressourcen begründet. Trotzdem ist der sukzessive Ausbau von Ganztagsgesamtschulen im östlichen Teil Berlins zu Ganztagschulen mit einem Ganztagsbetrieb in gebundener Form ein Ziel der Schulentwicklungsplanung. Zunächst ist ein Netz von Schwerpunktschulen in Regionen mit Sozialstrukturproblemen vorgesehen.

### **Rahmenbedingungen**

Sowohl Ganztagsgesamtschulen in offener wie in gebundener Form haben die Konzeption zu verfolgen, eine pädagogische Einheit von Unterricht und dem außerunterrichtlichen Bereich (inklusive Mittagessen) herzustellen. Die Grundkonzeption einer Ganztagschule geht über „Ganztagsbeaufsichtigung“ hinaus. Für beide Formen gilt, daß sie an fünf Tagen in der Woche ein Angebot bis 16 Uhr unterbreiten. Ein Nachmittag hat spätestens nach der sechsten Unterrichtsstunde von verpflichtenden Angeboten frei zu sein. Der Unterschied zwischen offener und gebundener Ganztagsgesamtschule mit Ganztagsbetrieb in gebundener und offener Form besteht in der geringeren personellen Ausstattung, was bedeutet, daß der Unterricht im Ganztagsbetrieb in offener Form vorwiegend am Vormittag stattfinden muß und die Schüler in entsprechend reduziertem Umfang zu den Veranstaltungen des außerunterrichtlichen Bereichs bis 16 Uhr verpflichtet werden können.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

In der Gesamtschulordnung werden die Aufgaben und Rahmenbedingungen des Ganztagsbetriebes folgendermaßen festgelegt: So umfaßt die Ganztagsgesamtschule neben dem Unterricht die Kerngruppenzeiten, Schülerarbeitsstunden, Arbeitsgemeinschaften, die außerunterrichtlichen Zeiten und die Essenszeiten.

Zielsetzungen und Aufgaben der Ganztagschulen im Sekundarbereich I sind

- die verlässliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler,
- eine über den Unterricht hinausgehende schul- und sozialpädagogische Betreuung mit kompensatorischer Hilfestellung (z.B. in Übungs-, Hausarbeit- und Förderkursen),
- die Förderung und Entwicklung individueller Interessen,
- die Erweiterung der sozialen Erfahrungen im Rahmen der Gruppe und im Kontakt mit Lehrern, pädagogischen und anderen schulischen Mitarbeitern,
- die Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit und Schaffung von Möglichkeiten der Mitwirkung am außerunterrichtlichen Bereich,
- Hausaufgabenbetreuung und Ermöglichen der selbständigen Durchdringung des Unterrichtsstoffs und
- in den außerunterrichtlichen Zeiten neben den Angeboten auch Erholung zu gewährleisten.

## **Personal**

Neben Lehrerinnen und Lehrern arbeiten SozialpädagogInnen oder ErzieherInnen an ganztagspezifischen Angeboten mit. Im Rahmen außerunterrichtlicher Aktivitäten können darüber hinaus auch andere Mitarbeiter der Schule die Betreuung übernehmen.

## **Finanzierung**

Ganztags Gesamtschulen in gebundener Form erhalten für Schülerarbeitsstunden pro Schüler 0,174 Lehrerstunden bzw. 5 Lehrerwochenstunden pro Kerngruppe. Pro 100 Schülern wird zusätzlich eine Sozialpädagogen- bzw. Erzieherstelle finanziert. Für Ganztags Schulen in offener Form reduzieren sich die Lehrerstunden auf 0,120 pro Schüler bzw. 3,5 Lehrerstunden pro Kerngruppe. Für 200 Schüler wird eine Sozialpädagogen- oder Erzieherstelle bereitgestellt.

## **Umfang und Beteiligung**

Im Schuljahr 2000/01 existieren in Berlin insgesamt 67 öffentliche Gesamtschulen, davon 61 als Ganztags Schulen. 23 Gesamtschulen - mit zwei Ausnahmen alle in den westlichen Bezirken - führen einen Ganztagsbetrieb in gebundener Form, d. h. in traditioneller Form und Ausstattung. 38 Gesamtschulen - bis auf vier Gesamtschulen alle in den östlichen Bezirken - führen einen Ganztagsbetrieb in offener Form.

## **B) Außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I**

### **Entwicklung und Hintergrund**

Die steigende Nachfrage nach Schulkonzepten, die in der Sekundarstufe I am Nachmittag freiwillige Förder- und Betreuungsangebote vorsehen, macht es – so die Argumentation der Senatsverwaltung - für alle Schulformen notwendig, neben der Einrichtung von Schulklubs und Schulstationen eine Zusammenarbeit mit Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Freien Trägern und Sportvereinen anzustreben bzw. sie auszubauen. Im Rahmen der Öffnung von Schule gibt es bereits viele Beziehungen zwischen den einzelnen Schulen und bezirklichen Einrichtungen der Jugendhilfe, dem Jugendamt, Freien Trägern, Sportvereinen etc.. Daß Berlin Kooperationen unterstützen will, kommt auch in dem Entwurf zum neuen Schulgesetz zum Ausdruck.

### **Rahmenbedingungen und beteiligte Träger**

Der (zukünftige) rechtliche Rahmen für solche Angebote wird im Schulgesetzentwurf abgesteckt: So wird in § 5 festgelegt, daß sich Schulen ihrem Umfeld gegenüber öffnen sollen und zu diesem Zweck mit freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern und weiteren außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammenarbeiten sollen. Im Einvernehmen mit der Schulbehörde können Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und den außerschulischen Einrichtungen geschlossen werden. Darüber hinaus wird den Schulen finanzielle Unterstützung der Kooperationen zugesichert.

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit werden direkt zwischen der Schule und der betreffenden außerschulischen Einrichtung getroffen. Sie richten sich nach den jeweiligen Be-

dingungen und Erfordernissen vor Ort. Dementsprechend unterscheiden sich die Angebote an den einzelnen Schulen hinsichtlich ihrer inhaltlichen Gestaltung, ihrer Finanzierung und hinsichtlich der beteiligten außerschulischen Einrichtungen sehr stark voneinander. Abgesehen vom rechtlichen Rahmen im Entwurf zum neuen Schulgesetz gibt es keine weiteren Vorgaben von Seiten der Landespolitik.

### **Schülerclubs**

Schülerclubs wurden in Berlin erstmals 1994 gegründet. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) förderte etwa 60 solcher Clubs. Darüber hinaus wurden in einzelnen Schulen oder durch Anregung öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe weitere Schülerclubs gebildet.

Was die Finanzierung angeht, hat die DKJS die Schülerclubs von 1994 bis 1997 mitfinanziert und ein Viertel der anfallenden Kosten getragen (3 ½ Mio. DM). Augenblicklich werden die ca. 40 Schülerclubs, von denen die DKJS weiß, von Berlin finanziert.

### **Schulstationen**

- Schulstationen – etwa 130 an der Zahl – sind als Angebote der Jugendsozialarbeit in Kooperation mit Schulen entstanden und werden aus Fördermitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz finanziert. Ab Schuljahr 2001/02 werden 30 Schulstationen als reguläres, dauerhaftes Kooperationsprojekt zwischen Schule und Jugendhilfe durch das Land Berlin gefördert.

### **Kooperation zwischen einzelnen Schulen und Jugendbildungsstätten**

Keine Ganztagsbetreuung im engeren Sinn ist die seit Jahren praktizierte Kooperation zwischen einzelnen Schulen und Jugendbildungsstätten. Mit den Methoden der außerschulischen Bildung werden in Seminaren Fragen der Schülerinnen und Schüler (z.B. zu Gewalt, Rechtsextremismus, Liebe und Sexualität und zur Dritte-Welt-Problematik) behandelt, Seminare für Schülervertreter oder zur Ausbildung von Moderatoren zur Konfliktschlichtung an Schulen durchgeführt. Die Vereinbarungen werden meist zwischen der jeweiligen Lehrkraft und der Jugendbildungsstätte getroffen.

### **3.4. Verwendetes Material**

#### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport vom 26. März 2001

Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schulgesetz für Berlin

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (Projektgruppe Schulreform und Qualitätssicherung): Neues Schulgesetz für das Land Berlin. Entwurf März 2001

Sonstiges

Von Bahder, Ingrid (Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport): Ganztagschulentwicklung in Berlin.  
In: Ganztagsschulverband: Die Ganztagschule 1/1999



## 4. Länderbericht Brandenburg<sup>13</sup>

### 4.1. Rechtliche und administrative Grundlagen

Im Schulgesetz des Landes Brandenburg wird seit 1996 der rechtliche Rahmen für die Ganztagschule und Ganztagsangebote im Primar- und Sekundarbereich I abgesteckt. Auch die Kooperation der Schule mit anderen Institutionen ist im Schulgesetz aufgeführt: Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. Vereinbarungen über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten in der Schule werden zugelassen (Kann-Vorgabe). Im Bereich der Primarstufe sollen Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort getroffen werden. Diese Absprachen können Angebote umfassen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen. Die Teilnahme an diesen Angeboten für Kinder der Primarstufe ist freiwillig. Ganztagschulen sind gemäß Schulgesetz grundsätzlich verbindlich. Freiwillige Ganztagsangebote können in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I und in Förderschulen unterbreitet werden.

Ein warmes Mittagessen soll laut Schulgesetz für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 bereitgestellt werden.

Die Regelungen im Schulgesetz werden durch eine Verwaltungsvorschrift ergänzt: Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat erstmals 1992 eine Verwaltungsvorschrift über Ganztagschulen in der Sekundarstufe I erlassen. Seit dem 1. August 2000 ist eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift über Ganztagschulen in der Sekundarstufe I in Kraft.

### 4.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I

In Brandenburg werden mehrere Formen ganztägiger Angebote an der Schule auf der rechtlichen Grundlage des § 18 Absatz 3 des Brandenburger Schulgesetzes gefördert: Zum einen ist dies die Ganztagschule, deren verbindliche Form bereits im Schulgesetz verankert ist, so daß alle seit 1992 entstandenen, vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigten Ganztagschulen ein verbindliches Ganztagsangebot unterbreiten.<sup>14</sup> Zum anderen sind dies Ganztagsangebote, die an Halbtagschulen auf freiwilliger Basis besucht werden können. Ein Mittagessen bis zur 10. Jahrgangsstufe ist schulrechtlich verankert. Auch die Sozialarbeit an Schulen fällt teilweise unter das Thema der Recherche. Offene Freizeitangebote sind allerdings nur ein Teil der Aufgaben der Schulsozialarbeiterinnen- und -arbeiter (siehe Pressemitteilung des MBS vom 27. Dezember 2000 und die Ergebnisse einer landesweiten Befragung S. 21ff.). Neben diesen regelgeförderten Formen wurden Schülerclubs von Oktober 1997 bis Juli 2000 im Rahmen des Modellversuchs „Entwicklung von Möglichkeiten zur Integration von Schule, Jugendhilfe und Nachbarschaft im Land Brandenburg“ erprobt.

---

<sup>13</sup> In Brandenburg liegt die Zuständigkeit für Schule und Jugend bei einem einzigen Ministerium, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

<sup>14</sup> Nach Angaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gab es bisher für die Einrichtung „normaler“ Klassen an den genehmigten Ganztagschulen keinen Bedarf.

### **4.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### **A) Ganztagsschulen**

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Der rechtliche Rahmen für brandenburgische Ganztagsschulen im Sekundarbereich I wird durch das Schulgesetz, durch die Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarstufe I vom 5. Mai 1997 und die Verwaltungsvorschriften über Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I vom 26. Oktober 2000 abgesteckt.<sup>15</sup> Das Ministerium hat darüber hinaus Qualitätsmerkmale für Ganztagsschulen veröffentlicht. Darin finden sich unter anderem Mindestanforderungen, die für die Schulen verbindlich sind. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung dafür, daß eine Schule als Ganztagsschule geführt werden kann. Insgesamt sollen die Qualitätsmerkmale ein Leitfaden für die schulinterne Diskussion sein. Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern und Schulaufsicht können vor dem Hintergrund der Merkmale z.B. einschätzen, in welche Richtung die Schule noch weiter entwickelt werden kann. Erarbeitet wurden die Qualitätsmerkmale von Mitgliedern einer überregionalen Arbeitsgruppe Ganztage und von Schulleitungen. Eine Expertenrunde aus anderen Bundesländern hat die Ergebnisse dieser Arbeit diskutiert und weiterentwickelt. In einer Erprobungsphase an Ganztagsschulen wurde daraufhin ihre Verwendbarkeit geprüft: Unter anderem fanden Gespräche mit Schulleitungen, mit Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern statt. Das Ministerium hofft, daß dieser Dialog über die Ganztagschule weitergeht.

##### **Rahmenbedingungen**

Grundsätzlich halten Ganztagsschulen ein sich über den Vormittag und Nachmittag erstreckendes sorgfältig rhythmisiertes Angebot an mindestens drei Tagen im Umfang von acht Wochenstunden oder an mindestens vier Tagen im Umfang von sieben Zeitstunden vor. Dieses Angebot ist verbindlich. In der Regel nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. Ganztagsschulen in Brandenburg sind also obligatorisch und verfolgen eine integrierte Konzeption. Neben diesem verbindlichen Angebot kann die Schule weitere offene Angebote unterbreiten. Im einzelnen sind die ganztagspezifischen Angebote als verpflichtende, als Wahlpflichtangebote oder als wahlfreie (offene) Angebote zu kennzeichnen. Verpflichtend sind Arbeitsstunden. Die gestaltete Freizeit mit Arbeitsgemeinschaften und gestaltete Angebote im Mittagsband sind Wahlpflichtangebote. Die Teilnahme an Angeboten vor dem Unterricht (offener Frühbeginn), an Angeboten im Mittagsband und an weiteren Freizeitangeboten ist freiwillig. Über die Verbindlichkeit der Teilnahme an Wahlpflichtangeboten – also z.B. wie lange die Schüler in den verschiedenen Jahrgangsstufen daran teilnehmen müssen - kann von der Schule eigenständig entschieden werden.

Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb nicht teilnehmen wollen, können nur solche Ganztagsschulen besuchen, in denen mindestens eine Klasse pro Jahrgangsstufe nur halbtags an der Schule ist. Die Zusammenarbeit mit Angeboten der Jugendhilfe ist als ein Ziel der Ganztagschule in der Verwaltungsvorschrift festgeschrieben.

---

<sup>15</sup> Anders als in den meisten anderen Bundesländern beginnt die Sekundarstufe I erst mit dem 7. Schuljahr.

## **Zur inhaltlichen Gestaltung**

Als Grundsatz wird formuliert, daß die Schulen nach einem genehmigten pädagogischen Konzept arbeiten, das sich an den Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für Ganztagschulen orientiert.

Die Anforderungen berühren folgende Themen:

### *Merkmale der ganztagschulspezifischen Erfordernisse*

1. Orientierung am Modell einer Ganztagschule in gebundener Form
2. Orientierung der Raumnutzung und Raumgestaltung an ganztagschulspezifischen Erfordernissen
3. Orientierung der Zeitgestaltung an Ganztagschulspezifischen Erfordernissen

### *Merkmale aus Unterricht und Schulleben*

4. Schule als Begegnungsstätte
5. Mitwirkung/Mitgestaltung/Mitverantwortung (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte)
6. Ansprüche an Bildung und soziale Erziehung
7. Weiterentwicklung der Lern- und Lehrkultur

### *Merkmale der schulinternen Organisation*

8. Konsensfindungsprozesse und Konsens im Lehrkräftekollegium
9. Kooperations- und Entscheidungsstruktur
10. Schulklima
11. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Mindestanforderungen lauten im einzelnen:

Zu 1: Ganztagschulen haben ein gebundenes Konzept für drei Tage jeweils über acht Zeitstunden für die in den Ganztag einbezogenen Schülerinnen und Schüler.

Zu 2: Räumliche Ausgestaltung der Ganztagschule: Es muß Bereiche für Lernen, Verpflegung, Spiel und Erholung, Rückzug und Begegnung/Sozialerfahrung geben. Es muß – orientiert an diesen Bereichen - ein Raumkonzept geben. Jede Klasse muß darüber hinaus einen Stammraum haben.

Zu 3: Zeitgestaltung: Eine pädagogisch begründete äußere Rhythmisierung des Ganztags muß gegeben sein, wobei mindestens zwei Arbeitsstunden – also ein ganztagsspezifisches Angebot – am Vormittag stattfinden. Das Mittagsband muß mindestens 50 Minuten dauern.

Zu 4. Schule als Begegnungsstätte: Gestaltung von Veranstaltungen gemeinsam mit Vereinen oder anderen externen Personen/Institutionen, Gestaltung von Gelegenheiten zum individuellen und sozialen Lernen im Unterricht und im gesamten Schulleben (fächerübergreifende persönlich bedeutsame Themen, Schwerpunktstunden, Arbeitsgemeinschaften, Freizeit), Exkursionen oder Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen sind fester Bestandteil des Schullebens

Zu 5: Mitwirkung/Mitgestaltung/Mitverantwortung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsstunden, Freizeitangeboten durch Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Es muß verbindliche Regelungen zur Teilnahme an den ganztagspezifischen Angeboten geben.

Zu 6: Ansprüche an Bildung und soziale Erziehung: schulinterne Lehrpläne, Jahresplanung auf der Grundlage eines Förder- und Differenzierungskonzepts, ein Konzept für die Arbeitsstunden, ein freizeitpädagogisches Konzept

Zu 7: Weiterentwicklung der Lehr- und Lernkultur: Konzept für den Ersatz von Hausaufgaben, Förderung der Konfliktfähigkeit und gewaltfreien Konfliktbearbeitung, Fortbildung der Lehrkräfte zur Förderung von sozialen und methodischen Kompetenzen, Ansätze eines flexiblen Organisationskonzepts

Zu 8: Konsens im Lehrkräftekollegium über die ganztagspezifischen Zielsetzungen und die verabredeten Verbindlichkeiten der Schule, über die Einbeziehung der Eltern und Schülerschaft in die konzeptionelle Gestaltung der Schule, über die Ansätze, wie Unterricht, Schulleben und außerschulische Lernorte verbunden werden können

Zu 9: Kooperations- und Entscheidungskultur: Es gibt Teams für die Konzeption, Gestaltung und Auswertung aller Angebote auf Jahrgangsebene, die Ganztagsarbeit wird jährlich in einer Konferenz der Lehrkräfte reflektiert. Die Arbeit der Teams und Arbeitsgruppen findet regelmäßig statt und ist transparent.

Zu 10: Was das Schulklima angeht so sollte es ein Konzept zur Konfliktbearbeitung geben, die Mitwirkung /Mitgestaltung/Mitverantwortung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsstunden und Freizeitangeboten durch Schüler und Eltern wird angestrebt.

Zu 11: Qualitätssicherung und Evaluation: Es gibt schulinterne Arbeitsgruppen, die den Ganztagsschulbetrieb planen, durchführen, evaluieren, die Diskussionen anstoßen, Entscheidungen treffen und Konzepte überarbeiten.

Das Ministerium hat die Qualitätsstandards noch ausführlicher dargestellt und sogar Vorschläge gemacht, woran die Erfüllung dieser Qualitätskriterien abgelesen werden kann. Sowohl von ihrer Entstehung her – aufgrund von Diskussionen auf regionaler und überregionaler Ebene und in verschiedenen Institutionen – als auch im Hinblick auf ihre Inhalte haben die Brandenburger Qualitätskriterien einen Vorbildcharakter für andere Länder.

Wie bereits erwähnt sind Arbeitsstunden ein verpflichtendes Angebot der Brandenburgischen Ganztagschule. Das Ministerium schreibt vor, daß sie mit mindestens zwei Wochenstunden je Klasse vormittags stattzufinden haben, und stellt den Schulen vier unterschiedliche Formen von Arbeitsstunden zur Wahl: Fachunabhängige Arbeitsstunden, fachgebundene Arbeitsstunden, Wochenplan- und Freiarbeitsstunden und flexible Zeiten für in individualisiertes Lernen in geteilten Gruppen. Was Wahlpflichtangebote angeht sollen sie sich an den Interessen und Neigungen der Schülerschaft orientieren. Offene Angebote sollen schließlich der Entspannung und Erholung dienen und kreatives Freizeitverhalten fördern.

## **Personal**

In welchem zahlenmäßigen Verhältnis das pädagogische Personal – Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal – stehen, wird vom Ministerium nicht vorgegeben. Im Schul-

gesetz bzw. in der Verwaltungsvorschrift werden jedoch mehrere Personalgruppen unterschieden: So ist es a) Aufgabe der Lehrkräfte, zusätzliche ganztagspezifische Aufgaben zu übernehmen. b) Sonstiges pädagogischen Schulpersonals übernimmt erzieherische, therapeutische oder pflegerische Aufgaben. Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches (Schul-) Personal steht in einem Dienstverhältnis zum Land. Die Schule kann c) Eltern oder andere Personen aus dem kommunalen Umfeld einsetzen. Sie unterstützen die Lehrkräfte und stehen unter deren Verantwortung. Schließlich werden d) Mitarbeiter insbesondere der Jugendhilfe genannt, die Sozialarbeit an der Schule machen oder Freizeitangebote unterbreiten.

### **Finanzierung**

Das Ministerium für Schule, Jugend und Sport stellt einer Ganztagschule jährlich eine zusätzliche Stundenausstattung – also einen Ganztagszuschlag – zur Verfügung, dessen Höhe von der Anzahl der am Ganzttag beteiligten Jahrgangsstufen und Züge und vom schulinternen pädagogischen Ganztagskonzept abhängt. Die zusätzliche Ausstattung mit Lehrerstellen wird laut der Verwaltungsvorschrift zur Ganztagschule mit bis zu 30% der Stellen für den Unterrichtsbedarf laut Stundentafel angegeben. Die tatsächliche Ausstattung der Brandenburger Ganztagschulen liegt zwischen 20 und 22%. Pflicht- und Wahlpflichtangebote werden in vollem Umfang auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Tätigkeiten im Rahmen der wahlfreien Angebote werden – soweit sie über die allgemeine Aufsichtsverpflichtung der Lehrkräfte hinausgehen – im Verhältnis 2:1 abgerechnet.

### **Umfang und Beteiligung**

1999 – aktuelle Zahlen liegen dem Verfasser nicht vor – gab es in Brandenburg 91 genehmigte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I, davon drei Realschulen, 14 Allgemeine Förderschulen, eine Kooperationsschule, ein Kooperatives Schulzentrum und 72 Gesamtschulen.

## **B) Ganztagsangebote an Halbtagschulen**

### **Entwicklung und Hintergrund**

Ganztagsangebote an Halbtagschulen sind im Brandenburgischen Schulgesetz verankert. Dort werden weitere Rahmenbedingungen formuliert. Ob die Sozialarbeit an der Schule immer mitgemeint ist, konnte im Rahmen der Recherche nicht herausgefunden werden.

### **Rahmenbedingungen**

Ganztagsangebote an Halbtagschulen sind freiwillig und verbinden – so die schulgesetzliche Regelung - Unterricht und außerunterrichtliche Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vor- und Nachmittage verteilt werden.

### **Träger**

Die Schulen werden dazu aufgefordert, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten. Sie können Vereinbarungen insbesondere mit einem Jugendhilfeträger über die Durchführung von Sozialarbeit oder Freizeitangeboten an der

Schule treffen. Auch der Schulträger kann dies tun. Zu welchen Anteilen Schulträger selbst oder Träger der Jugendhilfe die betreffenden Angebote durchführen, konnte nicht ermittelt werden.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Im Schulgesetz wird festgelegt, daß die außerunterrichtliche Betreuung neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitangebote umfassen kann.

### **Personal und Finanzierung**

Arbeitet die Schule bzw. der Schulträger mit einem Träger der Jugendhilfe zusammen, stellt der Träger das Personal. Ansonsten werden im Schulgesetz neben den Lehrkräften sonstiges pädagogisches Personal, sonstiges Personal und Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte, die keinen Anspruch auf Entschädigung haben, unterschieden. Sonstiges pädagogisches Personal nimmt Aufgaben im Bereich der Förderschulen wahr und ist ebenso wie die Lehrerschaft vom Land beschäftigt. Sonstiges Personal nimmt an der Schule u.a. erzieherische und therapeutische Aufgaben überwiegend außerhalb des Unterrichts wahr und untersteht dem Schulträger. Welche Personalgruppen tatsächlich an den außerunterrichtlichen Angeboten an Halbtagschulen mitwirken, konnte nicht ermittelt werden.

## **C) Sozialarbeit an Schulen**

### **Entwicklung und Hintergrund**

Die Sozialarbeit an der Schule ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Die Kommunen und Landkreise setzen die Schwerpunkte des Angebots selbst. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat jedoch Materialien zur Entwicklung der Sozialarbeit an Schulen veröffentlicht, die den Charakter von Empfehlungen haben. Im Jahr 1999 wurde eine landesweite schriftliche Erhebung zur Situation der Sozialarbeit an Schulen durchgeführt.

### **Träger**

Die Träger der Maßnahmen waren zu knapp drei Vierteln freie Träger der Jugendhilfe, aber auch die öffentliche Jugendhilfe, Schulträger und Kommunen traten als Träger auf.

### **Inhaltliche Gestaltung**

Inhaltlich gesehen ist Sozialarbeit an Schulen der Versuch, die strukturell bedingte Trennung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in verschiedene Lebensbereiche zu überwinden. Mit Sozialarbeit an Schulen soll allen Kindern und Jugendlichen in Form offener Freizeitangebote ein niedrighschwelliger Zugang zu sozialpädagogischen Hilfen ermöglicht werden. Sie ist ausgerichtet auf Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n).

## **Personal**

Schulsozialarbeiter verfügen in der Regel über eine pädagogische Ausbildung, allerdings nur teilweise über eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Qualifikation. Deshalb werden Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote geschaffen.

## **Finanzierung**

Es gibt Schulsozialarbeiter, die über das 610-Stellen-Programm finanziert werden. Andere sind vom Schulverwaltungsamt, vom Jugendamt oder von anderen öffentlichen Trägern fest angestellt. Die Mehrzahl der Beschäftigten wird im Rahmen der Arbeitsmarktförderung finanziert.

### ***4.4. Verwendetes Material***

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Qualitätsmerkmale für Schulen im Land Brandenburg. In: Ganztagsschulverband: Die Ganztagsschule. Heft 1 1999

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Verwaltungsvorschriften über Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I ((VV-Ganztag) vom 26.10.2000

#### Sonstige Materialien

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung: Fortbildung und Beratung für Schulen und Clubs. Mai 2000

KORUS Beratung in Brandenburg BIUF e.V.: Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg. Ergebnisse der landesweiten schriftlichen Befragung 1999

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Schule demokratischer gestalten - Abschlusstagung zum Modellprojekt "Schülerclubs". Pressemitteilung vom 27.04.2000

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Studie zur Schulsozialarbeit im Land Brandenburg erschienen - Arbeit mit Problemschülern im Vordergrund. Pressemitteilung vom 27.12.2000

## **5. Länderbericht Bremen**

### **5.1. Rechtliche und administrative Grundlagen**

Die Ganztagschule wird im Bremischen Schulgesetz nicht erwähnt. Schulrechtlich verankert ist jedoch die Zusammenarbeit der Schule mit anderen Institutionen, „die allgemein für die Angebote und Hilfe in gesundheitlichen, sozialen und berufsbezogenen Fragen zuständig sind“. Hervorgehoben werden die Jugendhilfe, örtliche Beiräte sowie soziale und kulturelle Einrichtungen einschließlich der Kirchen (§12 BremSchulG).

### **5.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I**

Der Schwerpunkt der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich liegt in Bremen bei der verlässlichen Grundschule: Alle Bremer Grundschulen bieten eine über den Unterricht hinausgehende Betreuung der Kinder in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr an. Dieses Angebot wird z.Z. von ca. 73% aller Grundschulkindern wahrgenommen.

Zwei von sechs Gesamtschulen werden als gebundene Ganztagschulen geführt. Die anderen vier Gesamtschulen arbeiten ebenso wie die sogenannten „Betreuungsprojekte an Schulen“ im Sekundarbereich I mit unterrichtsergänzenden Angeboten am Nachmittag und bieten ein Mittagessen an.

Der Begriff der Ganztagschule werde zwar in Bremen nicht verwendet, es handle sich aber nach der Definition des Ganztagschulverbandes um offene Ganztagschulen.<sup>16</sup> Ein Angebot der Jugendhilfe sind Hortgruppen im Programm „Offene Hortarbeit“, die zum Teil auch an der Schule angesiedelt sind. Es wendet sich an Kinder im Alter von neun bis 14 Jahren.

### **5.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### **A) Betreuungsprojekte an Schulen der Sekundarstufe I**

#### **Entwicklung und Hintergrund**

Ab 1993 wurden durch Beschluß der Deputation für Bildung in sieben Schulzentren des Sekundarbereichs I Betreuungskonzepte erstellt und Betreuungsprojekte eingerichtet. Drei weitere Schulen sind hinzugekommen, die allerdings nach einem anderen Konzept arbeiten und mit geringeren Beträgen unterstützt werden. Es besteht zwar Interesse von weiteren Schulen über den Unterricht hinausgehende Projekte zu installieren, es stehen aber dafür zur Zeit keine weiteren Mittel zur Verfügung. Ähnliche Betreuungsprojekte wie die im Sekundarbereich I gibt es auch an den Grundschulen, die sich dann an die „verlässliche Grundschule“ nach 13.00 Uhr anschließen.

---

<sup>16</sup> So die Aussage der zuständigen Referentin beim Senator für Bildung und Wissenschaft



## **Rahmenbedingungen**

Das Konzept der Betreuungsprojekte wurde von den Schulen entwickelt. Teil des Konzepts ist, daß die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler freiwillig ist. Die Betreuung nach Beendigung der Unterrichts statt und dauert bis 16 oder 17 Uhr. Eine enge Verzahnung mit dem Unterricht wird angestrebt. Die Projekte sind größtenteils in sozialen Brennpunkten eingerichtet.

## **Träger**

Träger der Betreuungsprojekte sind Schulvereine oder auch freie Träger wie z.B. die Arbeit Wohlfahrt. Die Schulen haben die Träger selbst ausgewählt. Schule und Träger haben Kooperationsverträge mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende abgeschlossen.

## **Inhaltliche Gestaltung**

Die Betreuungsprojekte beinhalten ein Mittagessen, offene Angebote, Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe.

## **Personal**

Das Personal wird von den Schulvereinen bzw. freien Trägern eingestellt. Es handelt sich dabei um jeweils zwei Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen mit mindestens 25 Stunden, Küchenpersonal und Honorarkräfte, gelegentlich auch um Kräfte, die auf ABM-Basis eingestellt werden. Lehrerstunden werden nur noch in ganz geringem Umfang zur Kooperation zur Verfügung gestellt.

## **Finanzierung**

Bremen gewährt den Trägern Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung nach der Landeshaushaltsordnung. Die Leistungen werden in den Kooperationsverträgen zwischen Schule und dem Träger des Projekts festgelegt.

Bezuschußt (Vollförderung) werden Personalausgaben, Sachkosten, Verwaltungskosten und das Mittagessen. Investitionen können nur in geringem Umfang gefördert werden.

## **Umfang und Beteiligung**

Die Betreuungsprojekte finden an zehn Schulzentren des Sekundarbereichs I statt. Es besteht zwar Interesse weiterer Schulen an unterrichtsergänzenden Angeboten am Nachmittag, es stehen jedoch zur Zeit keine weiteren Mittel zur Verfügung.

## **B) Das Programm „Offene Hortarbeit“**

### **Entwicklung und Hintergrund**

Im Rahmen des Programms „Offene Hortarbeit“ werden Projekte gefördert, die teils am Standort Schule, teils außerhalb der Schule angesiedelt sind. Bei den Schulen handelt es zum Teil um Grundschulen.

### **Träger, Rahmenbedingungen und Personal**

Das Programm „Offene Hortarbeit“ ist ein Angebot der Jugendhilfe und wendet sich schwerpunktmäßig an Kinder im Alter von neun bis 14 Jahre. Es dürfen höchstens 20 Kinder in ein Projekt aufgenommen werden. Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muß fest angestellt werden.

### **Finanzierung**

Die Träger der Projekte erhalten eine festgelegte Zuschußhöhe je Platz von 3000 bis 4.800 DM. Zusätzlich werden Elternbeiträge erhoben.

### **Umfang und Beteiligung**

In Bremen gibt es insgesamt 17 Projekte im Rahmen des Programms „Offene Hortarbeit“. Sechs davon sind an der Schule angesiedelt. Vier Standorte sind Grundschulen.

## ***5.4. Verwendetes Material***

### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales – Landesjugendamt vom 9. März 2001

Antwortschreiben des Senators für Bildung und Wissenschaft vom 12. April 2001

### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Bremisches Schulgesetz

## 6. Länderbericht Hamburg

### **6.1. Rechtliche und administrative Grundlagen**

In Hamburgischen Schulgesetz wird seit seiner Änderung im April 1997 die Ganztagschule für Primar- und Sekundarstufe I ausdrücklich zugelassen: Sowohl offene als auch obligatorische Ganztagschulen können eingerichtet werden. Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte *müssen* in Ganztagsform geführt werden. Eine Neuerung ist, daß nun nicht nur die Schulkonferenz, sondern auch die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler das Recht haben, die Einrichtung des Ganztagsbetriebs an einer Schule zu beantragen.

Ende 1992 sind materielle und konzeptionelle Rahmenbedingungen für die Einrichtung von neuen Ganztagschulen und anderer Formen ganztägiger Betreuung in der Schule – Pädagogischer Mittagstisch und Hort in der Schule - vom Senat und der Bürgerschaft beschlossen worden. Sie gelten nach wie vor.

Was die Ganztagschule betrifft, sieht die Konzeption des Amts für Schule vor, „relativ offene Rahmendaten vorzugeben und die pädagogische ‚Füllung‘ den Lehrkräften vor Ort zu überlassen.“ Denn sie seien am besten in der Lage, eine für den Stadtteil und die Schule geeignete Konzeption von Ganztagschule zu entwickeln.

### **6.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I**

Hamburg fördert vier Modelle ganztägiger Betreuung an Schulen: Ganztagschulen in offener oder obligatorischer Form, den Hort in der Schule, den Pädagogischen Mittagstisch und außerunterrichtliche Nachmittagsangebote in Form von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfe. Während für die Ganztagschule, den Hort an der Schule und den Pädagogischen Mittagstisch bereits seit 1992 Regelungen vorliegen, werden die Rahmenbedingungen des letztgenannten Modells seit Februar 2001 an sechs Pilotschulen der Sekundarstufe I erstmalig erprobt.

Seit dem Schuljahr 1992/93 werden Horte an Grundschulen eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den „Hort in der Schule“ werden in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 24.11.92 vorgegeben. Da das Thema der Recherche Angebote im Sekundarbereich I sind, wird nicht näher darauf eingegangen.

### **6.3. Formen und Modelle außerunterrichtlicher Freizeit- und Betreuungsangebote an der Schule**

#### A) Ganztagschulen

#### **Entwicklung und Hintergrund**

Die erste Ganztagschule wurde in Hamburg bereits in den 50er Jahren gegründet. Einen ersten Schub zur Einrichtung von Ganztagschulen gab es jedoch erst Ende der 60er Jahre. Insbesondere die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates 1968 zu Schulversuchen mit Ganztagschulen waren dafür verantwortlich. Insgesamt hat jedoch die Modellver-

suchsphase zu keinem großen Ausbau der Ganztagschule geführt. Angestoßen durch die Koalitionsvereinbarungen vom August 1987 wurden zwischen dem 1. August 1988 und Ende 1991 vier Schulen – zwei Grundschulen, eine Förderschule und eine Ganztagschule – in Ganztagschulen umgewandelt. Ende 1991 waren 19 von 374 (9%) staatlichen allgemeinbildenden Schulen Ganztagschulen. Bis Ende 1992 gab es jedoch keine verbindlichen Rahmenbedingungen. Die Schulen waren sehr unterschiedlich mit Personal und Sachmitteln ausgestattet. Mit den „Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Ganztagschulen und andere Formen ganztägiger Betreuung in der Schule vom 24.11.1992“ änderte sich dies.

### **Rahmenbedingungen**

Ganztagschulen können nach diesen Vorgaben in offener oder obligatorischer Form geführt werden. Obligatorische Angebote gibt es nur an einigen wenigen Ganztagschulen, alle anderen Angebote sind freiwillig. Alle Ganztagschulen sollen eine Rhythmisierung des Schultags anstreben. Obligatorische Ganztagschulen haben mehr Möglichkeiten, eine integrierte Konzeption umzusetzen, da alle Schüler auch nachmittags an der Schule sind. Offene Ganztagschulen können auch eine teilintegrierte Konzeption verfolgen. Das kann z.B. die Verlängerung des Vormittagsunterrichts bis 13:30 Uhr sein. Für alle Formen der Ganztagschule gilt, daß die pädagogische Betreuung an vier Tagen der Woche von 8 Uhr bis 16 Uhr und an einem Tag bis 14 Uhr sichergestellt sein muß. (Für Grundschulen gelten längere Zeiten)

Ganztagschulen sollen vorrangig in sozialen Brennpunkten der Stadt entstehen. Darunter werden Gebiete verstanden, in denen a) ein hoher Anteil von Schülern aus sozio-kulturell benachteiligten Milieus stammt, b) in denen viele Schüler wohnen, deren Mutter- oder Umgangssprache nicht Deutsch ist und c) Gebiete mit einem hohen Anteil alleinerziehender Elternteile. (HH Mat 1 S. 3). Eine zwingende Voraussetzung für die Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule ist, daß die Lehrkräfte *und* die Eltern dem zustimmen. Seit 1997 haben auch die Eltern das Recht, einen Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagschule zu stellen.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Die Rahmenbedingungen umfassen unter anderem „pädagogische Grundsätze einer ganztägigen Erziehung in der Schule“. Die grundsätzliche Zielvorgabe ist, daß die Ganztagschule Leben und Lernen der Schüler sinnvoll miteinander verbinden soll. Um dies zu erreichen soll die Lehrerkonferenz ein schuleigenes Konzept auf der Grundlage der unten beschriebenen pädagogischen und konzeptionellen Grundsätze erarbeiten.

So muß das Kollegium einer Ganztagschule neben LehrerInnen auch andere PädagogInnen (ErzieherInnen und SozialpädagogInnen) und „außerschulische Mitarbeiter als Honorarkräfte“ (Eltern, Studenten, Handwerker, Künstler, Übungsleiter, etc.) umfassen. Es soll aber keine strikte Arbeitsteilung in Unterricht und Erziehung zwischen den beteiligten Pädagogengruppen geben. Deshalb sollen sich auch Lehrer an den ganztagspezifischen Angeboten, insbesondere an der Mittagsfreizeit beteiligen. Die Mittagsfreizeit ist – so die Vorgabe des Senats - ein wesentlicher Bestandteil des Ganztagsprogramms.

Eine weitere Zielvorgabe des Senats ist die Rhythmisierung des Ganztags: Unterricht, Förderung, Neigungsangebote und Möglichkeiten der individuellen Freizeitgestaltung sollen sich je nach den Bedürfnissen des Tages und der Klasse flexibel einfügen lassen. Daß die Lehrpläne eingehalten werden, muß trotzdem gewährleistet sein. Die Ganztagschule ist darüber hinaus dazu aufgefordert, die Öffnung der Schule und die Einbeziehung und Ver-

breiterung der Erfahrungsräume der SchülerInnen voranzutreiben. Deshalb sollen alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen genutzt werden. Weitere Ziele der Ganztagschule sind:

- pädagogische Angebote an der Schule in den Ferien, die von an der Schule tätigen SozialpädagogInnen und ErzieherInnen gemacht werden
- Integration von Angeboten, die bereits als außerschulische Veranstaltungen in den Räumen der Schule durchgeführt werden (z.B. Musikunterricht der Jugendmusikschule)
- Konzept der besonderen Berücksichtigung der interkulturellen Erziehung

Die Vorgaben überlassen es jedoch den Schulen, was sie im einzelnen anbieten wollen.

### **Personal**

Der Anteil der Lehrkräfte, SozialpädagogInnen, ErzieherInnen und Honorarkräfte, die die außerunterrichtlichen Angebote unterbreiten, wird in den Rahmenbedingungen vorgegeben. Es gilt der Schlüssel 50% Lehrkräfte, ca. 35% ErzieherInnen bzw. SozialpädagogInnen und ca. 15% Honorarkräfte.

### **Finanzierung**

Personal- und Sachkosten für Ganztagschulen werden vollständig von Hamburg – Land und Kommune in einem – getragen.

Der personelle Mehrbedarf für die ganztägige Erziehung und Betreuung ist je nach Schulform und Klassenstufe unterschiedlich, da sich die Halbtagsstudentafeln unterscheiden. Seine Höhe richtet sich auch danach, wieviele Kinder an den Nachmittagsangeboten teilnehmen, und wird zu Beginn jedes Schuljahres festgelegt. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand z.B. durch eine intensivere Elternarbeit oder durch zusätzliche Kontakte zu außerschulischen Einrichtungen wird ebenfalls berücksichtigt. Schließlich werden auch zusätzliche hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Aufgaben der äußeren Schulverwaltung (z.B. Hausmeistertätigkeiten) finanziert.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln bezieht sich auf die Erweiterung und Ergänzung des Lehr- und Lernmittelbestandes und auf Um- und Erweiterungsbauten. Hamburg stattet Schulen bei ihrer Umwandlung in Ganztagschulen mit einem einmaligen Grundstock in Höhe von 7000,- DM pro beteiligter Klasse aus. In den folgenden Schuljahren erhalten Ganztagschulen einen Satz pro Schüler, der 20% über dem Satz für Halbtagschulen liegt.

Für das Mittagessen kommen die Eltern auf. Für bedürftige Kinder werden pro Mittagessen, das insgesamt etwa 4 bis 4,50 DM kostet, 2,50 DM (Stand Ende 1992) an Zuschüssen gezahlt.

### **Umfang und Beteiligung**

Im November 2000 gab es in Hamburg 32 staatliche Ganztagschulen (9% von 374 allgemeinbildenden Schulen). Darunter sind 3 Grundschulen, 1 Grund- und Hauptschule, 7 Haupt- und Realschulen, 6 Gesamtschulen, 14 Sonderschulen (3 Förderschulen, 4 Schulen für Körperbehinderte, 7 Schulen für Geistigbehinderte) und 1 Gymnasium.

Im Schuljahr 1999/2000 nahmen 5.983 Schülerinnen und Schüler am Ganztagsbetrieb einer staatlichen Schule teil (4,1%). Im Februar 2001 stieg der Anteil auf 4,6%. Außerdem nutzen 682 Schülerinnen und Schüler an nichtstaatlichen Schulen den Ganztagsbetrieb.

## B) Pädagogischer Mittagstisch

### **Entwicklung und Hintergrund**

Seit 1990 wird der sogenannte Pädagogische Mittagstisch in Schulen und außerschulischen Einrichtungen der Jugendhilfe eingerichtet. Seit der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 24. November 1992 werden Rahmenbedingungen vom Senat vorgegeben. Durch seine Einführung sollen auch Substitutionseffekte für den Hortbereich erzielt werden.

### **Rahmenbedingungen**

Der Pädagogische Mittagstisch ist ein 3 ½ stündiges Betreuungsangebot, das von Montag bis Freitag ca. zwischen 11 Uhr und 15 Uhr stattfindet. Es richtet sich an Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 9, für die die dichte Betreuung und die Verbindlichkeit des Hortes nicht mehr erforderlich sind. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf den Jahrgangsstufen 1 bis 6. Das Angebot kann sowohl an Schulen als auch in Einrichtungen der Jugendhilfe stattfinden. Pro Gruppe können 20 Kinder daran teilnehmen. Die Errichtung eigener Raumbereiche ist nicht vorgesehen, es müssen also vorhandene Räume in der Schule oder in Einrichtungen der Jugendhilfe genutzt werden. Teilnehmen können grundsätzlich alle Kinder, eine Zuweisung über das Amt für Soziale Dienste erfolgt nicht. Der Träger der Einrichtung – ein Träger der Freien Jugendhilfe oder ein Schulverein – entscheidet jedoch bei der Aufnahme eines Kindes in die Gruppe auch nach sozialer Dringlichkeit. Auch wenn der Senat in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft den Pädagogischen Mittagstisch nicht ausdrücklich für Kinder in schwieriger sozialer Lage reserviert, so konzentriert sich der Pädagogische Mittagstisch doch – dasselbe gilt für Ganztagschulen und den Hort in der Schule – auf Gebiete mit „sozial schwierigerer Schülerschaft“ (Antwortschreiben des Amtes für Schule).

Grundsätzlich können an allen Schulformen solche Angebote eingerichtet werden. Voraussetzung ist erstens, daß die Schule dazu bereit ist, zweitens daß das Angebot im Rahmen der *vorhandenen* räumlichen und sächlichen Möglichkeiten durchgeführt werden kann, und drittens, daß die Schule in einer Region liegt, in der die Nachfrage nach ganztägiger Betreuung von Schulkinder hoch ist.

### **Träger**

Die Federführung liegt beim Amt für Jugend. Es kommt für Personal-, Sach- und Investitionskosten auf und berät die Freien Träger. Der Pädagogischen Mittagstisch ist ein Angebot der Jugendhilfe. Durchgeführt wird es von Freien Trägern der Jugendhilfe oder auch von Schulvereinen. Die inhaltliche Verantwortung für das Angebot und die Führung seines Personals liegt beim Freien Träger. Wenn der Pädagogische Mittagstisch an der Schule stattfindet, ist eine Kooperation des Amtes für Schule und des Amtes für Jugend und die Zusammenarbeit der Schule mit dem Freien Träger durch die Rahmenbedingungen verpflichtend vorgegeben.

## **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Ziel des Angebots ist es, eine pädagogische Betreuung nach dem Unterricht bis zum frühen Nachmittag und ein Mittagessen sicherzustellen. Verlässlichkeit, vertraute Ansprechpartner, Mittagessen und die Unterstützung bei den Hausaufgaben sind weitere Ziele, die vom Senat genannt werden.

## **Personal**

Pro Gruppe sind ein/e ErzieherIn mit 20 Wochenstunden nach BAT, Honorarkräfte im Umfang von 10 Wochenstunden und Hilfskräfte im Umfang von 10 Wochenstunden als Personal vorgesehen. Die Honorarkräfte sind dabei für die Hausaufgabenhilfe, die Hilfskräfte für die Essensausgabe, Reinigung etc. zuständig. Zusätzlich wird noch eine Reserve für Personalausfälle in Höhe von 10% der Personalkosten bereitgehalten.

## **Finanzierung**

Der Pädagogische Mittagstisch wird aus Haushaltsmitteln des Ausbauprogramms für Kindertageseinrichtungen finanziert. Für das Mittagessen werden sozial gestaffelte Elternbeiträge erhoben. Sie machen aber nur ca. 13% der Kosten aus. Der Rest wird aus Steuermitteln finanziert.

## **Umfang und Beteiligung**

An 37 Schulstandorten gibt es den Pädagogischen Mittagstisch (Stand November 2000).

D) Außerunterrichtliche Nachmittagsangebote in Form von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfe (PROREGIO II)

## **Entwicklung und Hintergrund**

Das Pilotprojekt PROREGIO II, in dem Schule und Jugendhilfe zusammenarbeiten, ist aus dem Projekt „Regionale Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ (PROREGIO) hervorgegangen.<sup>17</sup> Es läuft seit dem 1. Februar 2001 an sechs Projektstandorten in Hamburg. Ziel des Vorhabens ist es, weitere Formen der Kooperation zu erproben und gleichzeitig erweiterte Angebote für Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Sowohl das Amt für Schule als auch das Amt für Jugend sind daran beteiligt. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einem von beiden Ämtern verfaßten Konzept.

Begründet wird die Ausweitung außerschulischer Nachmittagsangebote mit der gestiegenen Nachfrage. Aufgrund der zunehmenden Berufstätigkeit beider Elternteile und der wachsenden Zahl Alleinerziehender, aber auch, weil sich Eltern Hilfe bei den Hausaufgaben, eine Stabilisierung der Erziehungssituation und sinnvolle Freizeitangebote für ihre Kinder wünschen, werden solche Angebote immer wichtiger. Für außerunterrichtliche Nachmittagsangebote in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe spricht aus Sicht der Politik, daß durch eine Zusammenarbeit vorhandene personelle, räumliche und finanzielle Ressourcen besser genutzt werden können. Die Jugendhilfe profitiere davon, weil sie die Kinder und Jugendliche frühzeitiger und in ihren jeweiligen Lebensbezügen erreicht. Für

---

<sup>17</sup> PROREGIO war ein von Oktober 1997 bis Juli 1999 laufendes Modellprojekt zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule, das von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung initiiert worden war.

die Schule zahlt sich eine Zusammenarbeit aus, weil auf Defizite in der familiären Erziehung und auf soziale Benachteiligung mit Hilfe der Jugendhilfe angemessener reagiert werden kann. Sie wird so den wachsenden Anforderungen an ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht.

### **Rahmenbedingungen**

Die außerunterrichtlichen Nachmittagsangebote zielen auf die über Zwölfjährigen ab. Sie sollen jeweils an vier Nachmittagen in der Woche im Umfang von 90 Minuten stattfinden. Angeboten wird auch ein warmes Mittagessen. Als Orientierung beschreibt das Konzept folgendes Zeitraster:

13:30	Ende des Vormittagsunterrichts
13:30 – 14:00	Mittagspause
14:00 – 15:30	Angebote der Jugendarbeit

Die Teilnahme ist freiwillig. Wenn die Schülerinnen und Schüler von ihren Eltern dafür angemeldet worden sind, wird sie verbindlich. Die Anmeldung für einzelne Nachmittage ist möglich. Wie der Pädagogische Mittagstisch und der Hort in der Schule sind die außerunterrichtlichen Nachmittagsangebote additiv. Die Anzahl der Teilnehmer sollte zwischen zehn und 15 Schülerinnen und Schülern liegen.

Ein besonderes Augenmerk wird auf Kinder und Jugendliche gelegt, die schulisch besser gefördert und sozial stärker integriert werden sollen. Dies zeigt sich einerseits an der Zielsetzung, insbesondere diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen anzusprechen, andererseits daran, daß die Schulleitung nach sozialen Kriterien entscheiden muß, wer an den Kursen teilnehmen kann, wenn nicht genügend Plätze für alle Interessierten zur Verfügung stehen. Als Pilotregionen wurden überwiegend „sozial belastete“ Stadtteile ausgewählt. Verglichen mit den Ganztagschulen, dem Pädagogischen Mittagstisch und dem Hort in der Schule sind diese Angebote jedoch weniger auf Gebiete mit sozial schwierigerer Schülerschaft konzentriert.

### **Träger**

Das Amt für Schule und das Amt für Jugend haben gemeinsam ein Konzept für diese Form außerunterrichtlicher Betreuungsangebote entwickelt. In diesem Konzept wird vorgegeben, daß Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen die Nachmittagsangebote gemeinsam inhaltlich gestalten und mit pädagogischen Schwerpunkten versehen müssen. Die Kooperation ist Voraussetzung und Bedingung der Finanzierung. Außerdem geben die beteiligten Ämter Empfehlungen und stellen Gelingensbedingungen dar:

- a) Die Partner müssen die Kooperation wollen und aufeinander zugehen.
- b) Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil, der Schule und dem Kooperationsprojekt, Herstellung von Öffentlichkeit
- c) Einzelne Personen, feste Ansprechpartner und verlässliche Kooperationsstrukturen (Stadtteilkonferenzen, Schulkonferenzen, Kooperation als Thema auf Dienstbesprechungen der Kooperationspartner) sind erforderlich.
- d) Verbindliche Vereinbarungen, Transparenz und Entwicklungsoffenheit; Qualitätskriterien und Evaluation als Teil der Vereinbarung
- e) Ressourcen müssen zur Verfügung stehen.



### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Die Angebote sollen insbesondere die Kinder ansprechen, die schulisch besser gefördert und sozial stärker integriert werden sollen. Dabei soll geprüft werden, ob Angebote für Kinder mit hohen Schulfehlzeiten gemacht werden können. Eine weitere Zielsetzung der Angebote ist die Versorgung mit einem Mittagessen und die Hausaufgabenbetreuung. Außerdem sollen Angebote kultureller, sportlicher oder sozialintegrativer Art eingerichtet werden. Das Konzept legt die Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen jedoch nicht verbindlich auf bestimmte Kurse etc. fest. Für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegt es jedoch nahe, den Übergang von der Schule in den Beruf mit in den Mittelpunkt zu stellen. Jugendverbände könnten Sport-, Freizeit- und Qualifizierungsprojekte sowohl in der Schule als auch außerhalb anbieten oder für ihre eigenen Angebote werben.

### **Personal**

Das Personal wird durch die Schulleitung oder die Leitung der Jugendhilfeeinrichtung ausgewählt und eingestellt. Die Mitarbeiter – die Leitungen der Gruppenangebote und das Küchenpersonal - werden als Honorarkräfte (mit Werkvertrag) bezahlt. Die Schule muß sich um die Verlässlichkeit der Angebote bemühen, indem es eine „Vertretungsreserve“ einplant. Eine absolute Verlässlichkeit wird jedoch nicht garantiert.

### **Finanzierung**

PROREGIO II wird – abgesehen vom Mittagessen - vollständig von Hamburg finanziert. Das Mittagessen wird mit Elternbeiträgen bezahlt, Zuschüsse dafür – z.B. eine soziale Staffelung – sind nicht vorgesehen. Die Eltern müssen pro Mahlzeit etwa 4,- DM aufbringen.

An Personalkosten für die Honorarkräfte fallen 27,07 DM für 45 Minuten an. Darüber hinaus erhalten die Schulleitungen eine Verwaltungsstunde.

Für sächliche Ausgaben erhält die Schule je Kurs und Schuljahr zusätzliche Unterrichtsmittel in Höhe von 300 DM, also weniger als Ganztagschulen, die für vergleichbare Kurse zwischen 400 und 500 DM bekommen.

### **Umfang und Beteiligung**

Das Pilotprojekt läuft seit dem 1. Februar 2001 an sechs Schulen. In der folgende Tabelle ist aufgeführt, in welchem Stadtteil sich die Schule befindet und wie hoch die Teilnahmequote (gemessen an der Schülerzahl in der Sekundarstufe I) ist, wenn an 4 Tagen in der Woche jeweils 2 Nachmittagskurse angeboten werden, und zwar bei 15 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern.

**Tabelle 1: Hamburg: An PROREGIO II teilnehmende Schulen und Schülerzahlen**

Stadtteil	Schule*	Schüler Stand Herbst 2000	Sek I: Teilnahmequote in % bei 2 Angeboten
Veddel	Slomanstieg (G,B,H)	194	15
Billstedt	Möllner Landstraße (G,B,H,R)	249	12
Altona-Nord	Kurt-Tucholsky-Gymnasium	135	22
Eimsbüttel	Telemannstraße (H,R)	293	10
Neuwiedental	Gesamtschule Süderelbe	773	4
Wilhelmsburg	Stübenhofer Weg (G,B,H,R)	472	6

Quelle: Amt für Schule

\* G: Grundschule, B: Beobachtungsstufe (5./6.Klasse), H: Hauptschule, R: Realschule

## E) Verhältnis der Modelle zueinander

Hamburg hat ein differenziertes Angebot an ganztägigen Betreuungsangeboten an Schulen. Neben offenen und – seltener – obligatorischen Ganztagschulen gibt es den Hort in der Schule für Grundschüler, den Pädagogischen Mittagstisch, der vor allem für Kinder von der ersten bis sechsten Klasse gedacht ist, und zusätzlich außerunterrichtliche Nachmittagsangebote für die Sekundarstufe I, die - was die formale Qualifikation des Betreuungspersonals und den zeitlichen Umfang angeht – unterhalb der Standards der anderen Angebote liegen.

### **6.4. Verwendetes Material**

#### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Amtes für Schule auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts vom 2. März 2001

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Hamburgisches Schulgesetz

Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg: Rahmenbedingungen für die Einrichtung von neuen Ganztagschulen und andere Formen ganztägiger Betreuung in der Schule - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. 24. November 1992. 14. Wahlperiode Drucksache 14/2857

Sonstiges

Rother, Ulrich: Situation der Ganztagschulentwicklung in Hamburg. In: Ganztagsschulverband: Die Ganztagschule 4/2000

Rother, Ulrich (Amt für Schule) und Hammer, Wolfgang (Amt für Jugend): Konzept für außerunterrichtliche Nachmittagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe . 27. Februar 2001

## **7. Länderbericht Hessen**

### ***7.1. Rechtliche und administrative Grundlagen***

Die Möglichkeit der Einrichtung Betreuungs- und Ganztagsangeboten und von Ganztags-schulen wird in Hessen in § 16 des Schulgesetzes (HSchG) geregelt. In Abs. 1 werden Be-treuungsangeboten an Grundschulen gefördert (freiwillige Teilnahme). Im Abs. 2 wird die Förderung von Ganztagsangeboten an Sekundarstufe I und Sonderschulen geregelt, im 3. Abschnitt die Einrichtung von Ganztags-schulen im Sonderschulbereich. Die Zusammenar-beit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen ist in § 16 des Schulgesetzes, wo es um die Öffnung der Schule geht, enthalten. Es existiert ein Erlaß vom 21 Mai 1992 mit dem Titel „Richtlinie für Schulen mit Ganztagsangeboten oder Pädagogischer Mittagsbe-treuung in der Sekundarstufe I, der nach wie vor gültig ist. Gegenwärtig wird diese Richt-linie jedoch überarbeitet.

### ***7.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I***

Hessen hat zum einen Ganztags-schulen. Weitere Ganztags-schulen werden nur bei den Sonderschulen eingerichtet. Seit 1992 werden Ganztagsangebotsschulen, also Halbtagsschulen mit außerunterrichtlichen Betreuungs- und Ganztagsangeboten , langsam ausge-baut. Die Pädagogische Mittagsbetreuung ist ein weiteres Angebot. Sowohl Ganztagsange-bote an Halbtagsschulen als auch die Pädagogische Mittagsbetreuung können sowohl An-gebote der Schule als auch Angebote von freien Trägern, Eltern oder besonders qualifi-zierten Personen sein. Kooperationsmodelle mit der Jugendhilfe werden zwar bislang nur punktuell praktiziert, aber gegenwärtig als zukünftiger Weg diskutiert. An Hessischen Schulen wird auch Schulsozialarbeit durchgeführt.

### ***7.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule***

#### **A) Ganztags-schulen**

#### **Entwicklung und Hintergrund**

Die Ganztags-schule ist heute in Hessen nicht mehr das bevorzugte Modell von Ganztags-angeboten an Schulen. Vielmehr werden Ganztagsangebotsschulen mit freiwilliger Teil-nahme und dabei Kooperationsmodelle mit der Jugendhilfe o.ä. als zukünftiger Weg ange-sehen. Weitere Ganztags-schulen (außer im Falle von Sonderschulen) können deshalb nicht mehr eingerichtet werden. Auf Antrag des Schulträgers können die bestehenden Ganztags-schulen ihre von den neuen Regelungen abweichende Organisation beibehalten.

#### **Rahmenbedingungen**

Die bestehenden Ganztags-schulen wurden in den 80er Jahren als gebundene Ganztags-schulen eingeführt. Sie führen jedoch inzwischen nur noch ein bis zwei Nachmittage zur verpflichtenden Teilnahme für ihre Schülerinnen und Schüler durch. Die restlichen Nach-mittage sind durch Angebote zur freiwilligen Teilnahme abgedeckt. Das Schulgesetz be-

stimmt für die Sonderschulen, insbesondere für Schulen für Praktisch Bildbare, daß die Teilnahme an den Angeboten teilweise oder vollständig verpflichtend sein muß.

Alle Ganztagschulen unterbreiten den Schülerinnen und Schülern an mindestens vier Nachmittagen ein zusätzliches Unterrichts- und Freizeitangebot. Ganztagschule, Ganztagsangebote an Halbtagschulen und die Pädagogische Mittagsbetreuung unterscheiden sich unter anderem im zeitlichen Umfang der Angebote: Ganztagsangebote werden an drei Nachmittagen pro Woche unterbreitet, die Pädagogische Mittagsbetreuung beschränkt das Angebot auf einzelne Nachmittage und/oder auf einzelne Jahrgänge.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Die Gestaltung der Ganztagschulen oder Ganztagsangebotsschulen werden durch den Erlaß vom 21. Mai 1992 bzw. regelmäßig stattfindende Dienstversammlungen geregelt.

### **Personal und Finanzierung**

Ganztagschulen erhalten zusätzlich einen Ganztagszuschlag in Höhe von 30% auf das Lehrersoll der Grundzuweisung. Daraus läßt sich schließen, daß Lehrkräfte in den ganztagspezifischen Angeboten arbeiten. Andere Personengruppen wie z.B. Mitarbeiter freier Träger, Eltern etc. arbeiten ebenfalls in der Ganztagschule mit. Art und Umfang ihrer Tätigkeit differiert von Schule zu Schule.

### **Umfang und Beteiligung**

Im April 2001 gibt es in Hessen im Sekundarbereich I elf öffentliche Ganztagschulen. Außerdem arbeiten 40 Sonderschulen – meist Schulen für Praktisch Bildbare und Körperbehinderte als Ganztagschulen.

Am 15. Oktober 1999 waren – so eine Auflistung des Hessischen Statistischen Landesamtes - unter den insgesamt 15 Ganztagschulen (ohne Sonderschulen) vier integrierte Gesamtschulen, drei kooperative Gesamtschulen, eine Grund- und Hauptschule, eine Grund-, Haupt- und Realschule, eine Hauptschule und fünf Grundschulen.

## **B) Ganztagsangebote an Halbtagschulen und Pädagogische Mittagsbetreuung**

### **Entwicklung und Hintergrund**

Für die Entwicklung von Ganztagsangeboten im Sekundarbereich I gibt es neben der Ganztagschule, die nicht weiter ausgebaut wird, zwei Modelle: zum einen Ganztagsangebote (an Halbtagschulen), zum anderen die Pädagogische Mittagsbetreuung. Die Richtlinien für diese Angebote stehen in einem Erlaß vom 21. Mai 1992, derzeit werden sie überarbeitet. Die folgenden Ausführungen zu Vorgaben beziehen sich auf diesen Erlaß.

### **Rahmenbedingungen**

Beide Modelle sollen den Schülerinnen und Schülern ein erweitertes, an ihren Bedürfnissen orientiertes Bildungs- und Freizeitangebot bieten, das die schulische Arbeit ergänzt und begleitet. Sie eröffnen zusätzliche Möglichkeiten,

- unterschiedliche Bildungschancen bei Schülerinnen und Schülern auszugleichen,
- vorhandene Interessen zu stärken und zu fördern und
- die Kooperation der Schüler untereinander und mit den Lehrkräften zu verbessern

Außerschulische Angebote sollen einbezogen und die Schule zum Stadtteil und zur Gemeinde geöffnet werden.

Das Ganztagsangebot der Schule umfaßt drei Nachmittage und reicht in der Regel bis 16 Uhr. Die Pädagogische Mittagsbetreuung beschränkt sich auf einzelne Nachmittage und/oder bestimmte Jahrgänge. Beide Angebotsformen sind freiwillig.<sup>18</sup> In beiden Fällen muß ein Mittagessen bereitgestellt werden.

Den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler nach Erholung, nach Kommunikation untereinander und nach Bewegung muß – so der Erlaß – Rechnung getragen werden. Deshalb sei auf das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten wie Stillarbeitsräumen und Ruhenzonen zu achten.

### **Träger**

Die Angebote können sowohl Angebote der Schulen als auch Angebote von freien Trägern, Eltern oder besonders qualifizierten Personen sein.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Die Anerkennung einer Schule als Schule mit Ganztagsangeboten oder mit Pädagogischer Mittagsbetreuung setzt ein pädagogisches Konzept voraus, in dem der Zusammenhang mit anderen Vorhaben hergestellt wird. Genannt werden im Erlaß die Bereiche Öffnung der Schule, interkulturelle Erziehung und Hilfen beim Übergang in den Beruf .

Die Struktur der Angebote kann nach Art und Umfang für einzelne Altersgruppen unterschiedlich sein, folgende Schwerpunkte sind jedoch durch den Erlaß verbindlich festgelegt:

- Betreuungsangebote wie Hausaufgabenbetreuung bei Stillarbeit, Bibliotheksbetreuung, Cafeteriabetreuung und die Betreuung von offenen Sport-, Spiel- und Bastelgruppen
- Förderunterricht und Wahlangebote im Sinne der Studentafel

Für die Schülerinnen und Schüler muß es auch Möglichkeiten zur Erholung, zur Kommunikation untereinander und zu Bewegung geben.

### **Personal**

An den Angeboten können Lehrkräfte, Honorarkräfte, Mitarbeiter von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Eltern oder andere Personen mitarbeiten. Eine formale Qualifikation ist nicht Voraussetzung für die Förderung.

### **Finanzierung**

Für die Durchführung eines Ganztagsangebots im Umfang von drei Tagen erhalten die Schulen vom Land einen Zuschlag von 15% auf das Stellensoll nach Schüler-Lehrer-

---

<sup>18</sup> Ob die Angebote nach Anmeldung verpflichtend sind oder ob es sich um ein völlig offenes Angebot handelt, das die Schülerinnen einmal besuchen können und einmal nicht, ist damit noch nicht gesagt.

Relation, das ausschließlich für die Ganztagsangebote zu verwenden ist. Von diesem Zuschlag sind 10% für Zusatzangebote im Sinne der Stundentafel und 5% für Betreuungsangebote, die - außer im Falle von Schulen für Praktisch Bildbare oder Körperbehinderte - zur Hälfte auf die Pflichtstunden der Lehrkraft angerechnet werden.

Das Kultusministerium kann eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung auf Antrag mit zusätzlichem Personal ausstatten. Je nach Umfang ihres Angebots sind dies 1 bis 2,5 Stellen zusätzlich zum Lehrersoll der Grundzuweisung.

Der Schulträger sollte – so der kultusministerielle Erlaß – zusätzliche Mittel für Lehr- und Lernmaterial bereitstellen und gegebenenfalls für weitere Personalkosten aufkommen.

### **Umfang und Beteiligung**

Im April 2001 gibt es im Sekundarbereich I insgesamt 32 Schulen mit Ganztagsangeboten. Hinzu kommen noch drei Sonderschulen. Darüber hinaus bieten 50 Schulen eine pädagogische Mittagsbetreuung an.

Nach den Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 15. Oktober 1999 sind von den damals 30 Schulen mit Ganztagsangeboten 19 integrierte Gesamtschulen, acht kooperative Gesamtschulen und drei Sonderschulen. Von den damals 40 Schulen mit Pädagogischer Mittagsbetreuung waren 19 integrierte Gesamtschule, 16 kooperative Gesamtschulen, zwei Realschulen und drei verbundene Schulformen.

## **7.4. Verwendetes Material**

### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Hessisches Kultusministerium: Antwortschreiben des Kultusministeriums vom 9. März 2001

Hessisches Sozialministerium: Antwortschreiben des Sozialministeriums vom 28. Februar 2001

### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Hessisches Schulgesetz

Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen vom 26. Juli 1999 (Pflichtstundenverordnung)

Hessisches Kultusministerium: Richtlinien für Schulen mit Ganztagsangeboten oder Pädagogischer Mittagsbetreuung in der Sekundarstufe I. Erlaß vom 21. Mai 1992

### Sonstiges

Hessisches Kultusministerium: Informationen auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter <http://www.kultusministerium.hessen.de>, abgerufen am 5. Juni 2001

Hessisches Landesinstitut für Pädagogik (HeLP): Schulsozialarbeit ist Jugendhilfe vor Ort - direkt in der Schule tätig! Material des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik, zugegangen am 19. März 2001

Statistisches Landesamt Hessen: Verzeichnis der Ganztagsschulen, Schulen mit Ganztagsangebot oder pädagogischer Mittagsbetreuung in Hessen. Stand: 15. Oktober 1999

## **8. Länderbericht Mecklenburg-Vorpommern**

### **8.1. Rechtliche und administrative Grundlagen**

Das Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 ermöglicht neben freiwilligen Ganztagsangeboten an Halbtagsschulen die Entwicklung zu Ganztagschulen in allen allgemeinbildenden Schulformen außer der Grundschule. Die Entwicklung von Ganztagsangeboten in diesen Schulformen ist zu fördern. Schulen für Geistigbehinderte können nicht nur, sondern sollen als Ganztagschulen geführt werden (§ 39 SchulG M-V). Darüber hinaus wurde die „Öffnung der Schule“ zum Beispiel durch eine Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, als Ziel im Schulgesetz verankert.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat darüber hinaus eine Verwaltungsvorschrift zur Arbeit in der Ganztagschule vom 12. Mai 1999 veröffentlicht. Die Schulsozialarbeit wird über die Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Januar 2000, eine Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Bau, und über Empfehlungen zur Schulsozialarbeit vom Februar 2000, die vom Bildungsministerium, vom Sozialministerium und dem Ministerium für Arbeit und Bau gemeinsam herausgegeben erstellt worden sind, geregelt. Eine weitere Richtlinie des Sozialministeriums vom 22. Januar 2001 dient der Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“.

### **8.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I**

Durch das Schulgesetz werden neben der Ganztagschule freiwillige Ganztagsangebote an Halbtagsschulen ermöglicht. Ganztagsangebote werden als „ergänzende Angebote, die in Zusammenarbeit mit dem Schulträger oder freien Trägern, Erziehungsberechtigten oder qualifizierten Personen die Entwicklung der Schüler unterstützen“, bezeichnet. (§ 39 Absatz 1 SchG M-V). In diesem Zusammenhang verpflichtet das Schulgesetz zur Bereitstellung eines Mittagessens und von Schulmilch (Soll-Vorgabe), wobei es den Schulträgern überlassen bleibt, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Ganztagsbetreuung und der Schulspeisung beteiligen. § 39 ist zwar nicht die rechtliche Grundlage für die Schulsozialarbeit. In einer gemeinsamen Empfehlung zur Schulsozialarbeit von Bildungs-, Sozial- und Arbeitsministerium wird jedoch empfohlen, Schulsozialarbeiter in der Regel nur an solchen Schulen einzusetzen, die über ein entsprechendes Schulkonzept nach § 39 SchulG M-V verfügen, in dem der Einsatz der Fachkräfte eindeutig vorkonzipiert ist. Das Sozialministerium fördert Kooperationsprojekte von Schulen und Sportvereinen zur Einrichtung und Etablierung von Kinder- und Jugendsportgruppen, die (inhaltlich) ebenso ergänzende Angebote an Schulen darstellen. Ob darüber hinaus noch weitere Angebote an Halbtagsschulen bestehen, konnte die Recherche nicht ermitteln.



### **8.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### A) Ganztagschulen

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Das Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 ermöglicht die Entwicklung zu Ganztagschulen in allen allgemeinbildenden Schulformen außer der Grundschule. Die Aufgaben und Ziele, die Möglichkeit, verschiedene Modelle einzurichten, Rahmenbedingungen und die inhaltliche Ausgestaltung regelt eine Verwaltungsvorschrift zur Arbeit in der Ganztagschule vom 12. Mai 1999.

##### **Rahmenbedingungen**

Ziel einer Ganztagschule ist nach der betreffenden Verwaltungsvorschrift, die Persönlichkeitsentwicklung und insbesondere die sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und ihr aktives Freizeitverhalten zu fördern. Dies wird durch eine pädagogische Gestaltung des Unterrichts- und Freizeitangebots, durch die Öffnung der Schule nach außen und durch die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote ermöglicht. Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der ganztagspezifischen Arbeit ist besonders erwünscht und ist zu unterstützen.

Jede Ganztagschule muß – unter Beteiligung des Schulträgers und der Träger der Schülerbeförderung - ein pädagogisches Konzept entwickeln, das vom Bildungsministerium bestätigt werden und folgende Punkte umfassen muß:

- Konkretisierung der Ziele und Aufgaben (pädagogische Gestaltung, Öffnung der Schule nach außen, Mitwirkung und Mitverantwortung der SchülerInnen, Kontakte zwischen Schülern aus unterschiedlichen sozialen Gruppen ermöglichen und stärken, gemeinsames Lernen und Leben von Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise, von behinderten und nicht behinderten SchülerInnen praktizieren und fördern) im Hinblick auf die Verhältnisse vor Ort; wie will sie mit außerschulischen Trägern zusammenarbeiten?
- Pädagogische Leitlinien, Strukturen und Angebote der Schule
- Entscheidung für ein offenes, teilweise offenes oder gebundenes Ganztagschulmodell
- Darstellung der sozialpädagogischen Arbeit der pädagogischen Mitarbeiter

Der zeitliche Rahmen ist für alle Formen der Ganztagschule gleich: Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel an vier Tagen der Woche von 8 bis 16 Uhr und an einem Tag der Woche bis 14 Uhr betreut. Für die Ganztagschule in offener Form sind die Wünsche der Eltern zu berücksichtigen.

Ganztagschulen können insgesamt oder in einzelnen Jahrgangsstufen als offene Ganztagschule, gebundene Ganztagschule oder teilweise offene Ganztagschule geführt werden. Die Einrichtung von Ganztagschulzügen an Halbtagschulen wird in der Verwaltungsvorschrift nicht erwähnt.

An einer Schule mit offenem Modell ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den ganztagspezifischen Angeboten freiwillig, d.h. an ihr können Schüler für den Halb-

tags- oder den Ganztagsbetrieb angemeldet werden. Die Gesamtkonferenz kann jedoch die Schüler, nachdem sie sich (für die Dauer eines Schuljahres) angemeldet haben, dazu verpflichten teilzunehmen. Der verpflichtende Unterricht konzentriert sich im wesentlichen auf den Vormittag. Die Schule steht allen Schülern auch am Nachmittag offen, auch wenn im Regelfall nur der für den Ganztagsbetrieb angemeldete Teil die Angebote wahrnimmt. Voraussetzung für die Führung einer offenen Ganztagschule ist, daß mindestens 60 Schüler oder die Hälfte der Schülerschaft einer Schule für den Ganztagsbetrieb angemeldet ist, wobei am Ende jedes Schuljahres geprüft wird, ob die bisherige und zu erwartende Teilnahme am Ganztagsbetrieb die Weiterführung als Ganztagschule rechtfertigen. Entschieden wird dies vom der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Eine gebundene Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler besuchen, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen. Die Teilnahme am Unterricht und an den ganztagspezifischen Angeboten ist für alle Schüler an vier Tagen in der Woche verpflichtend. Unterricht und Freizeitangebote werden auf den ganzen Tag verteilt.

Eine teilweise offene Ganztagschule können nur solche Schülerinnen und Schüler besuchen, die an den ganztagspezifischen Angeboten teilnehmen. Sie unterbreitet an einem oder mehreren Tagen verpflichtende Angebote, der Rest der Angebote ist nicht obligatorisch.

Der Tagesablauf soll in gebundenen und teilweise offenen Ganztagschulen und nach Möglichkeit an offenen Ganztagschulen nach pädagogischen Gesichtspunkten rhythmisiert werden. Der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht kann für die jeweilige Jahrgangsstufe z.T auch auf die Zeit nach der Mittagspause verlegt werden, in offenen Ganztagschulen müssen die Eltern der betroffenen Klassen dem geschlossen zustimmen.

Die Ganztagschule umfaßt den Unterricht der Halbtagschule, eine Mittagspause, in der ein warmes Essen angeboten wird, und ganztagschulspezifische Angebote. Acht Zeitstunden pro Tag sollen nicht überschritten werden. Die Ganztagsangebote können sich auch auf einzelne Wochentage beschränken.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Charakteristische Angebote an Ganztagschulen, die in der Verwaltungsvorschrift genannt und detailliert beschrieben werden sind

- a) die Mittagspause und das Mittagessen: SchülerInnen, die an der Schule bleiben, haben Gelegenheit zur Ruhe und Entspannung oder zur Teilnahme an musisch-künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten,
- b) Verfügungsstunden,
- c) Arbeitsgemeinschaften,
- d) Arbeits- und Übungsstunden, Schülerarbeitsstunden sind sowohl fachgebunden als auch fachübergreifend möglich,
- e) Fördermaßnahmen zur Förderung von Schülern mit fächerspezifischen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im persönlichen und sozialen Bereich: Sie sollen von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern, die die Schwierigkeiten der Schüler kennen, durchgeführt werden,
- f) Freizeitangebote.

### **Personal**

Im Kollegium einer Ganztagschule arbeiten Pädagogen unterschiedlicher Qualifikation zusammen: Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Erzieher, Honorarkräfte mit speziellen Qualifi-

kationen wie z.B. Handwerker, Künstler, Übungsleiter, Eltern und Studenten. Der Anteil der verschiedenen Berufsgruppen ist je nach Schulart und Jahrgangsstufe unterschiedlich. Lehrkräfte übernehmen zusätzlich zu ihren Aufgaben in der Halbtagschule ganztagspezifische Aufgaben in allen Bereichen (wie oben beschrieben). Im Rahmen ihrer Regelstundenzahl können sie bis zu fünf Unterrichtsstunden für Freizeitangebote eingesetzt werden. Bei Tätigkeiten, die ganztagschulspezifischen Aufsichtscharakter haben, sind jeweils zwei Zeiteinheiten von 45 Minuten wie eine Unterrichtsstunde auf die Regelstundenzahl anzurechnen. Zum Teil können Lehrkräfte auch bis zur Hälfte der von ihnen zu erteilenden Unterrichtsstunden im Freizeitbereich eingesetzt werden.

Die ErzieherInnen an Ganztagschulen unterstützen die Erziehungsarbeit der Lehrkräfte und Sozialarbeiter/-pädagogen. Im Freizeitbereich haben sie die Aufgabe, bei der Planung von Freizeitgruppenarbeit mitzuarbeiten und sie eigenverantwortlich durchzuführen, in ihrem Rahmen SchülerInnen zu betreuen und anzuleiten, Gruppen- und Freizeiträume auszugestalten und elternbetreute Freizeitgruppen zu planen und zu organisieren. Daneben gehört unter anderem auch die sozialpädagogische Betreuung von besonderen Schülergruppen zu ihren Aufgaben. Auch die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts gehört dazu.

SozialarbeiterInnen/-pädagogInnen nehmen außer den Aufgaben von ErzieherInnen im Freizeitbereich, in Ausbildungsangelegenheiten und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Stellen weitere Aufgaben wahr. Dazu gehören z.B. die Entwicklung von Freizeitkonzepten der Schule in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Kontakte und Erfahrungsaustausch mit Trägern der Jugendhilfe (nur über die Schulleitung) oder mit MitarbeiterInnen anderer Schulen im Einzelfall (z.B. wenn es um einen Schulwechsel geht).

### **Finanzierung**

Ganztagschulen werden über Anrechnungsstunden vom Land unterstützt. Die Schule beginnt die Arbeit an der Ganztagschule in jeweils zwei Jahrgangsstufen und erhält pro teilnehmendem Schüler 0,06 Anrechnungsstunden.

### **Umfang und Beteiligung**

Die folgende Tabelle gibt den Ausbaustand von Ganztagschulen im Schuljahr 2000/2001 wieder. Für das Schuljahr 2001/2002 wurden weitere elf Anträge gestellt und genehmigt. Man kann sehen, daß der Großteil der Gesamtschulen als Ganztagschulen arbeitet.

**Tabelle 2: Mecklenburg-Vorpommern: Anzahl und Anteil von Ganztagschulen im Schuljahr 2000/2001**

Schulform	Schulen 2000/2001		gesamt Ganztagschulen 2000/2001	Anteil GTS****
	Öffentl. Schulen	Privat- schulen		
Haupt-/Realschule*	334	3	15	4%
Gymnasium**	84	2	6	7%
Gesamtschule***	19	2	14	67%
Förderschule	89	8	7	7%

Quelle: Angaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Bundesamt 1999/2000 und eigene Berechnungen.

\* Dazu gehören Hauptschule, Hauptschule mit Grundschule, Realschule, Realschule mit Grundschule, verbundene Haupt- und Realschule und verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule.

\*\* Dazu gehören Gymnasium und Gymnasium mit Realschule.

\*\*\* Integrierte und kooperative Gesamtschulen

\*\*\*\* Eigene Berechnungen, Anteil der Ganztagschulen an öffentlichen *und* Privatschulen

## B) Schulsozialarbeit

### Entwicklung und Hintergrund

In der Vergangenheit wurden viele Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit überwiegend aus Programmen der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Deshalb konnte sich in den meisten Fällen keine Kontinuität in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickeln. Um dem entgegenzutreten, wurde durch das Ministerium für Arbeit und Bau die „Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit“ ins Leben gerufen, die durch die Universität Greifswald wissenschaftlich begleitet wird. Sie zielt auf eine längerfristige Unterstützung in der Personalkostenfinanzierung, trägt so zur Stabilität in der Jugend- und Schulsozialarbeit bei und verbessert zugleich die Fachlichkeit.

### Rahmenbedingungen

In Mecklenburg-Vorpommern kann Schulsozialarbeit zum einen als schulbezogene Jugendarbeit im Sinne der Jugendarbeit mit Schülern und Auszubildenden (Freizeitarbeit, Schülerberatung, Arbeitsgemeinschaften) und zum anderen als schulbezogene Jugendsozialarbeit (sozialpädagogische Hilfe für sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Schüler und Auszubildende) betrachtet und durchgeführt werden.

### Träger

Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe der Jugendhilfe und wird durch Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe wahrgenommen. Öffentliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte; auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können Aufgaben der Ju-

gendhilfe wahrnehmen. Freie Träger können Organisationen, Verbände, Vereine oder auch Initiativen von Schülern und Eltern sein.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

In den gemeinsamen Empfehlungen des Sozialministeriums, des Bildungsministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom Februar 2000 werden Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen aufgeführt. Ein Teil ihrer Aufgaben ist Thema der Recherche:

- a) die Initiierung und Koordinierung von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten und
- b) die Stärkung von Schülerinitiativen wie z.B. Schülerklubs.

### **Personal und Finanzierung**

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten pro Kopf der zehn- bis 26jährigen Einwohner Mittel aus dem Landeshaushalt. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden diese Mittel an die örtlichen Träger zur Finanzierung von Personalkosten weitergegeben.<sup>19</sup> Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung und in Abstimmung mit den Trägern der jeweiligen Schulentwicklungsplanung sowie den staatlichen Schulämtern, wie und an wen die Mittel für Jugend- und Schulsozialarbeit im einzelnen ausgereicht werden. Vorrangig sollen die Träger unterstützt werden, die Fachkräfte beschäftigen, die den zulässigen Höchstförderzeitraum der Bundesanstalt für Arbeit ausgeschöpft haben.

Die Zuwendungen des Landes an die Kommunen erfolgte im Jahr 1999 als Vollfinanzierung, seit dem Jahr 2000 als Anteilsfinanzierung: Das Land trägt nicht mehr als die Hälfte der Personalkosten. An den restlichen 50% können sich – so das Ministerium für Arbeit und Bau – sowohl Jugendämter, die kreisangehörigen Gemeinden als auch die Jugendhilfe- und Schulträger und andere Zuwendungsgeber wie z.B. Stiftungen beteiligen.

An den Sachkosten der Projekte müssen sich die Jugendhilfe- und Schulträger angemessen beteiligen. Eltern- bzw. Teilnehmerbeiträge werden nicht erhoben.

### **Umfang und Beteiligung**

Durch die Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit werden Anfang März 2001 402 Stellen gefördert, davon 132 im Bereich Schulsozialarbeit.

C) Kooperationsprojekte „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“

### **Entwicklung und Hintergrund**

Das Sozialministerium fördert die Durchführung von Kooperationsprojekten zwischen Sportvereinen und Schulen. Diese Projekte sollen flächendeckend eingeführt werden und den Schul- und Vereinssport ergänzen.

---

<sup>19</sup> Da Schulsozialarbeit als schulbezogene Jugendhilfe verstanden wird, erfolgt durch das Land keine direkte Bezuschussung an Träger oder Fachkräfte.

## **Rahmenbedingungen**

Eine Voraussetzung für die Förderung durch das Land ist, daß die Kinder- oder Jugend-sportgruppe in der Regel mindestens 15 Teilnehmer umfassen soll. Das Projekt soll mindestens einmal in der Woche mindestens mit einer Zeitstunde stattfinden.

## **Träger**

„Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ ist ein Programm des Sozialministeriums. Sportvereinen bilden im Zusammenwirken mit Schulen an einzelnen Schulen oder schu-lübergreifend Kinder- und Jugendsportgruppen. Vom Land gefördert werden sie nur, wenn die Projekte auf einer Vereinbarung zwischen einer Schule und einem Sportverein beruhen. Auch das Jugendamt muß für das Projekt sein.

## **Personal**

Die Kinder- und Jugendsportgruppen müssen von Personen mit einer Lizenz des Deut-schen Sportbundes oder von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für den Sportunterricht geleitet werden.

## **Finanzierung**

Erstempfänger der Landesförderung ist die Sportjugend im Landessportbund Mecklen-burg-Vorpommern, die die Mittel an die jeweiligen Vereinen weitergibt. Die Sportvereine sollen sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20% beteiligen. Kreise bzw. kreisangehörige Gemeinden müssen die Projekte und die Entschädigung eh-renamtlicher Arbeit angemessen mitfinanzieren oder unterstützen.

## ***8.4. Verwendetes Material***

### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 2. März 2001

Antwortschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. März 2001

Antwortschreiben des Sozialministeriums vom 28. Februar 2001

### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Bildungs-, Sozial- und Arbeitsministerium Mecklenburg-Vorpommern: Empfehlungen zur Schulsozialarbeit  
- Förderung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe im  
Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Februar 2000

Ministerium für Arbeit und Bau: Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für  
Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern - Bekanntmachung des  
Ministeriums für Arbeit und Bau vom 1. Januar 2000

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Die Arbeit in der Ganztagschule. Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Mai 1999

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern: Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten  
"Gemeinsam Sport in Schule und Verein" Erlass des Sozialministeriums vom 22. Januar 2001

Sonstiges

Ministerium für Arbeit und Bau: Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit. Gesamtauswertung. 1. März 2001

Ministerium für Arbeit und Bau: Landesinitiative Jugend und Schulsozialarbeit. Broschüre November 1999

## 9. Länderbericht Niedersachsen

### 9.1. Rechtliche und administrative Grundlagen

Gemäß Niedersächsischem Schulgesetzes können allgemeinbildende Schulen als Ganztagschulen geführt werden. Auch der zeitliche Rahmen und die Möglichkeit, offene, teilweise offene und gebundene Ganztagschulen einzurichten, werden gesetzlich geregelt (§ 23). Genauer regelt ein Erlaß des Kultusministeriums vom 23. Juli 1993 die „Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“. Schulgesetzliche Grundlage für die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Einrichtungen ist der Abschnitt über die „Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe“ (§ 25). Daneben existiert ein kultusministerieller Erlaß zur „Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe“ vom 25. Januar 1994. Die Richtlinie über die Förderung von Präventions- und Integrationsprojekten an schulischen Standorten, ein Runderlaß des Kultusministeriums vom 28. November 2000, bezieht sich auf ein Interventionsprogramm der Landesregierung von Niedersachsen zur Integration von in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern und Deutschen ausländischer Herkunft.

### 9.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I

Im Sekundarbereich I gibt es in Niedersachsen zum einen die Ganztagschule. Die Niedersächsische Konzeption unterscheidet detaillierter als das in vielen anderen Ländern der Fall ist zwischen unterschiedlichen Ganztagschulmodellen: Ganztagschulen können in offener, teilweise offener und gebundener Form eingerichtet werden.

Neben den Ganztagschulen gibt es – so der Informationsstand im Herbst 1999 - Halbtagschulen mit Ganztags- oder Nachmittagsangeboten, die teilweise in Zusammenarbeit mit Fördervereinen und anderen Trägern durchgeführt werden. Seit dem 1. Dezember 2000 fördert das Kultusministerium Präventions- und Integrationsprojekten an schulischen Standorten und gibt Rahmenbedingungen vor. War die Einrichtung von Nachmittagsangeboten an Halbtagschulen bis dahin Sache der Schule, so nimmt das Land nun mehr Einfluß.

Im Rahmen der Diskussion um die zukünftige Schulstruktur in Niedersachsen hat die Landesregierung laut einer Presseinformation vom 22. Februar 2001 angekündigt, das bestehende Ganztagschulnetz auszubauen. Im Juli 2000 hat die Kultusministerin eine Überprüfung der bestehenden Ganztagschulen im Hinblick auf die Angebotsstruktur und die dafür aufgewendeten Mittel veranlasst. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird dann – so die Ministerin – zu entscheiden sein,

- „in welchem Grad die Angebote im Ganztagsbereich verpflichtend bzw. freiwillig sein sollen,
- in welcher Weise die Öffnung der Ganztagschulen zum außerschulischen Umfeld verstärkt werden muss und noch mehr Angebote außerschulischer Träger einbezogen werden müssen,
- wie neben Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerschulischer Träger im Ganztagsbereich auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen eingesetzt werden können.“ (Presseinformation vom 22. Februar 2001)



### **9.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### A) Ganztagsschulen

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Bis 1993 gab es in Niedersachsen hauptsächlich gebundene Ganztagsschulen, die auf der Grundlage von seit 1988 geltenden Regelungen arbeiteten. Mit dem Erlaß des Kultusministeriums zur Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule vom 23. Juli 1993 sind die Regelungen neu gefaßt worden. Neu war unter anderem, daß nun unterschiedliche Modelle - die offene, die gebundene und die teilweise offene Ganztagsschule und Ganztagsschulzüge an Halbtagschulen – möglich gemacht wurden.

##### **Rahmenbedingungen**

Aufgaben und Ziele der Ganztagsschule sind nach dem Erlaß von 1993

- eine pädagogische Gestaltung des Unterrichts- und Freizeitangebots,
- eine Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen Umfeld und
- die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote.

Erlässig vorgegeben ist für alle Ganztagschulmodelle, daß die Schule an mindestens vier Tagen in der Woche ein ganztägiges Unterrichts- und Freizeitangebot unterbreitet und die Mittagspause mindestens 45 Minuten dauert. In der Sekundarstufe I soll ein Ganztags in der Regel acht Zeitstunden umfassen. Auf Antrag der Eltern von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern soll die Schule darüber hinaus an Tagen mit Ganztagsbetrieb bis 17 Uhr eine zusätzliche Betreuung anbieten.

Wie bereits erwähnt können sich die Schulen, die Ganztagschulen werden wollen, zwischen vier verschiedenen Modellen entscheiden:

- 1) Für das offene Modell gilt, daß nicht alle Schüler der Schule den Ganztagsbetrieb besuchen (müssen), sie können für den Ganztagsbetrieb oder den Halbtagsbetrieb angemeldet werden. Die Teilnahme an ganztagspezifischen Angeboten kann jedoch nach Anmeldung verpflichtend gemacht werden. Voraussetzung für die Führung einer offenen Ganztagschule ist, daß mindestens 60 Schülerinnen und Schüler oder die Hälfte der Schülerschaft einer Schule für den Ganztagsbetrieb angemeldet sind.
- 2) Eine gebundene Ganztagschule kann ausschließlich von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die an den ganztagspezifischen Angeboten teilnehmen. Alle Schüler müssen an vier Tagen der Woche am Ganztagsbetrieb teilnehmen.
- 3) Wie an einer gebundenen Ganztagschule können auch an einer Schule des teilweise offenen Modells nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen. Das Ganztagsangebot ist jedoch nicht für alle vier Tage verpflichtend, sondern nur für einen Tag, für zwei oder drei Tage. An den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig.
- 4) An Halbtagschulen können Ganztagschulzüge in gebundener oder teilweise offener Form geführt werden. Ein solcher Zug umfaßt mindestens eine Klasse.

Die Entwicklung von Schulen von einer „Unterrichtsschule“ hin zur „Lebensschule“ (Appel) oder zum „Unterrichts- und Lebensraum“, wie es im Erlaß genannt wird, ist ein wichtiges Anliegen des Erlasses. Dies läßt sich unter anderem an der Vorgabe ablesen, daß an gebundenen und teilweise offenen Ganztagschulen der Tagesablauf für die Schülerinnen und Schüler nach pädagogischen Gesichtspunkten rhythmisiert werden soll. Daß der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht in allen Modellen (an offenen Ganztagschulen nach Zustimmung des Schulleiternrats) zum Teil auch auf die Zeit nach dem Mittagessen gelegt werden kann, ist ein weiterer Hinweis darauf. Außerdem solle sich die Schule zu ihrem Umfeld öffnen (z.B. zu kommunalen Einrichtungen, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kirchen, Vereinen, Betrieben), mit außerschulischen Trägern kooperieren und deren Angebote in ihre Arbeit einbeziehen.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Die eigentliche pädagogische Gestaltung der Ganztagschule ist die Aufgabe der Schule. Das Kultusministerium nimmt über die Vorgabe eines pädagogischen Rahmenkonzepts im betreffenden Erlaß Einfluß auf die pädagogische Arbeit an der Schule. Die Rahmenkonzeption beinhaltet folgende charakteristische Angebote der Ganztagschule, die im Erlaß ausführlicher als hier dargestellt beschrieben werden:

- die Mittagspause und das Mittagessen: Die Schule muß eine Mittagspause einrichten, in der sie ein Mittagessen bereitstellen und Freizeitangebote unterbreiten soll.
- Verfügungsstunden der Klassen bei ihrer Klassenlehrerin oder ihrem Klassenlehrer: Im Sekundarbereich I sollen Klassen eine Stunde oder zwei solcher Stunden haben.
- Arbeitsgemeinschaften: Die Schule stellt ein ausgewogenes Angebot an fachgebundenen, fächerübergreifenden und fachunabhängigen Arbeitsgemeinschaften zusammen. Sie berücksichtigt dabei die örtlichen Gegebenheiten, die Angebote der außerschulischen Träger und die Interessen der Schülerinnen und Schüler.
- Arbeits- und Übungsstunden: Eine Ganztagschule mit mindestens zwei verpflichtenden Tagen kann teilweise oder ganz auf Hausaufgaben verzichten. Dies erfordert eine pädagogische Konzeption für die Arbeits- und Übungsstunden.
- Fördermaßnahmen: Solche Stunden können eingerichtet werden, um Schülerinnen und Schüler mit fächerspezifischen, aber auch persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu fördern. Sie sollen von Lehrkräften und pädagogischen MitarbeiterInnen durchgeführt werden, die die Schwierigkeiten der betreffenden Schüler gut kennen.
- Freizeitangebote: Sie werden regelmäßig oder auch gelegentlich von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder pädagogischen Mitarbeitern unterbreitet. Auch die Angebote von Eltern und außerschulischen Trägern sind zu berücksichtigen.

Außerdem soll es täglich im Rahmen des Ganztagsbetriebes die Möglichkeit zu individuellen Ruhepausen der Schülerinnen und Schüler geben.

### **Personal**

Lehrkräfte übernehmen Aufgaben in allen ganztagspezifischen Angeboten von den eher schulbezogenen Maßnahmen wie Arbeits- und Übungsstunden bis hin zu Freizeitangeboten. Im Rahmen ihrer Regelstundenzahl können sie für bis zu fünf Stunden für Freizeitangebote eingesetzt werden. Bis zur Hälfte ihrer Regelstunden können Lehrkräfte im Freizeitbereich arbeiten, wenn sie mit besonderen Aufgaben im Ganztagsbereich betraut sind. Ebenfalls vom Land beschäftigt werden pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nach einem Erlaß über pädagogische MitarbeiterInnen an Ganztagschulen vom 11. No-

vember 1983 müssen sie ausgebildete SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen oder ErzieherInnen sein. Ab 200 Ganztagschülerinnen und –schülern ist eine ganze Stelle, von 60 bis 199 Ganztagschülern eine halbe Stelle vorgesehen. In dem betreffenden Erlaß werden auch die Aufgaben dieser pädagogischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festgelegt.

Darüber hinaus sind in Ganztagschulen weitere Personen tätig, z.B. Leiterinnen und Leiter von Kooperationsgruppen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Sportvereinen, Erziehungsberechtigte, ABM-Kräfte, die durch einen Förderverein oder einen anderen Träger beschäftigt werden, und Ehrenamtliche.

An den 131 Ganztagschulen gibt es insgesamt 117,53 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte (davon 97,28 Stellen für SozialpädagogInnen und 20,25 Stellen für ErzieherInnen).

### **Finanzierung**

Das Land finanziert die zusätzliche Lehrerversorgung an Ganztagschulen mit einem gestaffelten Ganztagszuschlag. Die Sozialpädagogen- und Erzieherstellen an Ganztagschulen werden vollständig vom Land bezahlt. Für das Schuljahr 2000/2001 haben 39 öffentliche Ganztagschulen mit Sportvereinen Kooperationsverträge über die Einrichtung von Sportgruppen abgeschlossen. Durch den Landessportbund, die Niedersächsische Lotto-stiftung, das Niedersächsische Innenministerium und das Kultusministerium werden diese Vorhaben unterstützt.

### **Umfang und Beteiligung**

Im Schuljahr 2000/2001 gibt es in Niedersachsen insgesamt 131 öffentliche Ganztagschulen. Sie verteilen sich auf folgende Schulformen:

**Tabelle 3: Niedersachsen: Öffentliche Ganztagschulen in Niedersachsen im Schuljahr 2000/2001**

Grundschule	14
Orientierungsstufe	11
Hauptschule	23
Realschule	15
Gymnasium	16
Organisatorisch zusammengefaßte Schulen	20
Gesamtschule	29
Schule für Lernhilfe	3

Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium

## B) Schulische Ganztags- bzw. Nachmittagsangebote an Halbtagschulen

### **Entwicklung und Hintergrund**

Ganztags- bzw. Nachmittagsangebote an Halbtagschulen werden von den Schulen – so die Antwort auf die Kleine Anfrage vom 13. März 2001 - in eigener Verantwortung eingerichtet. Art und Umfang der Angeboten unterliegen einem ständigen Wechsel. Informationen über diese Angebote beruhen zum einen auf den Ergebnissen einer Anfrage an die Bezirksregierungen vom Herbst 1999.<sup>20</sup> Zum anderen beruhen sie auf der Richtlinie zur Förderung von Präventions- und Integrationsprojekten an schulischen Standorten, die seit Dezember 2000 in Kraft ist.

### **Rahmenbedingungen**

Die Angebote im Rahmen der oben genannten Förderrichtlinie zielen grundsätzlich auf den Abbau von Benachteiligungen und die Schaffung positiver Lebensbedingungen und geben vorbeugende Hilfen in belastenden Situationen. In sozialen Brennpunkten – so der Programmansatz – tragen sie dazu bei, abweichendem Verhalten, Schulversagen und Absentismus entgegenzuwirken und die positive Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, ihre Integrations-, Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu fördern.

Was den zeitlichen Rahmen angeht, sollen die Nachmittagsangebote an mindestens drei Tagen stattfinden. An diesen Tagen ist auch für ein Mittagessen zu sorgen.

Als Standorte für die Präventions- und Integrationsprojekte kommen größere Einzelschulen, organisatorisch zusammengefaßte Schulen oder Schulzentren in Frage. Der Schwerpunkt sollte – so die Richtlinie – bei den Hauptschulen, den Schulen für Lernhilfe oder auch bei berufsbildenden Schulen liegen.

### **Träger**

Schule und Jugendhilfe entwickeln ein lokales Präventions- und Integrationskonzept einschließlich eines Konzepts für Nachmittagsangebote an Schulen. Dabei arbeiten sie eng mit dem örtlichen Präventionsrat (bzw. einem entsprechenden Arbeitskreis) und dem regionalen Beratungsverbund „Kooperative Migrationsarbeit“ zusammen. Nach einer Bestandsaufnahme formulieren sie ein pädagogisches Konzept und bündeln vorhandene bzw. neu einzurichtende Maßnahmen.

Die Maßnahmen selbst werden von Trägern der Jugendhilfe, von Lehrkräften und sonstigen Einrichtungen durchgeführt. Dabei sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Projekte kooperieren.

### **Inhaltliche Gestaltung**

Die Anfrage bei den Bezirksregierungen vom Herbst 1999 hat ergeben, daß die weitaus größte Zahl der nachmittäglichen Angebote Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkurse und Förderstunden sind, die von Lehrkräften erteilt werden. An einer geringeren Zahl von

---

<sup>20</sup> Laut Kultusministerium sind die vorgelegten Angaben insgesamt jedoch nur begrenzt aussagekräftig und bedürfen weiterer Nachfragen bei den Schulen.

Schulen gab es Ende 1999 Nachmittagsangebote in Form von Freizeitangeboten, Hausaufgabenhilfe und Projekten.

In der Richtlinie vom 28. November 2000 wird von Nachmittagsangeboten in Form von Arbeitsgemeinschaften, Freizeitangeboten, Projekten, Fördermaßnahmen und Hausaufgabenhilfe gesprochen.

## **Personal**

Im Herbst 1999 arbeiten in Halbtagschulen mit Nachmittagsangeboten neben den Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften auch Leiterinnen und Leiter von Kooperationsgruppen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Sportvereinen, Erziehungsberechtigte, ABM-Kräfte (die durch einen Förderverein oder einen anderen Träger beschäftigt werden) und Ehrenamtliche. Während Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkurse und Förderstunden ausschließlich von Lehrkräften erteilt werden, werden Freizeitangebote, Hausaufgabenhilfe und Projekte von Lehrerinnen und Lehrern, MitarbeiterInnen außerschulischer Einrichtungen und von Eltern durchgeführt.

Als Präventions- und Integrationsfachkraft kommen nach der entsprechenden Förderrichtlinie ausschließlich SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen in Frage. Sie müssen im Umfang einer ganzen Stelle beschäftigt werden. Weitere Mitarbeiter werden durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

## **Finanzierung**

Das Land fördert die Projekte unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Zuwendung aus ESF-Mitteln darf 45% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Im einzelnen zahlt das Land 23.750 DM an Personalausgaben für eine Sozialpädagogen- bzw. Sozialarbeiterstelle. Mit den Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds werden 45.000 DM an Personalkosten ausgegeben. Darüber hinaus gewährt das Land einen Zuschuß zu den Sachkosten von 2.500 DM jährlich.

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

## **Umfang und Beteiligung**

Die Zahl der Halbtagschulen mit Nachmittagsangeboten ist nicht genau bekannt, da solche Angebote von den Schulen in eigener Verantwortung eingerichtet werden. In der Präventions- und Integrations-Richtlinie wird festgelegt, daß pro Landkreis oder kreisfreier Stadt in der Regel ein Projekt gefördert wird.

### **9.4. Verwendetes Material**

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Niedersächsisches Schulgesetz

Niedersächsisches Kultusministerium: Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern an Ganztagschulen.

Erlaß des MK vom 11. November 1983

Niedersächsisches Kultusministerium: Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule. Erlaß des MK vom 23. Juli 1993

Niedersächsisches Kultusministerium: Richtlinie über die Förderung von Präventions- und Integrationsprojekten an schulischen Standorten. Runderlaß des MK vom 28. November 2000

Niedersächsisches Kultusministerium: Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe. Erlaß des MK vom 25. Januar 1994

Sonstige Materialien

Müller-Rothgenger, Harrie: Der neue Erlaß zur Arbeit in der Ganztagschule. In: Schulverwaltungsblatt 11/1993

Niedersächsisches Kultusministerium: Ganztagschulen und schulische Betreuungsangebote - Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Mundlos (CDU) - LT-Az. II/721 - 728 -

Niedersächsisches Kultusministerium: Lernen plus - Das Nachmittagsprogramm in der Schule. Presseinformation vom 22. Februar 2001

Schittko, Klaus: Ganztagschulen in Niedersachsen - Modelle und pädagogisches Konzept. Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg 1994

## **10. Länderbericht Nordrhein-Westfalen<sup>21</sup>**

### **10.1. Rechtliche und administrative Grundlagen**

Im Schulverwaltungsgesetz von Nordrhein-Westfalen wird die Ganztagschule explizit genannt: Gesamtschulen werden als Ganztagschulen geführt, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. (§ 4d SchVG). Daß auch andere Schulformen als Ganztagschule betrieben werden können, wird nicht gesondert erwähnt, jedoch auch nicht ausgeschlossen. In der Praxis ist jede fünfte Hauptschule eine Ganztagschule.

Ebenfalls gesetzlich fixiert ist, daß die Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen außerschulischen Einrichtungen zusammenarbeiten sollen. Einer der Schwerpunkte dieser Kooperation ist die Entwicklung und Sicherung schulergänzender Angebote (§ 5b SchVG). Diese gesetzliche Bestimmung ist seit 1999 in Kraft. Sie entspricht als Empfehlung der Verpflichtung der Jugendhilfeträger in § 1 SGB VIII.

In einem Runderlaß des Bildungsministeriums vom 29.12.1999 und der dazugehörigen Förderrichtlinie wurden Rahmenbedingungen für Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I nach 13.00 Uhr vorgegeben. Sie basieren auf dem bereits seit dem Schuljahr 1996/1997 laufenden Programm "Schule von acht bis eins" zur Einrichtung einer verlässlichen Betreuung von Kindern im Grundschulalter vor und nach dem Unterricht. Der Runderlaß faßt Betreuungsangebote an Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht – Programm „Schule von acht bis eins“ - und der Sekundarstufe I – Programm "Dreizehn Plus" - zusammen. Da das Bildungsministerium ab dem 1. August 2001 auch Nachmittagsangebote an Grundschulen im Rahmen des Dreizehn-Plus-Programms fördern will, wurden der Erlaß und die Förderrichtlinie überarbeitet. In dem überarbeiteten Erlass und Förderrichtlinie wird auch ein weiteres Element der Ganztagsbetreuung, die so genannten Silentien (eine Form der Hausaufgabenbetreuung in den Fächern Deutsch, Mathematik in Grundschulen, in Hauptschulen auch in Englisch) geregelt. Seit dem 19. Februar 2001 ist der überarbeitete Erlaß in Kraft.

### **10.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I**

In Nordrhein-Westfalen gibt es zum einen die Ganztagschule, zum anderen werden verlässliche Ganztagsangebote vor und nach dem Unterricht an Halbtagschulen durch mehrere Landesprogramme gefördert. Sie sollen in Kooperation von Schule und Jugendhilfe sowie weiteren Partnern, insbesondere des Sports, durchgeführt werden. Weitere vom Land geförderte Angebote sind die so genannten Silentien (Hausaufgabenhilfe) und GÖS-Projekte (GÖS: Gestaltung des Schullebens und Öffnung der Schule). Während keine weiteren Ganztagschulen – bei einem verglichen mit anderen Bundesländern hohen Ausbaustand von ca. 20% (der Schulen der Sekundarstufe I) – eingerichtet werden sollen, werden die Angebote an Halbtagschulen weiter ausgebaut. Nordrhein-Westfalen setzt auf einen „Mix von Ganztagschulen und flexiblen, verlässlichen und bedarfsgerechten Ganztagsangeboten“ (Antwortschreiben des Bildungsministeriums). Hintergrund des Ausbaus

---

<sup>21</sup> Die folgenden Materialien beruhen auf Informationen und Materialien des Bildungsministeriums.

dieser Angebote ist die Koalitionsvereinbarung und die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Clement von 2000, in der das Ziel formuliert wird, durch die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bis zum Jahr 2005 200.000 zusätzliche Plätze zu schaffen.

### **10.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### A) Ganztagschulen

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Schon seit langem ist gesetzlich festgelegt, daß Gesamtschulen als Ganztagschule geführt werden. Die Verknüpfung der Gesamtschule mit dem Ganztagschulgedanken ist ein Grund, warum Nordrhein-Westfalen schon früh Ganztagschulen eingerichtet hat. Aber auch ohne daß die Einrichtung von Ganztagschulen für andere Schulformen im Schulverwaltungsgesetz explizit erwähnt würde, arbeitet ein relativ großer Anteil insbesondere der Haupt- und Sonderschulen ganztags. In Zukunft werden jedoch keine neue Ganztagschulen mehr eingerichtet.

##### **Rahmenbedingungen und Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Rahmenbedingungen und Konzeptionen für Ganztagschulen werden nicht in Runderlassen festgelegt. Vielmehr überlässt das Bildungsministerium die Konzipierung solcher Angebote den Schulen selbst. Vorgegeben sind nur die Stundentafeln. Wer sein Kind an einer Ganztagschule anmeldet, verpflichtet damit sein Kind zur Teilnahme am Ganztagsbetrieb (Ganztagschule in gebundener Form).

##### **Finanzierung**

Die Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen erhalten einen 20%igen Stellenzuschlag in einem Gesamtumfang von etwa 3.750 Stellen. Insgesamt macht dies 375 Millionen DM aus.

##### **Umfang und Beteiligung**

Insgesamt sind über 20% der Schulen der Sekundarstufe I Ganztagschulen. Ein weiterer Ausbau von Ganztagschulen ist nicht geplant.

Der Anteil der Ganztagschulen an allen Schulen unterscheidet sich je nach Schulform. Im Schuljahr 2000/2001 wird jede fünfte Schule im Ganztagsbetrieb geführt. Gesamtschulen sind fast ausschließlich (97%) Ganztagschulen, was der gesetzlichen Vorgabe entspricht. Bei den Hauptschulen machen Ganztagschulen 20% aus, bei Realschulen und Gymnasien jeweils 4%. Etwa ein Viertel der Sonderschulen (26%) werden in Ganztagsform geführt



## B) Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I

### **Entwicklung und Hintergrund**

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen setzte sich in der Regierungserklärung 2000 zum Ziel, 200.000 neue Plätze im Bereich ganztägiger Angebote an Schulen einzurichten. Um dieses Ziel zu erreichen, haben das Bildungs- und das Jugendministerium mehrere Förderprogramme auf den Weg gebracht, die verlässliche Ganztagsangebote sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe I unterstützen sollen. Sie richten sich nicht an Ganztagschulen, sondern an Halbtagschulen, an denen in Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Sport Angebote nach dem Unterricht unterbreitet werden sollen. Manche der Angebote, die seit dem 1.2.2000 über das Programm „Dreizehn Plus Sekundarstufe I“ gefördert werden, wurden in früheren Jahren bereits über den Modellversuch "Kooperationsmodell von Schule und Jugendhilfe in Hilden, Remscheid und Duisburg-Neumühl", den Modellversuch "Angebotsbörse" (der in sechs Gemeinden durchgeführt wurde) und den Förderbereich „Gemeinwesen und soziale Verantwortung“ des GÖS-Programms (Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule) mitfinanziert. Seit dem Schuljahr 2000/2001 gibt es den Förderbereich „Innovative Ganztagsangebote“ innerhalb des GÖS-Programms, durch den die Entwicklung neuer Angebotsformen ebenfalls unterstützt wird. GÖS wurde 1987 als Modellversuch begonnen und läuft seit 1996 als Förderprogramm, aus dem jährlich in 6 Förderbereichen jeweils rund 700 - 900 Schulprojekte gefördert werden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Dreizehn-Plus-Programm für die Sekundarstufe I, dessen Bedingungen seit dem 19.2.2001 auch weitgehend für die Primarstufe gelten. Unterschiede gibt es in der räumlichen Zuordnung und in den Fördersätzen. Eine unabdingbare Fördervoraussetzung für Dreizehn Plus in der Primarstufe ist die Teilnahme an dem Programm "Schule von acht bis eins".

### **Rahmenbedingungen**

Die Rahmenbedingungen werden in Runderlassen des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung festgelegt. Zunächst unterscheidet der Runderlaß zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen vor und nach dem Unterricht vom 19.2.2001 zwischen schulischen Veranstaltungen und solchen, die von Trägern der Jugendhilfe oder anderen Trägern gewährleistet werden. Beides ist möglich. Je nachdem ob es sich um eine schulische Veranstaltung oder um eine der Jugendhilfe handelt, greifen z.B. im Falle von Unfällen die jeweiligen Regelungen des Schul- oder Jugendhilfebereichs. Die in den Runderlassen formulierten Vorgaben und Empfehlungen gelten jedoch für beide.

Ein Betreuungsangebot soll mindestens ein Schuljahr lang dauern. Wie lange die Kinder täglich betreut werden, wird nicht fest vorgeschrieben, allerdings muß die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit mindestens 10 Stunden an mindestens 4 Schultagen umfassen. Die Angebote beginnen in der Regel nach 13 Uhr. Die Gruppen sind zwischen 8 (in Sonderschulen) bzw. 15 Kindern und 25 Kinder groß. Die maximale Zahl von Schülern, die an einer Gruppe teilnehmen kann, beträgt 25. Zweit- und weitere Gruppen können bei Bedarf eingerichtet werden. Voraussetzung für die Förderung sind geeignete Räume entweder in der Schule oder in den Einrichtungen des Trägers.

Durch die zeitliche Verknüpfung des Unterrichts mit Betreuungsangeboten haben die teilnehmenden Kinder regelmäßige und verlässliche Schulzeiten. Die Angebote sind darüber

hinaus insofern mit dem Unterricht am Vormittag verknüpft, als sie in das Schulprogramm integriert werden sollen. Durch die Verpflichtung der Schulen, Schulprogramme zu erstellen, will das Bildungsministerium zu in das Gesamtkonzept der Bildung und Erziehung integrierten Modellen kommen. Ein weiteres Mittel, um von additiven zu integrierten Angeboten zu kommen, ist die Vorgabe, daß die Betreuungskräfte an Lehrerkonferenzen teilnehmen sollen.

Grundsätzlich stehen die Betreuungsangebote allen Schülerinnen und Schülern offen. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Dreizehn-Plus-Programm für die Sekundarstufe I steht allen Schulen offen, während es für die Primarstufe für Schulen in sozialen Brennpunkten oder in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf dient.

### **Träger**

Das Programm Dreizehn Plus ist ein Landesförderprogramm des Bildungsministeriums. Die einzelnen Projekte werden von der Schule, einem Träger der Jugendhilfe oder von weiteren Trägern wie Eltern- und Fördervereinen getragen. Wie oben bereits beschrieben können solche Angebote sowohl schulische Veranstaltungen als auch Angebote der Jugendhilfe sein.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Elemente der Angebote sind die Gelegenheit zu einem Imbiß oder einer Mahlzeit, zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Spiel, Sport und anderen Freizeitangeboten. Diese Elemente sind bewußt als unverbindliche Empfehlungen formuliert. Ohne einen Mittagsimbiss machen Angebote jedoch wenig Sinn, so dass die Praxis zeigt, dass die o.g. Empfehlungen einen Minimalstandard formulieren, an den sich die jeweiligen Partner auch halten.

Verbindlicher ist die Verbindung der Angebote mit dem Unterricht. Die Angebote aus dem Programm Dreizehn Plus sollen in das Schulprogramm der Schule integriert werden. Es geht hier um die Frage, die sich kurz als „additive versus integrierte Konzeption“ bezeichnen läßt. „Die Verpflichtung der Schulen, ein Schulprogramm zu erstellen, hat sich als ein wirksames Instrument erwiesen, von additiven zu in das Gesamtkonzept der Bildung und Erziehung an der Schule integrierten Modellen zu kommen.“ (Antwortschreiben des Bildungsministeriums) Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal sorgen für eine inhaltliche Verbindung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot. Die Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte, der Schulträger und die weiteren Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der Betreuungsangebote intensiv zusammen.

### **Personal**

Als Betreuungskräfte kommen Beschäftigte des Schulträgers, Personal, das z.B. von einem Elternverein, einem Förderverein der Schule oder einem anderen Träger zur Verfügung gestellt wird, und ehrenamtlich tätige Personen in Betracht. Auch ältere Schülerinnen und Schüler können unter Aufsicht von Lehrkräften oder sozialpädagogischen Fachkräften eingesetzt werden.

### **Finanzierung**

Projekte im Rahmen des Landesförderprogramms Dreizehn Plus werden aus dem Haushalt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) gefördert. Für den Sekundarbereich I besteht die Förderung seit dem 1.2.2000

Das Ministerium bezuschußt den Träger der Maßnahme pro Schuljahr und für jede Gruppe mit einem Festbetrag von 8.000 bzw. 10.000,- DM für Personal- und Sachkosten. Projekte an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen werden mit 8.000 DM, an Haupt- und Sonderschulen mit 10.000 DM bezuschußt. Die Förderung ist an Voraussetzungen geknüpft: Sie beziehen sich auf die Mindestgröße der Gruppe (mindestens 15 Kinder pro Gruppe), auf die Verlässlichkeit des Angebots (fester zeitlicher Rahmen, mind. ein Schuljahr), die Sicherstellung von Standards (geeignete Räume, Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes) und die grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Ganztagschulen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Rest der Kosten für die im Programm „Dreizehn Plus“ geförderten Angebote wird von den Kommunen, den freien Trägern und den Eltern getragen. Die Elternbeiträge sollen – so die Vorgabe des Bildungsministeriums - die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Im Landesdurchschnitt werden die Angebote etwa zu einem Drittel vom Land, zu einem Drittel von den Eltern und zu einem Drittel von den Kommunen bezahlt. Dieses Verhältnis ist jedoch regional unterschiedlich.

Im Schuljahr 2000/2001 wurden im Rahmen des Dreizehn- Plus-Programms an der Sekundarstufe I 856 Gruppen an 666 Schulen mit 7.800.000 DM bezuschußt. Im vorangegangenen Schulhalbjahr 1999/2000 förderte das MSWF erstmals 385 Gruppen an 287 Schulen mit 1.780.000 DM. Der weitere Ausbau ist bis zu einem Stand von jeweils zwei Gruppen pro Schule im Schuljahr 2005/2006 vorgesehen.

### Umfang und Beteiligung

Wie oben bereits beschrieben gibt es augenblicklich im Schuljahr 2000/2001 856 Gruppen an 666 Schulen, die vom Landesförderprogramm Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I mitfinanziert werden. Von diesen Schulen sind 111 (17%) Sonderschulen, 294 (44%) Hauptschulen, 124 (19%) Realschulen, 6 (1%) Gesamtschulen und 131 (20%) Gymnasien. Der Schwerpunkt dieser Angebote liegt also bei den Hauptschulen.

Die folgende Tabelle gibt - nach Schulformen differenziert - Aufschluß darüber, an wie vielen Schulen in Nordrhein-Westfalen Ganztagsangebote eingerichtet sind. Rechnet man die Angebote an Ganztagschulen mit den Dreizehn-Plus-Angeboten im Sekundarbereich I zusammen, zeigt sich ein gegenüber anderen Bundesländern hoher Ausbaustand.

**Tabelle 4: Nordrhein-Westfalen: Ganztagsangebote im Sekundarbereich I im Schuljahr 2000/2001**

Schulform	Anzahl Schulen gesamt	Ganztags- schulen	Anteil Ganz- tagsschulen	13+ S	Ganztags- angebote gesamt	Deckung gesamt
Sonderschule	723	189	26%	111	300	41%
Hauptschule	742	150	20%	294	444	60%
Realschule	535	22	4%	124	146	27%
Gesamtschule	215	208	97%	6	214	100%
Gymnasium	627	26	4%	131	157	25%
<b>Gesamt</b>	<b>2842</b>	<b>595</b>	<b>21%</b>	<b>666</b>	<b>1261</b>	<b>44%</b>

Quelle: Bildungsministerium NRW

## **Silentien**

Silentien – d.h. Hausaufgabenbetreuung in den Fächern Deutsch, Mathematik, in Hauptschulen auch in Englisch– werden in einem gesonderten Erlaß geregelt, sind jedoch in die selbe Förderrichtlinie eingeschlossen. Seit 1987 werden sie aus Landesmitteln gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Schulen in sozialen Brennpunkten bzw. in Gebieten mit besonderem Erneuerungsbedarf liegen. Der überarbeitete Erlaß vom 19.2.01 ändert zum einen die Art der Förderung. Wurde das Personal zuvor nach Stunden bezahlt, so fördert das Bildungsministerium ab dem Schuljahr 2001/2002 Silentien schuljahresbezogen mit einem Zuschuß zu den Personalkosten von 1.250 DM. Zum anderen kommen in Zukunft auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsstudierende als Personal in Frage.

## **GÖS-Projekte**

Das GÖS-Programm ist ein landesweites Programm, das innovative Ganztagsangebote fördert. Seit dem Schuljahr 2000/2001 beinhaltet es einen neuen Förderschwerpunkt, der Ganztagsangebote in Kooperation mit der Jugendhilfe im Blick hat. Im Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest arbeitet eine Koordinatorin daran, in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern und der Schulaufsicht ein flächendeckendes Beratungsangebot für Ganztagsangebote aufzubauen.

### **10.4.      *Verwendetes Material***

#### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 29. Januar 2001

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schulverwaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung: Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I): Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 19. Februar 2001

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung: Richtlinien über die Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I: "Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", "Dreizehn Plus", "Silentien": Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 19. Februar 2001

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung: Silentien; Änderung: Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 19. Februar 2001

#### Sonstiges

Deinet, Ulrich & Dreier, Heinz: Übersicht zu Ganztagsangeboten und Betreuungsmaßnahmen in Jugendhilfe und Schule. In: Landesjugendamt Westfalen-Lippe Fachberatung Jugendarbeit: Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule III. Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2000

Koalitionsvereinbarung 2000

Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 30. September 2000

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung: 13plus - Ein neues Förderprogramm des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung für verlässliche Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I. Broschüre

## **11. Länderbericht Rheinland-Pfalz**

Nach der Landtagswahl Ende März 2001 hat das Regierungsbündnis in seiner Koalitionsvereinbarung festgelegt, daß in der nächsten Legislaturperiode mit dem Aufbau eines Ganztagsangebots für alle Schularten ein bildungs- und familienpolitischer Schwerpunkt gesetzt werden soll. Um diesen Schwerpunkt umzusetzen, werden derzeit die pädagogisch-organisatorischen Rahmenbedingungen erarbeitet. Sie werden im Frühherbst 2001 vorliegen. Der Bericht basiert auf Informationen bis spätestens Anfang August 2001. Sonstige Aussagen beruhen auf der Antwort des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung auf eine Große Anfrage zur Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 vom 10. März 2000.<sup>22</sup>

### **11.1. Rechtliche und administrative Grundlagen**

Das Schulgesetz enthält bereits Regelungen zur Ganztagschule. Dort wird zwischen der verpflichtenden und offenen Form unterschieden, auch die Einrichtung von Ganztagschulzügen an Halbtagschulen wird ermöglicht. Grundlage für die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Einrichtungen ist § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes, wonach das Land, die Kommunen und freie Träger mit Lehrern, Eltern, Schülern und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen zusammenwirken. Für außerunterrichtliche Angebote an Halbtagschulen im Sekundarbereich I gibt es keine Erlasse. Dies läßt den Schulen einen sehr großen Entscheidungsspielraum.

### **11.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I**

Grundsätzlich gibt es derzeit drei Formen schulischer Ganztagsangebote im Sekundarbereich I, nämlich Ganztagschulen in verpflichtender Form, Ganztagschulen in offener Form und Angebote an Halbtagschulen. Ganztagschulen in verpflichtender Form unterbreiten unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote, die für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend sind. Ganztagschulen in offener Form legen einzelne Unterrichtsveranstaltungen auf den Nachmittag und bieten darüber hinaus außerunterrichtliche Betreuung auf freiwilliger Basis an. Außerunterrichtliche Angebote an Halbtagschulen erfordern anders als an den Ganztagschulen keine vorherige Anmeldung. Sie bestehen zum Beispiel aus Arbeitsgemeinschaften oder Hausaufgabenhilfe und sind an Halbtagschulen in Rheinland-Pfalz der Normalfall. Neben rein schulischen Angeboten existieren unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit mit Jugendhäusern, Kirchen, Vereinen etc. mit Schulen. Die Recherche erbrachte keine Klarheit darüber, ob und wie häufig diese Angebote an Schulen stattfinden.

Auch Schulsozialarbeit wird durchgeführt. Ergänzende Freizeitangebote sind ein Teil ihrer Aufgaben.

---

<sup>22</sup> Nach der Landtagswahl wurde die Zuständigkeit für den Schulbereich dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend übertragen.

### **11.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### **A) Ganztagschulen**

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Laut der Antwort auf die Große Anfrage von Anfang 2000 nahm die Zahl der Ganztagschulen seit 1995 zu. Nach der Koalitionsvereinbarung 2001 soll das Angebot an offenen Ganztagschulen ausgebaut werden. Zur Zeit werden die rechtlichen und administrativen Bedingungen für das Konzept des Ganztagschulprojekts vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend erarbeitet.

##### **Rahmenbedingungen**

In der Koalitionsvereinbarung werden Kernpunkte der Realisierung des Ganztagschulangebotes formuliert. Dazu gehört die Freiwilligkeit der Teilnahme an den ganztagschulspezifischen Angeboten. Nach der Anmeldung wird die Teilnahme allerdings für mindestens ein Schuljahr verpflichtend. Die Einrichtung von Ganztagschulzügen in Halbtagschulen – eigentlich ein Modell, das sich in der Praxis bereits als problematisch erwiesen hat – wird ebenfalls erwähnt: „Es kann davon ausgegangen werden, dass neben dem Ganztagschulangebot in den meisten Fällen ein Halbtagschulangebot – auch an derselben Schule – bestehen bleibt.“ (Koalitionsvereinbarung Rheinland-Pfalz 2001).

Was den zeitlichen Rahmen angeht hat das Bildungsministerium Anfang 2000 auf die Große Anfrage geantwortet, daß die Betreuung in der Ganztagschule in der Regel an zwei bis vier Nachmittagen von 8:00 bis 16:00 Uhr erfolge, wobei es Unterschiede von Schule zu Schule gebe. Im Januar 2001 gehörte es zu einem der geplanten Eckpunkte, daß die Schulen „an mindestens vier Wochentagen Unterricht bis 16.00 Uhr“ (Presseerklärung Januar 2001: Ausbau des schulischen Ganztagsangebots in Rheinland-Pfalz) haben.

Ebenfalls geplant ist, den Schulen die Möglichkeit zu geben, den ganzen Tag organisatorisch und pädagogisch neu zu gestalten. Allerdings ist es in einer Schule, in der nicht alle Schülerinnen und Schüler die ganztagspezifischen Angeboten verpflichtend besuchen, kaum möglich, ganztägig zu rhythmisieren, so daß der Unterricht größtenteils am Vormittag liegen muß.

Ganztagschulen sollen – so die Absichtserklärung in der Koalitionsvereinbarung – flächendeckend eingerichtet werden. Ein Schwerpunkt solle aber vor allem in Städten und so genannten sozialen Brennpunkten gesetzt werden. Auch Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sollen verstärkt in Ganztagschulen umgewandelt werden.

##### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Vorgeschrieben wird ein Mittagessen sein, das der Schulträger organisiert und dafür in der Regel einen Kostenbeitrag der Eltern erhebt. Wie einleitend erwähnt werden die sonstigen Fragen zur Gestaltung von Ganztagschulen im Frühherbst 2001 geklärt sein.

##### **Personal**

Anfang 2000 sind in gebundenen Ganztagschulen Lehrerinnen und Lehrer auch an den ganztagspezifischen Angeboten beteiligt. In den offenen Ganztagschulen wird die ausserunterrichtliche Betreuung von Kräften angeboten, die der Schulträger bereitstellt. Nur in

Einzelfällen wurden dort bislang Lehrkräfte eingesetzt. Sonstige größtenteils pädagogisch ausgebildete Personen arbeiten im wesentlichen in Arbeitsgemeinschaften, Projekten, in der Einzelberatung, in der Aufsicht, der Hausaufgabenbetreuung, beim Mittagessen und bei weiteren Aktivitäten mit, wobei die Art der Bezahlung dieses Personals nicht ermittelt werden konnte. Der Antwort auf die Große Anfrage vom 27. Januar 2000 läßt sich entnehmen, daß ehrenamtlich Tätige in solchen Angeboten mitwirken (siehe Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Drucksache 13/5524; 10. März 2000: S. 15). Auch in Zukunft werden Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen und sonstige Fachkräfte an den pädagogischen Angeboten der Ganztagschulen beteiligt sein.

### **Finanzierung**

Das Land stellt in allen Schulen die Lehrer, die pädagogischen und technischen Fachkräfte bereit und trägt die Kosten. Die Schulträger tragen die Kosten für die räumliche und sächliche Ausstattung von Schulen. Dies gilt auch für Ganztagschulen. Im Falle einer Ganztagschule in offener Form kommen die Schulträger außerdem für die Betreuungskräfte der ganztagspezifischen Angebote auf.

Die Personalzuweisung für die neuen Ganztagschulen bedarf der Abstimmung mit den Beteiligten, darunter den Hauptpersonalräten und den Lehrerverbänden, und wird danach vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend bekanntgegeben.

Laut Koalitionsvereinbarung sind in der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2002 30 Mio. DM, 2003 70 Mio. DM, 2004 100 Mio. DM und ab dem Jahr 2005 jeweils 120 Mio. DM für die Ganztagschule vorgesehen.

### **Umfang und Beteiligung**

In der Antwort auf die Große Anfrage wird die Anzahl öffentlicher und privater Ganztagschulen und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen, für das Schuljahr 1999/2000 wiedergegeben:

**Tabelle 5: Rheinland-Pfalz: Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen im Schuljahr 1999/2000**

<b>Schulform</b>	<b>Gesamtzahl der SchülerInnen</b>	<b>in Ganztagschulen</b>	<b>in Anteil der SchülerInnen in Ganztagschulen</b>
Grundschulen	186.350	3.329	2%
Hauptschulen/andere*	68.657	8.437	12%
Realschulen	67.238	2.884	4%
Integr. Gesamtschulen	11.407	2.097	18%
Gymnasien	78.464	4.821	6%
Sonderschulen	15.833	6.069	38%

Quelle. Bildungsministerium Rheinland-Pfalz

\* Hauptschulen, organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen und regionale Schulen (verbundene Haupt- und Realschulen)

Die Anzahl öffentlicher und privater Ganztagschulen im Schuljahr 1999/2000 läßt sich der folgenden Tabelle entnehmen.

**Tabelle 6: Rheinland-Pfalz: Anzahl und Anteil öffentlicher und privater Ganztagschulen im Schuljahr 1999/2000**

Schulform*	Schulen gesamt**		Ganztagschulen***		Anteil öffentlicher GTS****
	Öffentl. Schulen	Privat-schulen	Öffentl. Schulen	Privat-schulen	
Grundschule	973	11	8	2	1%
Hauptschule/ andere	262 HS 71 RegS/DO	10 HS	21	8	ca. 6% - 8%
Realschule	103	12	6	0	6%
Integr. Gesamtschule	16	0	4	-	25%
Gymnasium	116	22	6	2	5%

\* Das Statistische Bundesamt faßt unter Schularten mit mehreren Bildungsgängen Regionale Schulen und die Duale Oberschule zusammen. Worunter verbundene Haupt- und Grundschulen fallen, ist unklar. In der Statistik des Rheinland-Pfälzischen Bildungsministeriums wird die Duale Oberschule nicht ausgewiesen und die verbundene Haupt- und Grundschule unter die Grundschule subsumiert. Freie Waldorfschulen werden getrennt ausgewiesen. Der Anteil Ganztagschulen an allen Schulen ist deshalb eine Annäherung.

\*\* Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 11, R.1, 1999/2000

\*\*\* Quelle: Material aus dem Bildungsministerium Rheinland-Pfalz

\*\*\*\* Eigene Berechnungen

38% der Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen besuchen eine Ganztagschule. Von den 145 Sonderschulen im Schuljahr 1999/2000 wurden 67 als Ganztagschulen geführt. In einer Presseerklärung im Januar 2001 wird als geplantes Ziel formuliert, daß das schulische Ganztagsangebot auf die Schularten bedarfsgerecht und regional ausgewogen auf

- ca. 120 Grundschulen
- ca. 40 Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (von insgesamt 84) und
- ca. 60 Hauptschulen (insbesondere in den Städten)

verteilt sein soll. Darüber hinaus soll das Angebot so ausgebaut werden, daß mindestens zwei Angebote der übrigen weiterführenden Schulen pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt bestehen sollen. Dies würde 72 Schulen entsprechen. Mit der Umsetzung solle ab dem Jahr 2002 begonnen werden und der Ausbaustand in der aktuellen Legislaturperiode erreicht werden.

## B) Außerunterrichtliche Angebote an Halbtagsschulen

In der Sekundarstufe I gibt es einerseits schulische außerunterrichtliche Angebote an Halbtagsschulen. Neben rein schulischen Angeboten existieren unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit mit Jugendhäusern, Kirchen, Vereinen etc. mit Schulen. In der Antwort auf die Große Anfrage von Anfang 2000 werden diese Angebote einerseits im Kontext ehrenamtlicher Betreuung in Schulen, andererseits im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von Schule und Vereinen angesprochen. Ob und in welchem Umfang solche nicht rein schulischen Angebote an den Schulen stattfinden, konnte nicht ermittelt werden. Für die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote an Halbtagsschulen haben die Schulen einen „maximalen Entscheidungsspielraum“, Rahmenbedingungen werden vom Land nicht vorgegeben.



## **Zusammenarbeit der Schulen mit Vereinen**

Es gibt unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen etc. im Bereich von schulischen Projekten. Diese Zusammenarbeit geschieht aus örtlichen Initiativen heraus, die von der Landesregierung begrüßt werden. Selbst beteiligt sie sich an zwei Vorhaben, die jedoch mit dem Thema der Recherche nur am Rande zu tun haben:

- Seit dem Schuljahr 1994/95 führt die Landesregierung gemeinsam mit dem Landessportbund ein Programm zur Zusammenarbeit von Schule und Verein auf dem Gebiet des Sport durch. Die Kosten werden gemeinsam getragen. 1999 lagen die Kosten bei 450.000 DM pro Jahr. Im Schuljahr 1999/2000 gab es ca. 600 Kooperationen.
- Im Rahmen der landesweiten Sportjugend-Initiative „Kids und Sport Gemeinsam Stark“ (unterstützt durch die Ministerien für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Innern und für Sport sowie das Bildungsministerium) werden seit Juni 1997 „Schülerassistenten“ ausgebildet. Sie sollen dann in Pausen oder Freistunden Freizeitangebote für Mitschüler organisieren und durchführen bzw. daran mitarbeiten.

Darüber hinaus beabsichtigte die Landesregierung Anfang 2000, die Unterstützung der Kooperation von Schule und Jugendhilfe auszubauen. Dies betrifft einerseits die Schulsozialarbeit, andererseits die Kooperation von freien Trägern mit der Schule. Wie dies geschehen wird, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

## **Ehrenamtliche Betreuung in Halbtagschulen**

Nach der Antwort auf die Große Anfrage Anfang 2000 kann grundsätzlich in jeder Schule – in Halbtagschulen ebenso wie in Ganztagschulen – ehrenamtliche Betreuung stattfinden. Die Landesregierung beurteilt die Übernahme von Betreuungsaufgaben auf ehrenamtlicher Basis sehr positiv.

Unter anderem arbeiten Eltern, Schülertutoren, Lehrkräfte und Übungsleiter (aus Sportvereinen, Jugendrotkreuz, Feuerwehr u.a.) als Ehrenamtliche in den außerunterrichtlichen Angeboten an Halbtagschulen.

Über die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen in Halbtagschulen und die Häufigkeit und Höhe von Aufwandsentschädigungen kann das Bildungsministerium keine Angaben machen.

### **11.4. Verwendetes Material**

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schulgesetz von Rheinland-Pfalz

Landesregierung Rheinland-Pfalz: Koalitionsvereinbarung 2001

#### Sonstiges

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung: Ausbau des schulischen Ganztagsangebots in Rheinland-Pfalz. Presseerklärung vom Januar 2001

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung: Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 - Bestandsaufnahme und Situationsanalyse - Antwort des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU - Drucksache 13/5373 vom 27. Januar 2000 (Drucksache 13/5524; 10. März 2000)

Das Regierungsbündnis wird fortgesetzt. In: Staatszeitung Rheinland-Pfalz 7. Mai 2001

## 12. Länderbericht Saarland

### 12.1. *Rechtliche und administrative Grundlagen*

Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Ganztagschulen ist § 5 a des Schulordnungsgesetzes des Saarlandes. Eine Verordnung über die Ganztagschule vom 18. Juli 1988 ergänzt die schulrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gibt es auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten seit 1991 eine Richtlinie zur Einrichtung von betreuenden Halbtagschulen. Sie betrifft allerdings nur den Grundschulbereich. Die Landesförderung der Angebote im Rahmen der Betreuenden Nachbarschaftsschule wird in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in allgemeinbildenden Schulen vor und nach dem Unterricht (Betreuende Nachbarschaftsschule)“ geregelt.

### 12.2. *Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I*

Es gibt im Saarland mehrere Formen von Betreuungsangeboten an Schulen:

- Ganztagschulen in gebundener und offener Form,
- Betreuende Halbtagschulen und
- Betreuende Nachbarschaftsschulen.

Horte sind eine weitere Einrichtung der Kinderbetreuung, sie sind jedoch hauptsächlich für Kinder in der Grundschule vorgesehen und nicht an den Schulen angesiedelt. Betreuende Halbtagschulen sind ausschließlich Grundschulen. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß im Schulgebäude ein Hort angesiedelt wird, der mit der Schule institutionell verbunden ist, jedoch einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag hat. Auch die überwiegende Zahl der Betreuenden Nachbarschaftsschulen sind keine Schulen der Sekundarstufe I. Im Sekundarbereich I gibt es momentan drei Ganztagschulen und zehn Betreuende Nachbarschaftsschulen. Landesprogramme des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, die sich mit außerunterrichtlichen Angeboten an Schulen in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und anderen außerschulischen Einrichtungen befassen, gibt es keine. Nichtsdestotrotz existieren punktuell Initiativen von freien Jugendhilfeträgern und Betreuungsangebote an Schulen. So hat der Stadtverband Saarbrücken das Programm „School's in“ aufgelegt, das eine verbesserte Kooperation von Jugendhilfe und Schule zum Ziel hat.<sup>23</sup>

Laut der Aussage eines Referenten im Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales fände im Saarland politisch ein „großes Nachdenken“ statt. So hätte es 1998 eine Arbeitsgruppe zu Betreuungs- und Freizeitangeboten gegeben, die vom Bildungs- und Jugendministerium gebildet wurde. Augenblicklich gibt es eine neu eingerichtete intermini-

---

<sup>23</sup> Der Stadtverband Saarbrücken hat das Programm „School's in“ aufgelegt, das eine verbesserte Kooperation von Jugendhilfe und Schule zum Ziel hat. An ausgewählten Schulstandorten wird ein verbindliches Nachmittagsbetreuungsangebot für die Klassenstufen 5 und 6 vorgehalten. In Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gemeinwesen werden offene Freizeitangebote und Beratungskompetenz innerhalb der Schule angeboten.

sterielle Arbeitsgruppe, die auf politischer Ebene versucht, die bisher nur punktuell bestehende Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu systematisieren. Es geht um eine Bestandsaufnahme und die Formulierung von Empfehlungen. Etwaige Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe liegen dem Verfasser nicht vor.

### **12.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### A) Ganztagschulen

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Das Schulordnungsgesetz ermöglicht Ganztagschulen in allen Schulformen. Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Sehbehinderte werden im Ganztagsbetrieb geführt, gelten jedoch nicht als Ganztagschulen. Organisatorische Fragen wie die Verteilung des Unterrichts auf Vor- und Nachmittage und die Ziele einer Ganztagschule werden bereits dort festgelegt. Weiteres regelt die Verordnung – Schulordnung – über die Ganztagschule vom 18. Juli 1988. Die Ganztagschulen, die auf der Grundlage dieser Verordnung eingerichtet wurden, haben als gebundene Ganztagschulen begonnen, haben sich jedoch inzwischen zum Teil zu offenen Modellen entwickelt. Die Verordnung wird deshalb im Zuge der nächsten Schulgesetznovelle angepaßt werden. Die im folgenden aufgeführten vom Bildungsministerium vorgegebenen organisatorischen, pädagogischen und personellen Vorgaben treffen also nur auf eine gebundene Ganztagschule im Sekundarbereich I zu. Über die Situation in offenen Ganztagschulen wird getrennt davon eingegangen.

##### **Rahmenbedingungen**

Die Organisation des Unterrichts und die außerunterrichtlichen Angebote einer Ganztagschule ermöglichen laut Schulordnungsgesetz,

- die Betreuung der Schüler für die Dauer des Ganztagsbetriebs zu gewährleisten,
- durch künstlerische, handwerkliche, sportliche und spielerische Betätigung die Interessen der Schüler anzuregen und ihre Begabungen und Fähigkeiten zu fördern,
- das im Unterricht Gelernte verstärkt einzuüben und zu vertiefen,
- den sozialen Erfahrungsaustausch der Schüler zu erweitern,
- Schüler und Erziehungsberechtigte zu beteiligen und zu beraten und
- die Begegnung der Schule mit ihrem Umfeld zu fördern

Jede Ganztagschule muß sich – unter Beteiligung des Schulträgers - ein organisatorisches und pädagogisches Konzept geben, das vom Bildungsministerium genehmigt werden muß. Die Festlegungen betreffen

- den Schulbeginn und den Schluß,
- die zeitliche Abfolge von Unterricht und den Veranstaltungen im Bereich des außerunterrichtlichen Angebots,
- Art und Umfang des außerunterrichtlichen Angebots und des freiwilligen Angebots,
- die verpflichtende Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen und
- eine zeitliche Festlegung des von verpflichtenden Schulveranstaltungen freien Nachmittags.

Neben Vorgaben des zeitlichen Rahmens formuliert die Verordnung auch die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen, um die Ziele der Ganztagschule verwirklichen zu können: Besonders anzustreben sind

- eine Trennung von Arbeits-, Spiel- und Ruhezeiten,
- Raumangebote, die es den Schülern ermöglichen, sich in der ungebundenen Freizeit außerhalb der Gruppe alleine zu beschäftigen,
- eine wohnliche Ausgestaltung des Aufenthaltsbereiches,
- ausreichende Spiel- und Arbeitsmöglichkeiten im Freien und im Haus und
- eine Ausstattung mit geeignetem Spiel- und Arbeitsmaterial.

Wenn auch die Begriffe „gebundene“ oder „offene“ Ganztagschule in der Verordnung nicht fallen, so hat sie doch die gebundene Ganztagschule im Blick. Dies zeigt sich darin, daß die Schulen zu einer ganztägigen Rhythmisierung angehalten werden.

Bereits das Schulordnungsgesetz läßt zu, daß der nach der Stundentafel zu erteilende Unterricht, also Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, auf den Vor- und Nachmittag verteilt werden kann. Die Verordnung zur Ganztagschule formuliert dies mit höherer Verbindlichkeit, es ist den Schulen jedoch nach wie vor freigestellt, den Nachmittag ausschließlich mit Wahlveranstaltungen zu belegen. Der Unterricht nach der Stundentafel und die Veranstaltungen im außerunterrichtlichen Bereich bilden laut Verordnung eine pädagogische Einheit.

In der Verordnung ist festgelegt, daß an den Tagen mit Ganztagsbetrieb der tägliche Pflichtaufenthalt in der Schule achteinhalb Zeitstunden nicht überschreiten darf. Bei Grundschulen soll der Ganztagsbetrieb nicht vor 15 Uhr, bei allen anderen Schulen nicht vor 16 Uhr enden. Der Schulträger kann darüber hinaus eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler vor Schulbeginn und nach Schulschluß anbieten und die Eltern an den Kosten angemessen beteiligen.

Die Ganztagschule umfaßt den Unterricht nach der Stundentafel (Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen) sowie im Bereich der außerunterrichtlichen Angebote die Arbeitsstunden, die Freizeit und das Mittagessen.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Die verschiedenen Elemente einer Ganztagschule werden genauer beschrieben und teilweise vorgeschrieben:

- Für den Unterricht sind Konzepte für ganztagschulspezifische Formen des exemplarischen Lernens sowie Verfahren zur Integration von Übungsphasen in den Unterricht zu entwickeln.
- Arbeitsstunden sind je nach der Festlegung der Schule für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend und können jahrgangsübergreifend, jahrgangs- oder klassenbezogen durchgeführt werden und vormittags oder nachmittags stattfinden.
- Die Freizeit gliedert sich in die ungebundene und die gebundene Freizeit. Die ungebundene Freizeit soll an Tagen mit Ganztagsbetrieb zusammen mit der Essenszeit zwischen einer und eineinhalb Zeitstunden dauern. Sie dient der Erholung, Entspannung und schafft die Möglichkeit zu Kreativität. In der gebundenen Freizeit finden Arbeitsgemeinschaften oder andere Veranstaltungen statt, die von einer Lehrkraft betreut werden. Jede/r Schüler/in muß wöchentlich mindestens an einer zweistündigen Arbeitsge-

meinschaft teilnehmen. Mindestens 12 Schülerinnen und Schüler sollen daran teilnehmen.

- Ein Mittagessen muß an Tagen mit Ganztagsbetrieb angeboten werden.
- Neben den nach Anmeldung verpflichtenden Angeboten kann die Schule darüber hinaus an freien Nachmittagen oder am Samstagvormittag frei Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.

### **Personal**

Lehrkräfte werden nicht nur im Unterricht, sondern auch bei der Leitung der Arbeitsstunden, in der gebundenen und ungebundenen Freizeit und bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Mittagessens tätig. Daß Lehrkräfte möglichst in allen Teilen des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereiches der Ganztagschule arbeiten, ist laut Verordnung anzustreben. Bei der gebundenen und ungebundenen Freizeit sowie beim Mittagessen können sie mit Zustimmung der Schulleitung von SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, ErzieherInnen, von Eltern oder Schülerinnen und Schülern unterstützt werden.

### **Finanzierung**

Im Falle einer gebundenen Ganztagschule erfolgt die Finanzierung durch das Land. Der Schulträger beteiligt sich zur Hälfte an schulischen Mitarbeitern im außerunterrichtlichen Bereich.

### **Die offene Ganztagschule**

In offenen Ganztagschulen ist der Besuch des außerunterrichtlichen Angebots freiwillig. Der Unterricht am Vormittag bleibt „unberührt“. Eine Verbindung zwischen dem vormittäglichen Unterricht und den Angeboten am Nachmittag besteht jedoch insofern, als eine geregelte Zusammenarbeit von Schule und dem Träger der Nachmittagsangebote bzw. von Lehrkräften und Betreuungspersonal Voraussetzung zur Einrichtung einer offenen Ganztagschule ist. Das außerunterrichtliche Angebot findet zwar an der Schule statt, liegt aber nicht in Verantwortung der Schule. Im Saarland wird es von Schulträgern – in der Sekundarstufe I sind dies in der Regel Gemeindeverbände - oder Trägern der Jugendhilfe gewährleistet.

Bei der Planung und Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots greifen die Maßnahmeträger in der Regel auf Angebote und Leistungen der Jugendhilfe und gegebenenfalls andere Kooperationspartner wie Vereine, die Wirtschaft, Kirchen, Polizei, Justiz etc. zurück und entwickeln gemeinsam mit ihnen Konzepte. Ein breites Spektrum von reiner Beaufsichtigung und Animation, von Freizeit- und Förderangeboten bis hin zur intensiven sozialpädagogischen Arbeit als präventive Hilfe zur Erziehung macht das außerunterrichtliche Angebot offener Ganztagschulen aus.

Welches Personal die außerunterrichtlichen Angebote unterbreitet, ist nicht Sache der Schule, sondern des jeweiligen Maßnahmeträgers. Er ist auch für die Finanzierung zuständig. Elternbeiträge können erhoben werden.

## **Umfang und Beteiligung**

Im Saarland gibt es vier Ganztagschulen in gebundener Form. Drei davon sind Grundschulen, eine Schule ist eine Ganztags Gesamtschule. In offener Form arbeitet eine Grundschule und zwei Erweiterte Realschulen.

### **B) Die Betreuende Nachbarschaftsschule**

#### **Entwicklung und Hintergrund**

Aus familienpolitischen Gründen hat die Saarländische Landesregierung 1991 auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten das Modell der Betreuenden Halbtagschule konzipiert. Nach Ansicht des zuständigen Referenten im Bildungsministerium waren die kommunalen Partner nicht bereit und in der Lage, ihren Anteil der Finanzierung beizutragen, so daß nur neun Einrichtungen nach diesem Modell entstanden sind. Es handelt sich ausschließlich um Grundschulen. Angesichts dieser Situation und des zunehmenden Bedarfs an verlässlicher Betreuung insbesondere für Grundschüler über den Vormittag hinaus setzt die Landesregierung auf Kooperationsmodelle. Die Betreuende Nachbarschaftsschule ist ein solches Modell. Sie hat zwar ihren Schwerpunkt im Grundschulbereich, es gibt jedoch auch zehn Schulen der Sekundarstufe I, die dieses Modell verfolgen. Die finanzielle Förderung der Betreuungsgruppen durch das Land regeln Förderrichtlinien. Was die organisatorische, inhaltliche und personelle Gestaltung des Betreuungsangebots angeht, macht das Bildungsministerium keine verbindlichen Vorgaben, sondern gibt den Schulen, Eltern und Kooperationspartnern lediglich Informationen und Hinweise an die Hand. Es handelt sich also um Empfehlungen. Diese Empfehlungen werden im folgenden wiedergegeben.

Um den Bedarf der Eltern in Bezug auf die tägliche Betreuungszeit, die gewünschten Inhalte, ein Mittagessen oder einen Imbiß zu ermitteln, werden in der Regel Fragebögen an die Eltern verteilt. Darin wird auch gefragt, ob sie bereit wären, selbst an den Angeboten mitzuwirken, oder einen Elternbeitrag (gegebenenfalls in welcher Höhe) zu zahlen.

#### **Rahmenbedingungen**

Die Betreuungsangebote finden meist in Räumen der Schule statt. Was den zeitlichen Rahmen angeht so werden die freiwilligen Betreuungsangebote mindestens für die Dauer eines Schuljahres und für jeden Unterrichtstag mit möglichst gleichbleibendem Beginn und Ende eingerichtet. Die Dauer der täglichen Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Eltern. Die Schulen sind aufgefordert, den Unterricht so zu gestalten, daß durch die ergänzenden Betreuungsmaßnahmen regelmäßige und verlässliche Schulzeiten entstehen. Falls die Eltern eine Betreuung bis 14 Uhr oder darüber hinaus wünschen, ist eine Mahlzeit anzubieten oder zumindest die Möglichkeit dazu zu schaffen.

Das Ministerium macht keine Vorgaben über die Art, Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Betreuungsräume. Am besten sei es aber, wenn dafür freie Klassen- und Fachräume genutzt werden können. Anzustreben sei, daß die Räume wohnlich ausgestaltet werden. Dazu gehören Spiel- und Arbeitsmaterialien und Lese-, Ruhe oder Bauecken. Bewegungsflächen seien wünschenswert.

## **Träger**

Träger der Betreuungsangebote können Elternvertretungen oder Schulfördervereine, Schulträger, Kirchengemeinden, Träger von Kindergärten oder Horten oder Jugendhilfeträger sein. Sie und die Schulen selbst können die Initiative zur Einrichtung solcher Angebote ergreifen. Entschieden über die Einrichtung wird schließlich von der Schulkonferenz und vom Schulträger. In dem Informationspapier des Bildungsministeriums wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Träger und Schule auch nach der Einrichtung eines solchen Angebots empfohlen.

## **Inhaltliche Gestaltung**

In der Betreuung werden – so das Informationspapier des Bildungsministeriums überwiegend freigewählte Aktivitäten und eigenständiges Arbeiten in einer Atmosphäre ohne Leistungsdruck angeboten. Vorgeschlagen werden folgende Angebote:

- kreative Freizeitangebote wie Lesen, Basteln, Werken, Töpfern, Drucken, Gärtnern, Kochen
- Spielgruppen, Spielen im Freien
- Theater- und Musikkreise
- sportliche Betätigung
- Hausaufgabenhilfe
- gegebenenfalls Förderangebote

## **Personal**

Laut dem Informationspapier des Bildungsministeriums setzt man am besten Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung ein, es können jedoch auch geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung beschäftigt werden. Grundsätzlich kann es sich beim Personal um Beschäftigte des Trägers, um Personen, die von einem Schul- oder Förderverein zur Verfügung gestellt werden, um ehrenamtlich Tätige oder um Praktikanten, Studenten und Lehramtsanwärter handeln. Ersatzkräfte, die z.B. im Krankheitsfall einspringen, werden empfohlen. Welches Personal tatsächlich im Rahmen der Betreuenden Nachbarschaftsschule arbeitet, konnte die Recherche nicht in Erfahrung bringen.

## **Finanzierung**

Das Land gewährt dem Maßnahmeträger pro eingerichteter Gruppe einen Zuschuß von 1.500 DM im Jahr für Personalkosten. In vielen Fällen beteiligt sich der Schulträger an den Kosten für die Ausstattung der Räume und den Betriebskosten. Durch Zuschüsse allein lassen sich die Kosten für die Betreuungsangebote jedoch in aller Regel nicht tragen. Der größte Teil muß deshalb über Elternbeiträge finanziert werden.

## **Umfang und Beteiligung**

Im Saarland gibt es gegenwärtig an etwa 100 Grundschulen und zehn Schulen der Sekundarstufe I solche Betreuungsangebote.

## C) Das Programm „School`s in“ des Stadtverbandes Saarbrücken

### **Entwicklung und Hintergrund**

Das Programm „School`s in“ ist ein Beispiel dafür, wie außerunterrichtliche Angebote, die „von unten“ entstanden sind, durch ein in diesem Falle kommunales Programm auf eine sicherere finanzielle Grundlage gestellt werden kann. Der Stadtverband Saaarbrücken hat es vor dem Hintergrund folgender Ausgangslage aufgelegt:

- Der Betreuungsbedarf von Kindern am Nachmittag hat sich verändert. Eltern fordern verlässliche Schulzeiten, Nachmittagsbetreuungsangebote, Mittagstisch und Hausaufgabenunterstützung
- Die bunte Palette von Angeboten, die teilweise in Eigenregie der Eltern, teilweise unter Einbeziehung freier Träger umgesetzt wurden, stehen auf ungesicherter finanzieller Basis.
- Die Schule als Verteiler von Lebenschancen ist oft Katalysator für schwelende Problemlagen.
- Die hohe Fallzahl im Bereich der Einzelfallhilfen der Jugendhilfe des Stadtverbandes Saarbrücken geht zu einem großen Teil auf Probleme von Kindern in Schulen zurück.
- Die im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ hohe Schulversagerquote.

### **Rahmenbedingungen**

Die Konzeption von School`s in ist als Rahmen zu verstehen und bewußt offengehalten, da sich die Einzelkonzeptionen an den besonderen Anforderungen der einzelnen Schulstandorte orientieren müssen.

Der zeitliche Rahmen wird durch die Konzeption des Stadtverbandes nicht festgelegt. In Bezug auf die Freiwilligkeit der Angebote angeht sieht die Konzeption vor, daß an ausgewählten Schulstandorten ein verbindliches Nachmittagsangebot für die Klassenstufen 5 und 6 vorgehalten wird. In Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gemeinwesen werden offene Freizeitangebote und Beratungskompetenz der Jugendhilfe innerhalb der Schule angeboten.

Ein Kriterium für die Auswahl einer Schule ist, daß die Schule Räumlichkeiten zur Verfügung stellt wie zum Beispiel Schülercafes, ein Büro, Gruppenräume und die Küche benutzt werden kann.

School`s in beschränkt seinen Fokus nicht auf „Problemgruppen“. Vielmehr ist es als eine Schnittstelle verschiedener Bereiche der Jugendhilfe konzipiert: Es verbindet Jugendarbeit mit Jugendsozialarbeit, Jugendberatung, Jugendschutz und sozialpädagogische Hilfeangebote. Gerade in dieser Mischung läge die Chance des Programms.

### **Träger**

School`s in ist ein Programm des Stadtverbandes Saarbrücken, das eine verbesserte Kooperation von Jugendhilfe und Schule zum Ziel hat. Es ist Bestandteil der Jugendhilfe.



## **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

In dem Konzept des Stadtverbandes Saarbrücken werden folgende Bausteine genannt:

- a) ein verbindliches Nachmittagsbetreuungsangebot für Klassenstufen 5 – 6, das eine Schülermensa, Hausaufgaben, Förderung und die Zusammenarbeit mit dem schulpädagogischen Dienst umfaßt
- b) offene Freizeitangebote, in die Akteure im Gemeinwesen, Eltern, Lehrer, Jugendzentren, Verbände und (Sport-) Vereine einbezogen werden
- c) Beratungskompetenz der Jugendhilfe: Beratung von SchülerInnen, Beteiligung in Entscheidungsgremien, Mittlerrolle bei Problemlagen, Schaffen von Verantwortungsräumen für Kinder und Jugendliche, Management der Gemeinwesenorientierung

In die genaue Konzeptentwicklung sind die Projektschulen und die beteiligten Träger einzubeziehen.

## **Personal**

In dem Konzept des Stadtverbandes ist von Mitarbeitern der Schule und der beteiligten Träger die Rede. Genauere Angaben liegen dem Verfasser nicht vor.

## **Finanzierung**

Der Stadtverband Saarbrücken stellt im Haushalt 2001 Mittel bereit, um die bereits vorhandenen drei Schulstandorte abzusichern und an weiteren vier bis fünf Schulen bis zum 1. Juli 2001 mit solchen Projekten starten zu können. Es existiert ein Kriterium zur Auswahl der Träger, das besagt, daß der Träger die Overheadkosten (für Führung, Verwaltung, Fortbildung und Supervision) als Eigenanteil einzubringen hat. Darüber wird aber noch diskutiert. Es sei auch noch zu diskutieren, inwieweit Elternbeiträge zur Ganztagsbetreuung als Eigenanteil anerkannt werden können.

## **Umfang und Beteiligung**

An drei Schulen im Gebiet des Stadtverbands Saarbrücken werden „School`s in“-Projekte durchgeführt. An vier bis fünf weiteren Schulen werden ab dem 1. Juli 2001 solche Projekte beginnen.

### **12.4.      *Verwendetes Material***

#### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 1. März 2001

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schulordnungsgesetz des Saarlandes

Landtag des Saarlandes: Drittes Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) - Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten vom 29. November 1989

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft: Richtlinien zur Einrichtung von betreuenden Halbtagschulen. Stand: August 1994

## Länderbericht Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft: Verordnung - Schulordnung - über die Ganztagschule vom 18. Juli 1988

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft: Betreuende Nachbarschaftsschulen - Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht. Informationen und Hinweise für die Planung, Einrichtung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen

### Sonstiges

Stadtverband Saarbrücken: School`s in – Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Ohne Datum

## **13. Länderbericht Sachsen**

### **13.1. Rechtliche und administrative Grundlagen**

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen sieht die Einrichtung von Ganztagschulen nicht vor. Eine Ganztagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen ist jedoch möglich (§ 16 SchulG). Eine Verpflichtung der Schulen, mit der Jugendhilfe oder anderen außerschulischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, wird im Schulgesetz nicht festgelegt. Die Schulsozialarbeit, die auch Freizeitangebote und Hausaufgabenhilfe durchführt, wird (abgesehen von ihrer Verankerung in § 13 SGB VIII) schulrechtlich mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule begründet (§ 1 SchulG).

Vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus wurden ein Konzept zur Schuljugendarbeit vom 20. Dezember 1996 und die entsprechende Förderrichtlinie vom 20. November 1998 veröffentlicht. Die „Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zusammenarbeit von Kindergarten, Grundschule und Hort“ vom 13. Februar 1999 betrifft die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Grundschulbereich. Eine Empfehlung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist in Vorbereitung.

### **13.2. Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I**

In Sachsen gibt es keine öffentlichen Ganztagschulen. Die Einrichtung von Ganztagsbetreuung an Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen ist gemäß § 16 des Schulgesetzes möglich, außer bei Förderschulen sind dem Kultus- und dem Sozialministerium jedoch keine solchen außerunterrichtlichen Betreuungsangebote bekannt.

Im Bereich der Förderschulen ist nach Förderschulen für Lernbehinderte und den anderen Förderschultypen zu unterscheiden: Der Schulträger muß an Förderschulen für Lernbehinderte eine Ganztagsbetreuung für Schüler der Klassen 1 bis 4 anbieten, Schüler der übrigen Klassen können jedoch einbezogen werden. An den übrigen Förderschultypen hat der Schulträger Ganztagsbetreuung für alle Klassenstufen anzubieten, wobei Schulen mit Heim von dieser Regelung ausgenommen sind.

Das Landesprogramm „Schuljugendarbeit in Sachsen“ des Kultusministeriums fördert Freizeitangebote, die an den Schulen in Kooperation von Schulen und außerschulischen Trägern unterbreitet werden. Ihre rechtliche Grundlage hat sie in dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (§ 1 SchulG). Ob sie als Ganztagsbetreuung nach § 16 des Sächsischen Schulgesetzes gelten, geht aus den vorliegenden Materialien nicht vor.

Auch die Schulsozialarbeit unterbreitet Freizeitangebote und Hausaufgabenbetreuung als präventive Maßnahmen.

### **13.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### **A) Ganztagsbetreuung nach § 16 SchulG**

Ganztagsbetreuung im Sinne von § 16 SchulG gibt es in Sachsen überwiegend im Primarbereich in Kindertagesstätten, Horten und an Grundschulen in freier Trägerschaft, die eine methodische Gestaltung des Unterrichts in enger Verbindung von schulischen und Nachmittagsaktivitäten anstreben und entsprechende Regelungen der Öffnungszeiten vornehmen. Auch an Förderschulen werden Betreuungsangebote für Schüler der Klassen 1 bis 4 unterbreitet. Im Sekundarbereich I gibt es Ganztagsbetreuung – so der Wissensstand von Kultus- und Sozialministerium und dem Landesjugendamt - nur an Förderschulen; an Förderschulen für Lernbehinderte können Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe an den Angeboten für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 teilnehmen. Zuständig für die Einrichtung solcher Angebote ist der Schulträger. Über die organisatorische, personelle und inhaltliche Gestaltung dieser Angebote konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.

#### **B) Schuljugendarbeit**

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Im April 1997 wurde das Landesprogramm „Schuljugendarbeit in Sachsen“ auf der Grundlage des Konzepts des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 20. Dezember 1996 gestartet. Es stellte kein zeitlich begrenztes Modellprojekt dar, das dann unter Umständen in die Regelförderung überführt wird. Vielmehr „beabsichtigen die Initiatoren des Programms eine landesweite und flächendeckende Entwicklung von Freizeitangeboten an der Schule“ (Elsner 1999: S. 3). Das Programm wird vom Deutschen Jugendinstitut wissenschaftlich begleitet. Seit dem 20. November 1998 wird es nach der „Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit in Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung“ vom Land finanziell unterstützt.

##### **Rahmenbedingungen**

Schuljugendarbeit sieht sich nicht als Schulsozialarbeit, sondern als Angebot präventiver Jugendarbeit. Sie zielt deshalb auch nicht in erster Linie auf den Ausgleich vorhandener Defizite oder auf intervenierende Maßnahmen bei abweichendem Verhalten. Ziel ist die Verbesserung des Freizeitangebots für Schülerinnen und Schüler am Nachmittag. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Öffnung und Qualifizierung der Schule geleistet werden. Die Schulen sind aufgefordert, ein außerunterrichtliches Angebot in Kooperation mit außerschulischen Partnern an der Schule zu entwickeln, das

- „die Stärkung sozialer Erfahrung und Verantwortung sowie
- Partizipation, selbstbestimmtes und eigeninitiatives Handeln sowie den Gemeinsinn der Kinder und Jugendlichen,
- die Erweiterung ihrer Ausbildungs- und Zukunftschancen,
- die Bereicherung der Lehrerrolle sowie
- die Entwicklung spezifischer Schulprofile

beabsichtigt bzw. fördern soll.“ (Elsner 1999: S. 5)

Die Schuljugendarbeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Ihre Angebote stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einer Schule offen. Den Förderschwerpunkt bilden offene Angebote wie z.B. Schülercafés und Schülerclubs. Für sie brauchen sich die Schülerinnen und Schüler auch nicht anzumelden.

Verbindliche Vorgaben zum zeitlichen Umfang und zu den Räumen gibt es im Konzept des Kultusministeriums nicht. Der Schulträger wird jedoch angehalten, geeignete Räumlichkeiten einschließlich der Bewirtschaftungskosten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Über den zeitlichen Rahmen der Angebote und die Raumsituation geben die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung Aufschluß: Die Projektträume wurden – als wichtiger Bestandteil der Projektarbeit - hauptsächlich in Eigenarbeit von Schülerinnen und Schülern, den Mitarbeitern des Trägers, von Lehrkräften und Eltern gestaltet. Die Mehrheit der Träger hält die räumlichen Bedingungen für geeignet und ausreichend.

Drei Viertel aller Projekte ermöglichen eine regelmäßige Nutzung an drei bis fünf Tagen. An knapp einem Drittel der Standorte stehen die Angebote auch nach 17 Uhr noch zur Verfügung. Ein kleinerer Teil der Angebote findet auch am Wochenende statt.

Was die Verbindung zwischen Vormittagsunterricht und den nachmittäglichen Angeboten angeht wird in der Förderrichtlinie davon gesprochen, daß sich beide Erfahrungsfelder gegenseitig bereichern. Die wissenschaftliche Begleitung hat festgestellt, daß die Vielzahl außerunterrichtlicher Angebote zunehmend untereinander zu einer Gesamtkonzeption für den Freizeitbereich vernetzt werden. Es bestehen jedoch Unterschiede zwischen den einzelnen Projektstandorten. Von einer anderen Rhythmisierung des Tages ist nicht die Rede.

## **Träger**

Schuljugendarbeit ist ein Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Die Trägerschaft und die Verantwortung für die Umsetzung des Gesamtprojektes Schuljugendarbeit liegt bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. Bei der Umsetzung kooperiert sie mit der Sächsischen Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe e.V. In der Arbeitsstelle wurde eine Unterstützungsagentur gegründet, die für die inhaltliche und formale Begutachtung der Einzelprojekte, die Formulierung einer Förderempfehlung sowie für den Aufbau und die Betreuung eines Beratungsnetzwerkes zuständig ist.

Projektträger können im Schul- oder Jugendbereich tätige gemeinnützige Vereine wie z.B. Schulfördervereine, Elternvereine oder Träger der freien Jugendhilfe, aber auch der Schulträger und das Jugendamt sein. 1998 wurde die Mehrzahl der Projekte von Schulfördervereinen, Elterninitiativen und freien Trägern der Jugendhilfe getragen. Voraussetzung für die Förderung eines Projektes ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger und der Schule.

Die Gesamtverantwortung und – koordination sollte bei den Schulen liegen. Die Projekte der Schuljugendarbeit sind schulische Veranstaltungen.

## **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Was die Inhalte der Schuljugendarbeit angeht bestehen laut dem Konzept des Kultusministeriums vielfältige Möglichkeiten. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit

haben, sich in verschiedenen Beschäftigungsfeldern zu erproben. Als Beispiele werden genannt:

- Selbstverwaltete „Schülerunternehmen“ wie Schülercafe, Schülerzeitung, etc.,
- Schulclubs,
- medienpädagogische, literarische, naturwissenschaftliche, musisch-kreative Projekte,
- Sportgruppen,
- Mitwirkung im Gemeindeleben,
- Hausaufgabenhilfe,
- Projekte zur Gestaltung des Schulhofs,
- Einrichtung von Spielzimmern, Plauderecken etc.

Die wissenschaftliche Begleitung hat ergeben, daß an vielen Projektstandorten eine inhaltliche Vernetzung verschiedener Einzelangebote zu einer Gesamtkonzeption für den Freizeitbereich der Schule stattgefunden hat. Es zeichne sich ab, daß zunehmend in der Organisationsform „Schülerclub“ die große Vielfalt außerunterrichtlicher Angebote an der Schule zusammengeführt und koordiniert wird, eine Verbindung von gebundenen und offenen Angebotsformen werde zunehmend angestrebt. Daneben gibt es auch eine geringere Zahl von Schulen, an denen die Schwerpunkte bei künstlerisch-kreativen Projekten, bei Medienprojekten, Ökoprojekten und sonstigen Projekten liegen.

### **Personal**

In mehr als der Hälfte der Schulen arbeiteten bis 1998 – so ein Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung - mindestens die Hälfte der Lehrkräfte im außerunterrichtlichen Bereich mit. Die Schulen, in denen höchstens ein Viertel der Lehrerinnen und Lehrer in den nachmittäglichen Angeboten mitarbeiten, kooperieren in der Mehrzahl mit freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Vereinen, die das Projekt mit Personal absichern. In 18% der befragten Projekte arbeiten keine Lehrkräfte, in 15% der Projekte sind es ausschließlich Lehrkräfte.

Betrachtet man die Qualifikation des in den Projekten tätigen außerschulischen Personals (ohne Lehrkräfte), so zeigt sich, daß der Anteil der sozialpädagogisch geschulten Mitarbeiter gering ist. Ein Drittel der Mitarbeiter waren SozialpädagogInnen, DiplomlehrerInnen, GrundschullehrerInnen und ErzieherInnen. Zwei Drittel hatten keine formale pädagogische Qualifikation. Darunter waren unter anderem Personen mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit, Eltern, Mitarbeiter mit technischen und handwerklichen Erfahrungen und KünstlerInnen. Die schulexternen Personen arbeiten zu etwa einem Drittel als Ehrenamtliche, zu gut einem Drittel auf Honorarbasis oder werden über Mittel des AFG bezahlt (11%). Weniger als jede/r fünfte Mitarbeiter/in sind beim Träger regulär angestellt. Die in den Projekten tätigen Lehrkräfte sind ehrenamtlich tätig, werden über Stunden aus dem Ergänzungsbereich bezahlt und/oder arbeiten auf Honorarbasis.

### **Finanzierung**

Die finanzielle Beteiligung des Landes wird durch eine Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 20. November 1998 geregelt. Empfänger der Landesmittel sind im Schul- oder Jugendbereich tätige gemeinnützige Vereine, Träger der freien Jugendhilfe oder Schulträger. Das Land gewährt diesen Trägern bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 90%. Im Höchstfall kann ein Projekt jedoch mit 35.000 DM gefördert werden.

Im einzelnen bezuschußt das Land Personal-, Sach- und Honorarkosten. Wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht möglich ist, beteiligt sich das Land an den Personalkosten für eine vom Träger fest angestellte Kraft mit (sozial)pädagogischer (Fach)hochschulausbildung in der Vergütungsgruppe Vc BAT-Ost mit bis zu 25.000 DM jährlich. Der Betrag verringert sich, wenn es sich um eine Teilzeitstelle handelt oder Mittel nach AFG von der Arbeitsverwaltung bereitgestellt werden. Für außerschulische Mitarbeiter wie Künstler, Journalisten, Sportler etc. erhalten die Träger bis zu 35 DM pro Stunde, für pädagogische Fachkräfte, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, bis 25 DM pro Stunde und für pädagogische Fachkräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, bis zu 15 DM pro Stunde. Aus der Förderrichtlinie geht hervor, inwieweit Lehrkräfte der Schule über Stunden aus dem Ergänzungsbereich tätig werden können.

### Umfang und Beteiligung

Das Fortbestehen der Projekte über den entsprechenden Förderzeitraum vorausgesetzt, wurden von 1997 bis 2000 392 Projektstandorte gefördert, die im Rahmen des Programms „Schuljugendarbeit“ entstanden sind bzw. sich weiterentwickelt haben. Die folgende Übersicht veranschaulicht die prozentuale Verteilung der am Programm beteiligten Schulen im Zeitraum 1997 bis 2000 nach Schularten und den Anteil der beteiligten Schulen in Bezug auf alle Schulen in Sachsen:

**Tabelle 7: Sachsen: An dem Programm „Schuljugendarbeit in Sachsen“ beteiligte Schulen in den Jahren 1997 bis 2000 nach Schularten**

Schulart	Am Programm beteiligte Schulen		Bezogen auf den Anteil der Schulen in Sachsen
	absolut	in %	in %
Grundschule	81	21%	6%
Mittelschule	205	52%	32%
Gymnasium	62	16%	33%
Förderschule (L und G)	32	8%	20%
Berufliche Schulen	7	2%	7%
Sonstige*	5	1%	25%
<b>Gesamt</b>	<b>392</b>	<b>100%</b>	

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Kultus

\* z.B. Kolleg oder Versuchsschulen

## C) Schulsozialarbeit

### **Entwicklung und Hintergrund**

Projekte der Schulsozialarbeit sind in Sachsen „von unten“ gewachsen, wurden aber – so das Landesjugendamt – von Anfang an vom Freistaat Sachsen durch finanzielle Förderung, Fortbildungsangebote und Förderung der Zusammenarbeit der Projektträger unterstützt.

### **Rahmenbedingungen**

Die Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit sind freiwillig. Sie richten sich vordergründig an Schülerinnen und Schüler in Problemlagen, sind jedoch offen für die gesamte Schülerschaft.

In Sachsen wird Schulsozialarbeit an Mittel- und Förderschulen in sozialen Brennpunkten angeboten.

### **Träger**

Die Mehrzahl der Schulsozialarbeitprojekte wird durch Träger der freien Jugendhilfe getragen. Die Zusammenarbeit mit den Schulen ist in schriftlichen Vereinbarungen geregelt.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Projekte der Schulsozialarbeit halten unter anderem auch Freizeitangebote und Hausaufgabenbetreuung vor. Diese Angebote dienen dazu, den Kontakt zu Schülerinnen und Schülern herzustellen. Laut dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie könne Schulsozialarbeit nur dort voll wirksam werden, wo ihre Angebote, die sich an Schüler mit besonderen Erziehungs- und Förderbedarf richten, verknüpft sind mit offenen Freizeit- und Betreuungsangeboten. Schulsozialarbeit hat somit auch präventiven Charakter.

### **Personal**

In den Projekten sind fast ausschließlich fest angestellte Fachkräfte mit Hochschulabschluß tätig. Im Jahr 2001 fördert der Freistaat Sachsen 48 Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter in 29 Projekten, die mit 51 Schulen kooperieren.

### **Finanzierung**

Da die Schulsozialarbeit ihre rechtliche Grundlage im § 13 SGB VIII hat, werden die Projekte durch die verantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Beim Großteil der Projekte steuert das Land auf der Grundlage einer Förderrichtlinie etwas bei, nur wenige erhalten ausschließlich kommunale Mittel. Insgesamt unterstützt das Land die Schulsozialarbeit mit über 1,3 Mio. DM

### **Umfang und Beteiligung**

Schulsozialarbeit wird in Sachsen an Mittel- und Förderschulen in sozialen Brennpunkten in sechs der sieben kreisfreien Städte und zehn der 22 Landkreise durchgeführt. Die Zahl



der vom Land mitfinanzierten SchulsozialarbeiterInnen beträgt 48. Sie arbeiten in 29 Projekten und kooperieren mit 51 Schulen.

### **13.4.      *Verwendetes Material***

#### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Sächsisches Landesamtes für Familie und Soziales vom 26. März 2001

Antwortschreiben des Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 20. März 2001

Antwortschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 26. März 2001

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit in Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung vom 20. November 1998

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Konzept des Sächsischen Ministeriums für Kultus zur Schuljugendarbeit in Sachsen vom 20. Dezember 1996

Sächsische Staatsministerien für Kultus und Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie : Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zusammenarbeit von Kindergarten, Grundschule und Hort vom 13. Februar 1999

#### Sonstiges

Elsner, Grit (Hrsg.): Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms "Schuljugendarbeit in Sachsen". DJI Arbeitspapier Nr. 1 - 147 März 1999

Sächsisches Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe: Schule - da ist Leben drin ... Schuljugendarbeit in Sachsen - Erfahrungen aus der Praxis. Broschüre. 2000

## 14. Länderbericht Sachsen-Anhalt

### 14.1. *Rechtliche und administrative Grundlagen*

Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden Ganztagschulen und schulische Angebote außerhalb des Unterrichts ausdrücklich erwähnt. Nach § 12 (1) können bei Bedarf Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien als Ganztagschulen organisiert werden, wobei sich der Ganztagsbetrieb auch auf einzelne Jahrgänge beschränken kann. Voraussetzung dafür ist einerseits ein pädagogisches Konzept, über das die Gesamtkonferenz entscheidet, andererseits sind es die personellen und sächlichen Bedingungen. Während Ganztagschulen eingerichtet werden können, sind die Vorgaben für Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts verpflichtender: Sie sollen an allen Schulen eingerichtet werden. Eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe wird im Schulgesetz nicht erwähnt. Die Grundlage für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in und an der Schule stellen die §§ 11 und 13 des SGB VIII (KJHG) dar. Der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe; Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt, Gem.Rd.Erl des MK und MS vom 18.02.1998“ leitet sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (§ 1 des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt) sowie aus den §§ 11 und 13 des KJHG ab.

Eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler ist gemäß Schulgesetz für alle Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

### 14.2. *Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I*

Sowohl aus dem KJHG als auch aus dem Schulgesetz geht hervor, daß außerunterrichtliche Betreuungsangebote und außerschulische Jugendbildung in Sachsen-Anhalt vom Land gefördert werden: So z.B. die Ganztagschulen. Darüber hinaus werden außerunterrichtliche Bildungs- und Freizeitangebote unterstützt (§ 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Im KJHG bilden hierfür die §§ 11 und 13 die Grundlage. Es existieren mehrere Landesprogramme, auf deren Grundlage außerunterrichtliche Angebote und außerschulische Jugendbildung vom Land gefördert werden:

- das Programm „Soziale Komponente“
- das Programm „Jugend- und bildungsbezogene Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen“
- das Programm „Gesundes Leben – Gesunde Umwelt – Schule als kultureller Lernort“
- das Programm „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe; Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt“
- das „700 Personen ABM-Programm“
- Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Land Sachsen-Anhalt -Jugendpauschale-

- Die Verfahrensgrundsätze zur Umsetzung des Feststellenprogramms für die Haushaltsjahre 1998-2001

Zu den Aufgabengebieten der Schulsozialarbeit gehören die Einzelfallhilfe, die Prävention sowie außerunterrichtliche Betreuungs- oder Freizeitangebote. Neben der Schulsozialarbeit werden zurzeit in Kooperation von Jugendhilfe und Schule sechs Modellprojekte für Schulverweigerer erprobt. Das Kultus- und Sozialministerium erarbeiten hierzu zurzeit Rahmenbedingungen, die in entsprechenden Organisationserlassen münden sollen. Das Programm fällt nur ganz am Rande unter das Thema der Recherche. Deshalb wird nicht näher darauf eingegangen.

### **14.3. Formen und Modelle außerunterrichtlicher Freizeit- und Betreuungsangebote an der Schule**

#### A) Ganztagschulen

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Im Schulgesetz ist festgelegt, dass Ganztagschulen bei Bedarf an Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien eingeführt werden können. Die Aufgaben und Ziele, die Möglichkeit, verschiedene Modelle einzurichten, Rahmenbedingungen und inhaltliche Vorgaben regelt ein Runderlaß zur öffentlichen Ganztagschule.

##### **Rahmenbedingungen**

Ziel einer Ganztagschule ist nach dem Runderlaß, die Persönlichkeitsentwicklung und insbesondere die sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und ihr aktives Freizeitverhalten zu fördern. Dies wird durch ein geeignetes Unterrichts- und Freizeitangebot, durch die Öffnung der Schule nach außen, durch die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote und durch die Mitarbeit der Eltern an den Angeboten ermöglicht. Jede Ganztagschule muß – unter Beteiligung des Schulträgers - ein pädagogisches Konzept entwickeln, das folgende Punkte umfassen muß:

- Welche Ziele verfolgt sie im Hinblick auf die Verhältnisse vor Ort; wie will sie mit außerschulischen Trägern zusammenarbeiten?
- Pädagogische Leitlinien, Strukturen und Angebote der Schule
- Entscheidung für ein offenes, teilweise offenes oder gebundenes Ganztagsschulmodell
- Gegebenenfalls Inhalt und Umfang der Arbeit von SozialpädagogInnen bzw. pädagogischen MitarbeiterInnen

Die Ganztagschule umfaßt den Unterricht der Halbtagschule, eine Mittagspause, in der ein warmes Essen angeboten wird, und ganztagschulspezifische Angebote. Acht Zeitstunden pro Tag sollen nicht überschritten werden. Es ist möglich, einzelne Schulzüge oder einzelne Schuljahrgänge im Ganztagsbetrieb zu führen, ein Modell, das sich in der Praxis meist nicht bewährt hat.<sup>24</sup> Die Ganztagsangebote können sich auch auf einzelne Wochentage beschränken.

---

<sup>24</sup> Vgl. Appel 1998: S. 106ff. Ganztagsklassen an Halbtagschulen wurden bereits in den 60er und 70er Jahren eingerichtet. In den 80er Jahren wurden sie auch in der pädagogischen Diskussion empfohlen. Heute

Grundsätzlich können offene, teilweise offene oder gebundene Ganztagschulen eingerichtet werden, für die Sekundarstufe I empfiehlt das Kultusministerium jedoch offene und teilweise offene Modelle. An einer Schule mit offenem Modell ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler freiwillig, die Gesamtkonferenz kann jedoch die Schüler, nachdem sie sich (für die Dauer eines Schuljahres) angemeldet haben, dazu verpflichten teilzunehmen. Eine teilweise offene Ganztagschule unterbreitet an einzelnen Tagen (1 bis 3 Tage) oder für einzelne Jahrgänge verpflichtende Angebote, der Rest der Angebote ist offen. Der Ganztagsschulverband nennt diese Variante „kombiniertes Ganztagschulmodell“. Das Kultusministerium legt Wert darauf, daß die ganztagspezifischen Angebote nicht rein additiv an den Unterricht am Vormittag angehängt werden: Nach dem Runderlaß ist die Rhythmisierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten ein wesentliches Anliegen der Ganztagschule. Die Schulen können deshalb Stunden des Wahlpflicht- und Pflichtunterrichts auf den Nachmittag verlegen. Dies gilt sowohl für die gebundene Form der Ganztagschule als auch für offene und teilweise offene Formen (sofern die Gesamtkonferenz zustimmt).

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Charakteristische Angebote an Ganztagschulen, die im Runderlaß genannt und beschrieben werden (Rd.Erl. des MK vom 16.11.1998) sind ein warmes Mittagessen und Mittagsbetreuung, Verfügungsstunden, Arbeitsgemeinschaften, Schülerarbeitsstunden, Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen und Freizeitangebote. Individuelle Ruhepausen werden mit höherer Verbindlichkeit formuliert (Soll-Vorgabe). Mittagessen und Mittagsbetreuung sind verpflichtend (Muß-Vorgabe).

### **Personal**

An den ganztagspezifischen Angeboten sind Lehrkräfte, pädagogische MitarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen beteiligt. Lehrkräfte können in der Regel bis zu einem Drittel ihrer Pflichtstunden im Ganztagsbereich eingesetzt sein.

### **Finanzierung**

Die Ganztagschulen in Sachsen-Anhalt erhalten einen Zuschlag zu den Lehrerwochenstunden, die ausschließlich für ganztagschulspezifische Tätigkeiten zu verwenden sind. Seine Höhe wird jährlich neu festgelegt. Die aktuelle Zahl konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden.

## **B) Schulsozialarbeit**

### **Entwicklung und Hintergrund**

Die Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte der Schulsozialarbeit, die „im Sinne von sozialpädagogischem Handeln am Ort und im Umfeld der Schule im Rahmen einer verbindlich verabredeten Kooperation von Schule und Jugendhilfe“ verstanden wird (Gem.

---

haben sich mehr als 85% der Ganztagsschulzüge wieder aufgelöst, unter anderem deshalb, weil sie zu einer Teilung der Schule und Schülerschaft in Halb- und Ganztagschule geführt haben. Obwohl sich dieses Modell in den meisten Fällen als nicht sinnvoll erwiesen hat, fand es in den 90er Jahren wieder Eingang in Erlasse.

RdErl. des MK und MS vom 18.2.1998), sind in einem gemeinsamen Runderlaß des Kultus- und Sozialministeriums festgelegt.

Vor 1998 gab es bereits Modellversuche zur Schulsozialarbeit, die wissenschaftlich begleitet wurden. Durchgeführt und organisiert wird das Programm „Schulsozialarbeit“ von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH Berlin (DKJS). Sie beteiligt sich auch finanziell daran.

Die Arbeitsstelle für Schule und Jugendarbeit Sachsen – Anhalt ist für die Beratung der Projektträger und die Bewilligung der Landesmittel zuständig. Das Programm wird darüber hinaus durch die Martin–Luther–Universität Halle/Wittenberg, Fachbereich Erziehungswissenschaften evaluiert.

Nicht Bestandteil des hier dargelegten Programms „Schulsozialarbeit“, aber dennoch von Interesse ist ein dreijähriges Qualifizierungsprogramm, mit dem ehemaligen HortnerInnen die Möglichkeit gegeben wird, eine Zusatzqualifikation bezüglich der Schulsozialarbeit zu erwerben. Die Kräfte sollen auch Aufgaben im Rahmen der Schulsozialarbeit übernehmen.

### **Rahmenbedingungen**

Die Schulsozialarbeit verfolgt einerseits das Ziel, sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Andererseits hat sie präventive Aufgaben wahrzunehmen: sie soll allen Schülerinnen und Schülern „durch offene Freizeitangebote zusätzliche Möglichkeiten [...] eröffnen, in ihrer Freizeit soziale Erfahrungen mit Gleichaltrigen zu erwerben und eventuelle Erlebnisdefizite auszugleichen.“ (GemRdErl. 18. Februar 1998). Insbesondere die präventiven Aufgaben der Schulsozialarbeit fallen in den Bereich, den der vorliegende Bericht abdeckt.

Die Angebote, um die es hier geht, sind offen für alle Schüler und Schülerinnen. Im Erlaß selbst wird der Aufbau sozialpädagogischer Maßnahmen nicht von vorneherein auf Schulen in sogenannten sozialen Brennpunkten eingeschränkt. Es existiert jedoch ein Kriterienkatalog, der für die Schulen als Indikator für den Bedarf an Schulsozialarbeit empfohlen werden könne:

- Konflikte innerhalb der Schule (z.B. gestörte Beziehungen zwischen den Schülern, zwischen Lehrern und Schülern, Lern- und Leistungsprobleme, hohe Anteile von Schulschwänzern oder Schulabbrechern, Verhaltensauffälligkeiten, Auftreten von gewalttätigen Cliquen, ein hoher Anteil von Fahrschülern etc.) oder
- Probleme im außerschulischen Bereich (sozialer Brennpunkt, etc.)

Ferner wurden im Rahmen des Programms zur Schulsozialarbeit unter der wissenschaftlichen Begleitung von Herrn Prof. Dr. Olk Qualitätsstandards mit Schulsozialarbeitern erarbeitet.

### **Träger**

Kultus- und Sozialministerium fördern beide die Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt und haben gemeinsame Vorgaben und Empfehlungen entwickelt. Sozialpädagogische Aktivitäten in der Schule sollen in der Regel in Kooperation von Schule und öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Das soll aber – so der Erlaß sinngemäß – nicht heißen, daß die Schule ihre erzieherische Verantwortung an die Jugendhilfe abgeben kann. Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird durch den zu schließenden Kooperationsvertrag besiegelt. In diesem regeln die Beteiligten ihre Aufgabenverteilung.

Ferner erstellen die Kooperationspartner, die Schule und der Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe gemeinsam ein Konzept.

Im Februar 2001 sind insgesamt 43 Träger für 64 Projekte verantwortlich. 42 Träger sind freie Träger, nur einer öffentlich.

### **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Die Aufgabenschwerpunkte der Schulsozialarbeit werden im Erlaß detailliert festgelegt. So zählen sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten und ergänzende und begleitende Aktivitäten wie z.B. die Elternarbeit zu ihren Aufgaben. Ein weiterer Schwerpunkt – der die Recherche stärker betrifft – sind offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schülerinnen und Schüler. Diesem Schwerpunkt werden unter anderem folgende Einzelaufgaben zugeordnet.

- Arbeit mit Interessen- und Freizeitgruppen in der außerunterrichtlichen Zeit
- Mitwirkung an Schulprojekten
- Schülertreffs
- Organisierung von außerunterrichtlichen Bildungsveranstaltungen (z.B. über Alkohol, Gewalt etc.)
- Spiel- und Beschäftigungsangebote an der Schule in der Früh- und Nachmittagszeit

### **Personal**

Als SchulsozialarbeiterInnen in dem o.g. Programm arbeiten ausgebildete JugendsozialarbeiterInnen.

Eine Besonderheit des Konzepts der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt ist die Zusammenarbeit von Schule und öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie externer Fachleute. Auf den Einsatz von ABM bzw. SAM Kräften wurde bewußt verzichtet.

Im Februar 2001 arbeiteten 70 Schulsozialpädagogen und –pädagoginnen an 70 Schulen in 64 Projekten.

### **Finanzierung**

Die Schulsozialarbeit wird mit Landesmitteln gefördert. Das Land finanziert, gemäß der geltenden Richtlinie (Geltungsdauer bis 31.12.2002), einen Teil der Personal- und Sachkosten. Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Projektträger müssen mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben tragen, das Land dementsprechend höchstens 90%. Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen die Personalausgaben für maximal zwei sozialpädagogische Fachkräfte (bis BAT IVb) pro Projekt, Honorare bis zu 50 DM pro Stunde und 250 DM pro Tag für Künstlerinnen und Künstler sowie Fachkräfte und Sachkosten für projektbezogene Ausgaben, wie Arbeitsmaterialien, Fahrtkosten, Geschäftsbedarf und Spiele .

### **Umfang und Beteiligung**

Das Programm Schulsozialarbeit umfaßt im Februar 2001 64 Projekte mit einem Förder volumen von 3.995.930 DM. Von den 70 beteiligten Schulen waren

- 7 Grundschulen,
- 36 Sekundarschulen,
- 13 Schulen für Lernbehinderte,
- 2 Gymnasien,

- 2 Gesamtschulen und
- 10 berufsbildende Schulen

### C) Weitere außerunterrichtliche Bildungs- und Freizeitangebote an Schulen

#### **Entwicklung und Hintergrund**

Neben Ganztagschulen und der Schulsozialarbeit gibt es weitere vom Kultusministerium geförderte Programme, die die außerunterrichtliche Betreuung an der Schule betreffen.

- Das Programm „Soziale Komponente“: Seit 1995 gibt es hierzu eine Richtlinie
- Das Programm „Gesundes Leben – Gesunde Umwelt – Schule als kultureller Lernort: Ein Programm zur Unterstützung von Projekten in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
- Förderung jugend- und bildungsbezogener Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen: Sie werden seit 1992 in Runderlassen geregelt.

Ein weiteres Programm, mit dem Freizeitangebote an der Schule unterstützt werden sollen, ist das 700 Personen ABM-Programm. Es wurde im Schuljahr 1994/95 begonnen. Damit wird die Beschäftigung von Arbeitssuchenden als pädagogische MitarbeiterInnen an der Schule unterstützt. Die Maßnahmeträger – der Schulträger oder freie Träger – können die oben bereits genannten Programme nutzen. Die Beschäftigten kommen aus verschiedenen Berufsfeldern, viele aus Berufen, die sich für die Arbeit mit Kindern qualifizieren wie Lehrer, Sozialpädagogen, Psychologen etc. Ob dieses Programm jedoch nach wie vor läuft, konnte nicht festgestellt werden.

#### **Rahmenbedingungen**

Bei den geförderten Projekten steht nicht die zeitliche Verlässlichkeit der Angebote im Mittelpunkt (obwohl dies ein Nebeneffekt dieser Maßnahmen sein kann). Die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, Verantwortung für sich selbst und die Umwelt zu übernehmen, und die Vermittlung sinnvoller Lebensorientierungen sind die Ziele der Programme.

Die im Rahmen dieser Programme geförderten Projekte sind durchwegs offene Angebote. Aus den Materialien des Kultusministeriums geht nicht hervor, daß die Projekte speziell auf Schulen in sozialen Brennpunkten abzielen.

Nur für das Programm „Soziale Komponente“ gibt es zeitliche Vorgaben: Ein Projekt, das aus diesem Programm gefördert wird, hat einen Umfang von 20 bis 25 Zeitstunden.

#### **Träger**

Die genannten Programme werden durch das Kultusministerium gefördert. Außerschulische Institutionen sind an dem „Soziale Komponente“-Programm und an den Projekten zur Vermittlung von Lebensorientierungen beteiligt, was man an den Antragsberechtigten bzw. den Zuwendungsempfängern sehen kann. Die Angebote aus dem Soziale Komponente-Programm gelten als Schulveranstaltungen. Genauere Aussagen über die Trägerstruktur oder die Verteilung der Aufgaben lassen sich jedoch auf der Grundlage der Informationen des Kultusministeriums nicht treffen. Zuwendungen des Landes für Projekte, die im Rahmen des Programms „Gesundes Leben – Gesunde Umwelt – Schule als kultureller Lernort“ gefördert werden, erhalten die Schulträger.

## **Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung**

Die Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung der Projekte sind relativ offen gehalten. Sie geben nur grob das Thema bzw. die Zielsetzung vor und nennen im Anschluß Beispiele, die jedoch nicht verbindlich sind. Die Bildung von reinen Mädchen- bzw. Jungengruppen (um Chancengleichheit zu fördern) ist möglich.

Jugend- und bildungsbezogene Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen sollen den Kindern und Jugendlichen helfen, „in der Phase des gesellschaftlichen Umbruchs Orientierungen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen zu entwickeln.“ (Richtlinie über die Förderung jugend- und bildungsbezogener Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen). Ein weiterer Runderlaß fördert Projekte im Themenbereich „Gesundes Leben – Gesunde Umwelt – Schule als kultureller Lernort“, wobei die Projekte fächerübergreifenden Charakter haben müssen.

## **Personal**

Laut Runderlass des Kultusministeriums vom 15.2.1996 können Lehrkräfte und Eltern die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen des Soziale Komponente-Programms leiten. Sie werden auf Honorarbasis bezahlt.

Jugend- und bildungsbezogene Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen werden dann gefördert, wenn eine angemessene pädagogisch-fachliche Betreuung gewährleistet ist. Was dies bedeutet wird in der Förderrichtlinie jedoch nicht konkretisiert.

Projekte zum Thema „Gesundes Leben – Gesunde Umwelt – Schule als kultureller Lernort“ werden von Lehrkräften durchgeführt. Um ihren fächerübergreifenden Charakter sicherzustellen, gibt das Kultusministerium vor, daß mindestens drei Lehrer daran beteiligt sein müssen. Eine Beteiligung anderer Beschäftigtengruppen wird nicht erwähnt.

## **Finanzierung**

Das Land übernimmt für ein 20 bis 25stündiges Projekt im Rahmen des Soziale Komponente-Programms ein Honorar von 350 DM. Zusätzlich werden pro Projekt 150 DM an Sachkosten übernommen.

Was Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen angeht, umfaßt die Landesförderung sächliche Verwaltungsaufgaben, Sachmittel für das jeweilige Projekt und die Kosten für Personal (Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen). Bis zu 90% dieser Kosten werden vom Kultusministerium übernommen. In der Regel sollte der Beitrag des Landes 40.000 DM nicht überschreiten.

Mit 1000 DM für sächliche Verwaltungsausgaben und die Anschaffung von Sachmitteln werden Projekte zum Thema „Gesundes Leben – Gesunde Umwelt – Schule als kultureller Lernort“ vom Land unterstützt. Sachsen-Anhalt bezahlt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 1.000 DM im Haushaltsjahr pro Schule.

### **14.4. *Verwendetes Material***

#### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Landesjugendamts Sachsen-Anhalt vom 18. April 2001

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt



## Länderbericht Sachsen-Anhalt

- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: 700 Personen ABM-Programm; Außerunterrichtliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen in Sachsen-Anhalt. Bekanntmachung des MK am 19. Januar 1996
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: 700 Personen ABM-Programm; "Außerunterrichtliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen in Sachsen-Anhalt Bekanntmachung des MK vom 20. August 1997
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: 700 Personen ABM-Programm; "Außerunterrichtliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen in Sachsen-Anhalt Bekanntmachung des MK vom 3. März 1998
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Änderung der Richtlinie über die Förderung jugend- und bildungsbezogener Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen. Runderlaß des MK vom 15. Februar 1996
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule. Runderlaß des MK vom 16. November 1998
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Gesundes Leben - Gesunde Umwelt - Schule als kultureller Lernort: Ein Programm zur Unterstützung von Projekten in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt; Textfassung. Stand 30. April 1998
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Programm "Soziale Komponente" an Sekundar- und Sonderschulen und Schulen mit besonderem Profil im Jahr 1996 Runderlaß des MK vom 15. Februar 1996
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Programm "Soziale Komponente" an Sekundar- und Sonderschulen; Änderung. Runderlaß des MK vom 28. März 2000
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Programm "Soziale Komponente" an Sekundar- und Sonderschulen; Textfassung. Stand 28. März 2000
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Richtlinie über die Förderung jugend- und bildungsbezogener Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen; Textfassung. Stand: 30. April 1998
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe; Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt (Programm in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH) vom 20. März 1998
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Schulische Freizeiterziehung als Beitrag zur Sozialprävention an öffentlichen Schulen und durch freie Träger; hier: Änderung. Runderlaß des MK vom 15. Februar 1996
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Zusammenarbeit der Schulen mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstigen Einrichtungen in freier Trägerschaft. Runderlaß des MK vom 6. März 1996
- Kultusministerium und Sozialministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Organisationserlass zur Einrichtung von Reintegrationsklassen. Gem. RdErl. des MK und des MS vom 16. Februar 2001
- Kultusministerium und Sozialministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe; Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt (Programm in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH) Gemeinsamer Runderlaß des MK und MS vom 18.2.1998 - 32-51.967

### Sonstiges

- Arbeitsstelle Schule und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt: Projekt Schulsozialarbeit an Schulen in Sachsen-Anhalt Bewilligungszeitraum 1.8.00 - 31.7.01
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Erläuternde Bemerkungen zum Gem. RdErl von MK und MS "Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe - Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt. In: Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt. 7. Jg. Nr. 3. 20. März 1998
- Olk, Thomas, Hartnuß, Birger: Leitfaden zur Schulsozialarbeit. Broschüre. Juni 1998

## **15. Länderbericht Schleswig-Holstein**

### **15.1. *Rechtliche und administrative Grundlagen***

Gemäß § 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes findet verbindlicher Unterricht am Nachmittag statt (Ganztagsunterricht), soweit dies für einzelne Schularten (Gymnasien, Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen sowie Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte) vorgesehen ist.

Wenn der Ganztagsunterricht die pädagogischen Ziele der Ganztagschule verfolgt, ist er nur dann zulässig, wenn der Besuch freiwillig ist. Die Einrichtung von Ganztagschulen ist also möglich. An Grund- und Sonderschulen können darüber hinaus Betreuungsangebote, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, eingerichtet werden.

Neben den Regelungen aus dem Schulbereich gibt es eine Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, der Außerschulischen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 1. August 1995 des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie. Rechtliche Grundlage dieser Richtlinie ist das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Eine weitere Richtlinie vom 26. März 1993 regelt die Förderung von Modellvorhaben in der Jugendhilfe. Nach diesen Richtlinien werden auch Maßnahmen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe gefördert, allerdings keine reinen Betreuungsangebote an den Schulen.

### **15.2. *Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I***

Neben den 21 vorhandenen Ganztagschulen haben sich in den letzten Jahren eine Vielzahl von Ganztagsangeboten in Zusammenarbeit von Schulen aller Schularten und anderen Institutionen entwickelt. Im Zusammenhang mit der Debatte um Ganztagschulen äußerte sich die Bildungsministerin Ute Erdsiek-Rave in der Landtagsdebatte am 9. Mai 2001 folgendermaßen: „Bei diesen Überlegungen favorisiere ich nicht einseitig den flächendeckenden Ausbau von Ganztagschulen. Ich gebe dem Ausbau von Ganztagsangeboten an den Schulen den Vorrang. Dabei ist der eingeleitete Prozess der Weiterentwicklung unserer Schulen hin zu Schulen mit Ganztagsangeboten konsequent fortzusetzen. Und natürlich sollen auch die Kommunen ihren Beitrag leisten, indem sie beispielsweise die räumlichen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen.“ (Pressemeldung am 9. Mai 2001). Die Landesregierung wird in den kommenden Jahren den landesweiten Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen ressortübergreifend fördern. Ganztagsangebote sollen danach in Kooperation mit der Jugendhilfe sowie Institutionen und Personen aus dem sozialen Umfeld der Schule entstehen. Eine Förderrichtlinie für eine Landesförderung, die sich nach vollständigem Ausbau auf 3.600,0 TDM belaufen wird, ist z.Z. in der Erarbeitung.

Dem Landtag wird vom Jugendministerium im September 2001 ein Bericht vorgelegt werden, der das ganze Spektrum an Maßnahmen und Projekten von in der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe umfaßt und genau die Fragen beantwortet wird, die Thema dieser Recherche sind.

### **15.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### **A) Ganztagsschulen**

Ganztagsschulen sind gemäß Schulgesetz nur dann zulässig, wenn der Besuch der Schule freiwillig ist. Alle Schülerinnen und Schüler einer solchen Schule nehmen am Unterricht und den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Halbtagschulen müssen in erreichbarer Nähe vorgehalten werden.

Über die zeitlichen und räumlichen Rahmenbedingungen, die inhaltliche Gestaltung, über die Personalausstattung und die Art und Höhe der Finanzierung entscheiden Schulträger und Schule im Rahmen der geltenden Gesetze und Lehrpläne sowie der jährlich mit Planstellenerlaß zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden..

#### **B) Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote**

##### **Entwicklung und Hintergrund**

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie unterstützt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, der Außerschulischen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes eine Vielzahl unterschiedlicher Projekte, die zu einem großen Teil auch an den Schulen stattfinden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat in den vergangenen Jahren etliche der an Schulen stattfindenden Projekte durch zusätzliche Lehrerstunden unterstützt. Die Projekte werden unterschiedlich lange im Rahmen der Richtlinie gefördert, in der Regel handelt es sich um Anschubfinanzierungen..

##### **Rahmenbedingungen**

Nach der o.a. Richtlinie können Maßnahmen der Jugendarbeit mit besonders benachteiligten jungen Menschen, der schul- und arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der politischen, ökologischen und kulturellen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefördert werden.

Mindestens zwölf Personen müssen an einem Projekt teilnehmen, damit es durch die Richtlinie gefördert werden kann.

##### **Träger**

Nach der oben genannten Förderrichtlinie werden ausschließlich Maßnahmen, die von Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, unterstützt. Außerdem muß der Träger seinen Sitz in Schleswig-Holstein haben.

##### **Inhaltliche Gestaltung**

Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung werden in der o.a. Förderrichtlinie nicht gemacht. Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie ist jedoch für die Bewilligung der Anträge zuständig und kann auf diese Weise Einfluß auf die Zielsetzung und inhaltliche Gestaltung der Angebote nehmen.

Die Projekte, die nach dieser Förderrichtlinie vom Land unterstützt werden oder wurden, unterbreiten eine breite Palette unterschiedlicher Angebote. Zu nennen sind beispielsweise Angebote im sportlichen oder musikalischen Bereich, Werken, Basteln und so weiter, Computerkurse, Theatergruppen, Kochkurse und Schulprojekte. Daneben werden auch Hausaufgabenbetreuung, ein Deutschkurs für Aussiedlerschülerinnen und –schüler, das Erlernen von Konfliktlösungsstrategien angeboten. Geschlechtsspezifische Angebote, das Erstellen einer Stadtteilzeitung, eine offene Teestube, Schülertreffs, jugendclubähnliche Angebote an der Schule, die Bereitstellung von Ruheräumen und Hausaufgabenhilfe sind weitere Vorhaben, die in den Darstellungen der Projekte genannt werden. Zum Teil wird auch ein Mittagessen angeboten.

### **Personal**

In den Projekten arbeiten Personen mit unterschiedlichen formalen Qualifikationen. Ehrenamtliche, Lehrkräfte, Sozialarbeiter oder –pädagogen, SportstudentInnen, Jugendpfleger und andere Personengruppen sind an ihnen beteiligt.

### **Finanzierung**

Gefördert werden im Rahmen der o.a. Richtlinie Ausgaben für Honorare und Sachkosten, die unmittelbar bei der Durchführung der Maßnahme anfallen. Die Zuwendungen bekommen Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden. Daß sich die Träger der freien Jugendhilfe, die Gemeinden, Städte und/oder Kreise an der Finanzierung beteiligen, ist Voraussetzung für die Förderung durch das Land.

### **Umfang und Beteiligung**

Insgesamt wurden bzw. werden landesweit über 40 Projekte im Rahmen der Richtlinien gefördert. Mit Ausnahme eines Projekts werden alle auch nach dem Ende der Landesförderung nach der Richtlinie weitergeführt. Etwa 17 Projekte finden an der Schule statt.

## **15.4. Verwendetes Material**

### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 9. März 2001

### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

Jugendförderungsgesetz (JuFöG) vom 5. Februar 1992, zuletzt geändert am 21. Dezember 1998 (Ausführungsgesetz des KJHG)

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie: Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit, der Außerschulischen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 1. August 1995

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie: Richtlinien zur Förderung von Modellvorhaben in der Jugendhilfe des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (Stand 23.01.1998)

Sonstiges

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur: Ausweitung der Ganztagsangebote angestrebt. Pressemeldung vom 9. Mai 2001

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie: Kurzdarstellung der geförderten Projekte/Maßnahmen nach der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, der Außerschulischen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes" vom 1. August 1995

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie: Kurzdarstellung der geförderten Projekte/Maßnahmen nach der "Richtlinie zur Förderung von Modellvorhaben in der Jugendhilfe" vom 26. März 1993

## **16. Länderbericht Thüringen**

### **16.1. *Rechtliche und administrative Grundlagen***

Ganztagsschulen stehen nicht im Thüringer Schulgesetz. Rechtliche Grundlage für die zwei staatlichen Ganztagsschulen in Jena und Suhl (Jenaplanschulen) ist der Schulversuchsparagraph (§ 12 ThürSchulG). Die Ganztagsförderung an Förderschulen wird durch das Förderschulgesetz (§ 11 Abs.2 FSG) vorgeschrieben. Die Möglichkeit, außerunterrichtliche Angebote an Schulen durchzuführen, ist durch das Schulgesetz (§ 11 ThürSchulG) gegeben. Um Projekte, die an dem Landesmodellprogramm „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“ beteiligt waren, fortsetzen zu können, wurde vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Stabilisierung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der ambulanten erzieherischen Hilfen im Freistaat Thüringen – die sogenannte Jugendpauschale - erlassen.

### **16.2. *Grundsätzliche Angebotsformen im Sekundarbereich I***

Regelschulen, Gesamtschulen und Gymnasien im Ganztagsbetrieb gibt es in Thüringen fast ausschließlich in freier Trägerschaft. Nur zwei als Schulversuch genehmigte staatliche Schulen, die Jenaplanschulen in Jena und in Suhl, sind Ganztagsschulen. Während ganztägige Betreuung in Horten im Grundschulbereich flächendeckend vorhanden ist, gibt es im Sekundarbereich I an Regelschulen (Hauptschulen und Realschulen) und Gymnasien nur punktuell Arbeitsgemeinschaften und andere außerunterrichtliche Angebote am Nachmittag. An fast allen Schulen wird ein Mittagessen bereitgestellt, die Eltern werden in der Regel an den Kosten beteiligt.

Neben diesen schulischen Angeboten existieren Angebote der Jugendhilfe: Von 1993 bis 1997 wurde das Modellprojekt „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“ an 44 Schulen durchgeführt, das unter anderem außerunterrichtliche Angebote an Schulen umfaßte. Ein Teil der damals aufgebauten Projekte werden heute noch durchgeführt und im Rahmen der Jugendpauschale durch das Land gefördert.

Außerunterrichtliche Angebote an Schulen sind nur ein kleiner Teil der Maßnahmen, die in Kooperation von Schule und Jugendhilfe in Thüringen durchgeführt werden.<sup>25</sup> Nur das Modellprojekt „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“ ist im Rahmen dieser Recherche von Interesse.

### **16.3. Formen und Modelle ganztägiger Angebote an der Schule**

#### **A) Ganztagsförderung an Förderschulen**

##### **Rahmenbedingungen**

Gemäß § 11 Abs. 2 Thüringer Förderschulgesetz sind Förderschulen in der Regel Ganztagsfördereinrichtungen, für die eine Gesamtstundentafel ausgewiesen wird. Die Gesamtstundentafel teilt sich auf in Pflicht- und Ergänzungsstunden. Der Pflichtstundenanteil wird auf fünf Vormittage und auf zwei oder drei Nachmittage verteilt. Die Ergänzungsstunden können – was ihren Umfang und ihre zeitliche Einordnung angeht – von der Schule variabel gestaltet werden. Pflicht- und Ergänzungsstunden sind für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

##### **Inhaltliche Gestaltung**

Ergänzungsstunden können für spezielle Fördermaßnahmen, zur Gestaltung des Schullebens, insbesondere für Projekte und für Differenzierungsmaßnahmen eingesetzt werden und sind auch für die behindertenspezifische Erweiterung einzelner Fächer zu nutzen.

##### **Personal und Finanzierung**

In den Ergänzungsstunden werden Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte eingesetzt. Beide Personalgruppen werden vom Land bezahlt.

##### **Umfang und Beteiligung**

---

<sup>25</sup> In einer Stellungnahme zum Zehnten Jugendbericht von 1999 setzt sich das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit mit darin enthaltenen Empfehlungen auseinander und verweist auf das, was in Thüringen bereits gemacht wird. Angesprochen werden dort folgende Empfehlungen bzw. Modellvorhaben:

- das Modellprojekt „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“
- die Empfehlungen für fachliche Standards von Projekten für schulbezogene Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit an und mit Thüringer Schulen vom Landesjugendhilfeausschuß
- eine Empfehlung der Regierung zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kinder- und Jugendverbänden

In Bezug auf die Förderung von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen im Übergang von der Schule zur Ausbildung und in den Beruf werden die folgenden Empfehlungen/Modellvorhaben genannt:

- die Kooperationsempfehlung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit, des Kultusministeriums, des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistages zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen vom 12. September 1994
- das Modellvorhaben „Employment-Youthstart“ von 1996 bis 1998
- die Richtlinie „Förderung der Jugendberufshilfe“ vom 27. August 1996

Da der Ganztagsbetrieb für Förderschulen gesetzlich vorgeschrieben ist und nur für begrenzte Zeit in begründeten Fällen eine Ausnahme möglich ist, werden alle Förderschulen ganztägig geführt.

## B) Außerunterrichtliche Angebote der Schule

### **Entwicklung und Hintergrund**

Abgesehen von außerunterrichtlichen Angeboten der Jugendhilfe gibt es die Möglichkeit, an Arbeitsgemeinschaften und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schulen in der Sekundarstufe I teilzunehmen.

### **Rahmenbedingungen**

Die Ausgestaltung der Angebote wird nicht vom Kultusministerium geregelt. Es ist Sache der Schule, was sie anbieten will. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig.

### **Inhaltliche Gestaltung**

Die Arbeitsgemeinschaften und andere außerunterrichtlichen Angebote umfassen

- eher unterrichtsbezogene Angebote wie AGs im naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich oder Sprachkurse,
- künstlerische Angebote (musisch, darstellendes Spiel, etc.),
- sportliche Aktivitäten,
- fächerübergreifende Angebote,
- die Schülerzeitung und
- Schülertreffs/-clubs.

### **Personal und Finanzierung**

Größtenteils sind LehrerInnen und Lehrer für die Betreuung der Arbeitsgemeinschaften und der anderen außerunterrichtlichen Angebote zuständig. Wie Lehrerstunden im außerunterrichtlichen Bereich im Verhältnis zu den Pflichtstunden verrechnet werden, entscheidet die Schulleitung, die im Rahmen der globalen Stundenzuweisung einen bestimmten Lehrerstundenpool zur Verfügung hat.

### **Finanzierung**

Die Angebote durch Lehrkräfte werden vom Land über die Lehrerstunden finanziert. Die betreffenden Lehrerstunden werden im Rahmen der allgemeinen Stundenzuweisung abhängig von der Schülerzahl jeder Schule zugewiesen.

### **Umfang und Beteiligung**

Die folgenden Tabellen geben die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Zahl der Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Angebote und die Zahl der Schulen, an denen solche Angebote stattfinden wieder.



**Tabelle 8: Thüringen: Anzahl der Schulen mit Arbeitsgemeinschaften und sonstigen außerunterrichtlichen Angeboten nach Schularten im Schuljahr 2000/2001**

Schulart	Schulen mit AGs	Schulen mit AUA*	Schulen gesamt**
Regelschule	279	89	341
Gymnasium	93	33	113
Gesamtschule	6	3	7
Förderschule	23	4	99

Quelle: Kultusministerium Thüringen

\* AUA: sonstige außerunterrichtliche Angebote

\*\* Lesehilfe: 279 von den 341 Regelschulen in Thüringen haben mindestens eine AG, 89 von allen Regelschulen unterbreiten sonstige außerunterrichtliche Angebote. Schulen, die sowohl AGs als auch sonstige außerunterrichtliche Angebote haben, werden zwei Mal gezählt.

**Tabelle 9: Thüringen: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Arbeitsgemeinschaften und sonstigen außerunterrichtlichen Angeboten nach Schularten im Schuljahr 2000/2001**

Schulart	Schüler in AGs	Schüler in AUA*	Schüler gesamt**
Regelschule	22.191	4.639	110.311
Gymnasium	15.302	1.579	82.228
Gesamtschule	863	174	4.352
Förderschule	856	128	18.565

Quelle: Kultusministerium Thüringen

\* AUA: sonstige außerunterrichtliche Angebote

\*\* Lesehilfe: 22.191 Schüler von den 110.311 SchülerInnen in Regelschulen besuchen AGs. SchülerInnen, die sowohl AGs als auch AUA besuchen, tauchen unter AGs und AUA auf.

**Tabelle 10: Thüringen: Anzahl der AGs und außerunterrichtlichen Angebote nach Schulart im Schuljahr 2000/2001**

Schulart	Anzahl der AGs	Anzahl der AUA*	Schulen gesamt**
Regelschule	1526	325	341
Gymnasium	991	125	113
Gesamtschule	67	7	7
Förderschule	77	14	99

Quelle: Kultusministerium Thüringen

\* AUA: sonstige außerunterrichtliche Angebote

\*\* Lesehilfe: An den 341 Regelschulen in Thüringen gibt es 1.525 AGs und 325 sonstige außerunterrichtliche Angebote.

### C) Außerunterrichtliche Angebote der Jugendhilfe an der Schule

#### Entwicklung und Hintergrund

Das Landesmodellprogramm „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“, vom Sozialministerium in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium durchgeführt, begann 1993 und endete

nach dreijähriger Laufzeit. Mit der Einführung der sogenannten Jugendpauschale im Jahr 1997 wurde die Möglichkeit geschaffen, solche Projekte fortzuführen und auszuweiten.

### **Rahmenbedingungen**

Der zeitliche Umfang der einzelnen Angebote war in der Modellversuchsphase nur insofern festgelegt, als an jeder der 44 Schulen zwei MitarbeiterInnen mit jeweils 30 Wochenstunden beschäftigt waren. Für welche Angebote im einzelnen diese Zeit verwendet wurde und ob sich die zeitlichen Rahmenbedingungen seit der Umstellung auf eine Regelfinanzierung geändert haben, konnte nicht ermittelt werden.

Die häufigste Begründung der Jugendämter für die Auswahl einer bestimmten Schule war die problematische Infrastruktur der Einzugs- und Wohngebiete, die durch einen Mangel an jugendspezifischen und wohngiebtsnahen Freizeiteinrichtungen gekennzeichnet war.

### **Träger**

Eine Rahmenbedingung des Landesprogramms war, daß sämtliche Projekte in Trägerschaft der freien Jugendhilfe anzusiedeln sind. Die Mehrzahl der Träger war bereits zum Zeitpunkt der Projektübernahme Träger der Jugendhilfe, es waren jedoch auch Vereine und andere Institutionen darunter, die noch keine Erfahrung mit Jugendhilfe gemacht hatten.

### **Inhaltliche Gestaltung**

Wie bereits erwähnt, war das Aufgabenfeld der Projekte nicht auf außerunterrichtliche Betreuungsangebote beschränkt. Erwähnt werden hier nur solche, die mit dem Thema der Recherche zu tun haben. In der Modellprojektphase wurde von allen Projekten offene Jugendarbeit im Sinne von Freizeit- und Kommunikationsangeboten gemacht. Hierzu gehören die Clubarbeit, Kurse und Arbeitsgemeinschaften, Ausflüge, Feste und Projekte. Gut ein Drittel der Projekte hat Jugendsozialarbeit im Sinne von Gruppenarbeit mit sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen praktiziert. Dazu zählten u.a. die Hausaufgabenbetreuung, seltener auch Förderstunden.

Insgesamt beschreibt die Evaluation des Modellvorhabens drei verschiedene Modelle, die sich in ihrem Angebotsprofil unterscheiden: Reine „Jugendarbeitsmodelle“ bieten ausschließlich offene Jugendarbeit an. „Kombinationsmodelle“ kombinieren offene Jugendarbeit, Einzelfallarbeit und Stadtteilarbeit. „Multiple Angebotsmodelle“ umfassen daneben noch weitere Angebote wie Jugendsozialarbeit, etc.. Am häufigsten waren „Kombinationsmodelle“. Gerade die Kombination von offener Jugendarbeit und Einzelfallarbeit hat sich in der Praxis als wichtig erwiesen und war sehr erfolgreich.

### **Personal**

In der Modellprojektsphase waren an jeder der 44 Schulen zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 249h AFG beschäftigt. Es handelte sich in der Regel um arbeitslose Fachkräfte aus angrenzenden pädagogischen Berufen wie LehrerInnen, IngenieurpädagogInnen und ErzieherInnen. Eine sozialpädagogische Qualifikation und Erfahrung hatten die beschäftigten Personen zu Projektbeginn in der Regel nicht. Während des Projektes wurde eine berufsbegleitende intensive Fortbildung durchgeführt, die zu einer „deutlich sichtbaren Qualifizierung“ geführt habe. Die Sicherung und Fortführung der Beschäftigung für Personen, die über das AFG bezahlt wurden, ist eine Voraussetzung für die Förderung durch die Jugendpauschale.

## **Finanzierung**

Das Modellprojekt wurde ausschließlich vom Land gefördert. Seit 1997 werden die ehemaligen Modellprojekte und neu hinzukommende Projekte über die Jugendpauschale regelfinanziert: Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe sowie an Städte und Gemeinden weiterleiten können. Voraussetzung der Landesförderung über die Jugendpauschale ist, daß sich die Landkreise und kreisfreien Städte mindestens in gleicher Höhe beteiligen. Die Jugendpauschale kann für Personal- und Sachausgaben verwendet werden, wobei Sachkosten nicht mehr als 15% der Gesamtausgaben ausmachen dürfen. Investitionen werden nicht gefördert.

## **Umfang und Beteiligung**

An dem Modellvorhaben waren 44 Schulen beteiligt. Davon waren 39 Regelschulen, vier berufsbildende und eine Förderschule für Lernbehinderte. Wieviele Schulen seit der Umstellung auf eine Regelfinanzierung hinzugekommen sind, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

### **16.4. Verwendetes Material**

#### Antwortschreiben auf die Anfrage des Deutschen Jugendinstituts

Antwortschreiben des Kultusministeriums vom 7. Mai 2001

Antwortschreiben des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 5. März 2001

#### Gesetze, Richtlinien, Empfehlungen

Thüringer Schulgesetz

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit: Jugend und Familie (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Empfehlungen etc.). Stand November 2000

Ministerium für Soziales und Gesundheit: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Stabilisierung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der ambulanten erzieherischen Hilfen im Freistaat Thüringen - Jugendpauschale - vom 9. Juni 1997

#### Sonstige Materialien

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit: Folgerungen aus dem "Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland - Zehnter Kinder- und Jugendbericht -" für die Jugendhilfe in Thüringen (Auszug). 15. Juli 1999

Seithe, Mechthild: Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms "Jugendarbeit an Thüringer Schulen" Band I. 1998

## **C - Zusammenschau der Ergebnisse**



## 1. Schulgesetzliche Regelungen

Den Schulgesetzen der Länder läßt sich entnehmen, ob die Einrichtung von Ganztagschulen, die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten an der Schule oder die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Einrichtungen wie der Jugendhilfe vorgesehen ist. Grundsätzlich herrscht also eine Entsprechung zwischen schulgesetzlichen Regelungen und der Einrichtung entsprechender Angebote. So ist zum Beispiel, um die Ganztagschule einzuführen, in der Regel eine entsprechende schulgesetzliche Verankerung notwendig.

„Zur Einführung der Ganztagschule ist mit Rücksicht auf die Zurückdrängung des elterlichen Erziehungsrechts eine gesetzliche Regelung erforderlich, die den Umfang und die Gestaltungsmöglichkeiten der auf den Nachmittag ausgedehnten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die vom Ganztagsunterricht erfassten Schularten sowie den Pflicht- oder Angebotscharakter der Ganztagschule bestimmt.“ (Avenarius 2001: S. 49)

Ebenso wird die Ganztagschule aus dem Schulgesetz herausgenommen, wenn das Land in der Zukunft keine weiteren Ganztagschulen mehr einrichten will. Dies ist zum Beispiel in Hessen der Fall.

Es gibt jedoch auch andere Wege. Zum Beispiel werden Ganztagschulen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Schulversuchsparagraphen eingerichtet, oder die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen wird über den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen begründet. Wie bei der Ganztagschule besteht auch im Blick auf Nachmittagsangebote an Halbtagschulen eine Beziehung zwischen der schulrechtlichen Regelung und ihrer tatsächlichen Einrichtung. Nicht immer geht die Änderung des Schulgesetzes der Einrichtung der entsprechenden Angebote voraus. Es kann sozusagen auch der Realität hinterherhinken. Darüber hinaus sind Angebote der Jugendhilfe nicht im Schulgesetz verankert.

Aus diesen Einschränkungen folgt, daß man vom Fehlen einer Regelung im Schulgesetz nicht sicher darauf schließen kann, daß es keine vom Land unterstützten Angebote gibt. Der Blick auf die Regelungen im Schulgesetz gibt also in erster Linie einen ersten Eindruck.

**Tabelle 11: Schulgesetzliche Regelungen in den Bundesländern**

	<b>Ganztagsschule</b>	<b>Außerunterrichtliche Angebote**</b>	<b>Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen**</b>
Baden-Württemberg	Schulversuche!	-	-
Bayern	Tagesheimschulen!	Ja	Ja
Berlin	Ja	Im Entwurf	Im Entwurf
Brandenburg	Ja	Ja	Ja
Bremen	Nein	-	Ja
Hamburg	Ja	-	-
Hessen	Nur Sonderschulen	Ja	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja	Ja
Niedersachsen	Ja	-	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja	Ja	Ja
Rheinland-Pfalz*	Ja	*	*
Saarland	Ja	-	-
Sachsen	Nein	Ja	-
Sachsen-Anhalt	Ja	Ja	-
Schleswig-Holstein	Ja	Ja	-
Thüringen	Förderschulgesetz	Ja	Ja

\* Das Rheinland-Pfälzische Schulgesetz wird gegenwärtig überarbeitet.

Nicht im Schulgesetz verankert ist die Ganztagsschule in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Sachsen. In Hessen haben nur noch Sonderschulen die Möglichkeit, in Ganztagsschulen umgewandelt zu werden. In Thüringen wird die Ganztagsschule nur im Förderschulgesetz erwähnt. Bremen hat die Ganztagsschule nicht im Schulgesetz; trotzdem gibt es offene Ganztagsschulen und können weitere eingerichtet werden, die jedoch in Bremen nicht so genannt werden. Baden-Württemberg richtet Ganztagsschulen auf der Grundlage des Schulversuchsparagrafen ein. In Bayern ist zwar nicht die Ganztagsschule schulrechtlich verankert. Die Tagesheimschule, die dem Modell einer offenen Ganztagsschule nahe kommt (der größte Unterschied besteht darin, daß das Land nicht für den außerunterrichtlichen Bereich aufkommt), ist jedoch erhalten.

## **2. Formen und Modelle außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an der Schule**

Während nicht alle Länder öffentliche Ganztagsschulen eingerichtet haben, gibt es überall außerunterrichtliche Angebote an Schulen der Sekundarstufe I, die teils rein schulische Angebote darstellen, hauptsächlich aber in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen wie der Jugendhilfe durchgeführt und geplant werden. Es existieren auch reine Jugendhilfeangebote für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die dann jedoch meist nicht an den Schulen selbst stattfinden und somit nicht Thema der Recherche sind.

## **2.1. Ganztagschule**

In der Mehrzahl der Bundesländer gibt es öffentliche Ganztagschulen als Regeleinrichtung. Die Ausnahme oder gar nicht vorhanden sind sie in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen. In Bayern gibt es nur einige wenige öffentliche Ganztagschulen, in Thüringen nur zwei Versuchsschulen, die als Ganztagschulen geführt werden (gilt nicht für die Förderschulen). Bremen nennt die Betreuungsangebote am Nachmittag nicht so, es handelt sich aber laut der zuständigen Referentin um offene Ganztagschulen im Sinne des Ganztagsschulverbandes.

In den meisten Ländern mit öffentlichen Ganztagschulen gibt es gebundene und offene Ganztagschulen. Auch das teilweise offene Modell wird in den Erlassen der Kultusministerien genannt. Offene Ganztagschulen sind innerhalb der Länder häufiger anzutreffen als gebundene Formen. Offene Modelle unterscheiden sich von gebundenen dadurch, daß die Schülerinnen und Schüler, die die Schule besuchen, nicht gleichzeitig auch für den Ganztagsbetrieb angemeldet sein müssen. An gebundenen Ganztagschulen können dagegen nur SchülerInnen aufgenommen werden, die auch am Ganztagsbetrieb teilnehmen. Teilweise offene Modelle unterbreiten nicht an allen Tagen mit einem Ganztagsangebot verpflichtende Veranstaltungen, es können nur solche Kinder die Schule besuchen, die an den verpflichtenden ganztagspezifischen Angeboten teilnehmen. Ausschließlich offene Ganztagschulen arbeiten in Bremen und Schleswig-Holstein. Ausschließlich Ganztagschulen in gebundener Form haben Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.

Das Ganztagschulmodell hat einen Einfluß darauf, wie die Schulen den Ganztagsbetrieb rhythmisieren können. Nur Schulen des gebundenen oder teilweise offenen Modells, an denen alle Schülerinnen und Schüler am Ganztagsbetrieb teilnehmen, haben die Möglichkeit, den Tag so zu rhythmisieren, daß sich Unterrichts- und Freizeit- bzw. Erholungsphasen abwechseln. In offenen Ganztagschulen hingegen muß der Unterricht größtenteils am Vormittag stattfinden, die ganztagspezifischen Angebote sind deshalb auf die Zeit nach dem Unterricht beschränkt.

Der zeitliche Umfang von Ganztagschulen ist in allen Bundesländern ähnlich: An vier bzw. fünf Tagen sollen die ganztagspezifischen Angebote unterbreitet werden. Meist dauert der Tag an einer Ganztagschule bis 16 Uhr.

Ein genauer Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung der bestehenden Ganztagschulen ist im Rahmen dieser Recherche nicht möglich. Dies liegt vor allem daran, daß die Erlasse und Empfehlungen der Ministerien nur einen mehr oder weniger groben Rahmen abstecken, den die Schulen dann in ihrer praktischen Arbeit füllen. Die Erlasse daraufhin zu prüfen, ob sie grundlegende wichtige Vorgaben enthalten, ist jedoch durchaus sinnvoll. Man kann so sehen, ob die Kultusministerien auf diesem Wege dafür sorgen, daß bestimmte Merkmale gewährleistet sind. Auf der Ebene von Erlassen unterscheiden sich die Ganztagschulen in den Bundesländern jedoch kaum voneinander. Gebundene und ungebundene Freizeit, ein Mittagessen und Arbeitsgemeinschaften sind Teil aller vorliegenden Erlasse der Ministerien.

Mit der Einrichtung von Ganztagschulen verknüpft man die Hoffnung, daß sich die außerunterrichtlichen Angebote auch auf den Unterricht auswirken. Deshalb hat zum Beispiel der Ganztagsschulverband als Qualitätsmerkmal einer Ganztagschule formuliert, daß die



vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen. Ob LehrerInnen an den den ganztagschulspezifischen Angeboten beteiligt sind, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls bedeutsam: Eine mögliche Gefahr fehlender personeller Kontinuität über den ganzen Tag hinweg ist, daß Unterricht und außerunterrichtliche Angebote nebeneinander bestehen und sich gegenseitig kaum beeinflussen. In den meisten Bundesländern arbeiten LehrerInnen in den ganztagschulspezifischen Angeboten mit. In den offenen Ganztagschulen Baden-Württembergs – die überwiegende Mehrzahl – werden im Betreuungsbereich (Spielangebote, Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen, Freizeitbetreuung) im allgemeinen keine Lehrkräfte eingesetzt. Auch in Bremen und in offenen Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz ist die Mitarbeit von LehrerInnen nicht die Regel. In Schleswig-Holstein sind zwar LehrerInnen in den ganztagspezifischen Angeboten tätig, dies jedoch auf ehrenamtlicher oder Honorarbasis. In allen Ländern, die öffentliche Ganztagschulen eingerichtet haben, arbeitet pädagogisches Personal wie SozialpädagogInnen und ErzieherInnen in den ganztagspezifischen Angeboten.

Für die Ausstattung mit Personal sind in der Regel die Kultusministerien der Länder zuständig. Die Länder beteiligen sich jedoch nicht immer an allen außerunterrichtlichen Angeboten. So werden zwar in Baden-Württemberg offenen Ganztagschulen fünf Lehrerwochenstunden je Ganztagschulklasse zur Verfügung gestellt, der Einsatz von LehrerInnen im Betreuungsbereich (Betreuung von Spielangeboten, Mittagessen, Freizeitbetreuung) ist jedoch nicht vorgesehen. Rheinland-Pfalz gibt bisher – die neuen Regelungen sind noch nicht bekannt – offenen Ganztagschulen nur in Einzelfällen Lehrerwochenstunden. Im Saarland beteiligt sich der Schulträger zur Hälfte an den schulischen Mitarbeitern im außerunterrichtlichen Bereich. Die außerunterrichtlichen Angebote bayerischer Tagesheimschulen – das Tagesheim – wird von freien Trägern, Schulvereinen oder den Kommunen getragen, die auch für die Kosten aufkommen.

### **2.2. Angebote an Halbtagschulen im Sekundarbereich I**

In allen Bundesländern gibt es außerunterrichtliche Angebote an Halbtagschulen. Die Vielfalt der Modelle ist groß, und die Recherche hat diese Vielfalt nur unvollständig erfassen können. Dies liegt vor allem daran, daß dieser Bericht überwiegend auf den Informationen von Ministerien beruht, die über die Verhältnisse in einzelnen Schulen nicht im Detail Bescheid wissen können. Der Schwerpunkt der recherchierten Angebote liegt eindeutig bei solchen, die von Kultusministerien finanziell unterstützt werden. Horte, teilweise auch an den Schulen angesiedelt, werden ebensowenig aufgeführt wie die Schulsozialarbeit, die häufig auch außerunterrichtliche Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler unterbreitet.

**Baden-Württemberg:** Variable Betreuungsbausteine, ein Teil des Reformkonzepts „IMPULSE Hauptschule, Betreuungsangebote, die an den Schulen in Zusammenarbeit mit Vereinen, Volkshochschulen, Jugendhäusern und anderen Einrichtungen unterbreitet werden. Es stehen keine Landesmittel zur Verfügung.

**Bayern:** Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10, die auch in Schulen, jedoch überwiegend in Einrichtungen der Jugendhilfe stattfindet

**Berlin:** Freiwillige außerunterrichtliche ganztägige Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I: Schülerklubs, Schulstationen und andere mit dem Jugendbereich organi-

sierten Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche wie die Kooperation zwischen einzelnen Schulen und Jugendbildungsstätten.

**Brandenburg:** Schülerclubs, Ganztagsangebote an Halbtagschulen, die Beaufsichtigung während der Mittagspause, Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitangebote umfassen

**Bremen:** Betreuungsprojekte in Gesamtschulen, die ein Mittagessen, offene Angebote, Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe beinhalten. Laut der zuständigen Referentin beim Senator für Bildung und Wissenschaft.

**Hamburg:** Pädagogischer Mittagstisch und außerunterrichtliche Nachmittagsangebote in Form von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfe

**Hessen:** Ganztagsangebote (an Halbtagschulen) und Pädagogische Mittagsbetreuung

**Mecklenburg-Vorpommern:** Freiwillige Ganztagsangebote an Halbtagschulen, Kooperationsprojekte von Schulen und Sportvereinen

**Niedersachsen:** Ganztags- oder Nachmittagsangebote, die teilweise in Zusammenarbeit mit Fördervereinen und anderen Trägern durchgeführt werden und Präventions- und Integrationsprojekte an schulischen Standorten<sup>26</sup>

**Nordrhein-Westfalen:** Verlässliche Ganztagsangebote an Halbtagschulen im Rahmen des Dreizehn-Plus-Programms, Silentien und GÖS-Projekte (Gestaltung des Schullebens und Öffnung der Schule)

**Rheinland-Pfalz:** Außerunterrichtliche Angebote an Halbtagschulen, Angebote in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen

**Saarland:** Betreuende Nachbarschaftsschulen

**Sachsen:** Schuljugendarbeit

**Sachsen-Anhalt:** Durch mehrere Programme geförderte außerunterrichtliche Bildungs- und Freizeitangebote

**Schleswig-Holstein:** Ergänzende Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote an der Schule

**Thüringen:** Arbeitsgemeinschaften und andere außerunterrichtliche Angebote am Nachmittag als schulische Angebote, außerunterrichtliche Angebote der Jugendhilfe an der Schule, die im Landesmodellprogramm „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“ waren

Ob Angebote an Halbtagschulen verlässlich sein sollen, läßt sich aus den ministeriellen Vorgaben zum zeitlichen Umfang der Angebote schließen. Ganztagschulen unterbreiten in der Regel bis 16 Uhr oder länger Angebote; außerdem sind diese Angebote in der Regel nach Anmeldung verpflichtend. Verlässlichkeit ist also für die Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb sichergestellt. Angebote an Halbtagschulen zielen nicht immer auf eine

---

<sup>26</sup> Es konnte nicht geklärt werden, ob die Präventions- und Integrationsprojekte an schulischen Standorten mitgemeint sind, wenn von Ganztags- oder Nachmittagsangeboten die Rede ist, oder ob es sich um verschiedene Angebote handelt.

verlässliche Betreuung. Wenn der zeitliche Umfang von den Ministerien vorgegeben wird, ist er zudem meist geringer als in Ganztagschulen, sei es, weil die Angebote an weniger als vier Tagen in der Woche unterbreitet werden, sei es, weil sie früher als um 16 Uhr enden. Ausnahme ist die Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 in Bayern, die von Montag bis Donnerstag stattfindet und etwa um 16:30 endet.

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an Halbtagschulen ist in allen Ländern freiwillig. Auf der Grundlage der eingegangenen Materialien kann jedoch meist nicht festgestellt werden, ob die Angebote nach Anmeldung z.B. für ein Schuljahr verpflichtend sind (Nur für den Pädagogischen Mittagstisch und die außerunterrichtlichen Angebote nach PROREGIO II in Hamburg und die variablen Betreuungsbausteine in Baden-Württemberg kann dies bestätigt werden).

Keine ministeriellen Vorgaben zum täglichen zeitlichen Umfang der Angebote werden in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gemacht. Anzumerken ist, daß den Projekten im Rahmen der Schuljugendarbeit in Sachsen zwar kein zeitlicher Rahmen vorgegeben ist, daß drei Viertel der Projekte jedoch an drei bis fünf Tagen in der Woche stattfindet. Baden-Württemberg und das Saarland überlassen den zeitlichen Umfang ausdrücklich dem Wunsch der Eltern.

Was die Konzeptionen der Angebote an Halbtagschulen angeht, gibt es bereits auf der Ebene der ministeriellen Regelungen eine große Bandbreite unterschiedlicher Projekte. Innerhalb der Bundesländer unterscheiden sich die Inhalte der Angebote an einzelnen Schulen sehr stark voneinander, so daß verallgemeinernde Aussagen über einzelne Bundesländer schwierig sind.

Ein Mittagessen wird den Schülerinnen und Schülern, die solche Angebote am Nachmittag besuchen, in den meisten Bundesländern angeboten. Im Rahmen der variablen Betreuungsbausteine an Hauptschulen in Baden-Württemberg ist ein Mittagessen nicht die Regel. In Schleswig-Holstein wird den an den Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schülern nur zum Teil ein Mittagessen angeboten. Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an Halbtagschulen der Sekundarstufe I in Berlin umfassen ebenfalls – laut der zugegangenen Informationen – kein Mittagessen.

In allen Ländern werden Freizeitangebote unterbreitet. Von Schülern selbst organisierte Aktivitäten wie Schülerclubs oder –cafés sind vor allem in den neuen Bundesländern und in Berlin verbreitet, auch in Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen (im Rahmen des Dreizehn-Plus-Programms) wurden jedoch bereits Schülerclubs eingerichtet. Bayern empfiehlt die Einrichtung von Schülerclubs etc. im Rahmen der Nachmittagsbetreuung.

Einige Länder führen Länderprogramme durch, um solche außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gezielt zu fördern, in anderen Fällen sind sie in Programme mit weiter- oder anders gefaßten Zielen eingebettet.

So sind die variablen Betreuungsbausteine in Baden-Württemberg Teil eines Reformkonzepts für Hauptschulen, das sich „IMPULSE Hauptschule“ nennt. Die Brandenburger Schülerclubs wurden zunächst im Rahmen des Modellversuchs „Entwicklung und Möglichkeiten zur Integration von Schule, Jugendhilfe und Nachbarschaft im Land Brandenburg“ von Oktober 1997 bis Juli 2000 erprobt. In Niedersachsen werden außerunterrichtliche Angebote nach einer „Richtlinie zur Förderung von Präventions- und Integrationsprojekten an schulischen Standorten“ unterstützt. Die Landesprogramme "Soziale Komponente", "Jugend- und bildungsbezogene Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen", "Gesundes Leben - Gesunde Umwelt - Schule als kultureller Lernort" und "Zusam-

menarbeit von Schule und Jugendhilfe; Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt" fördern außerunterrichtliche Angebote in Sachsen-Anhalt.

Programme, die auf Betreuungs- und Ganztagsangebote abzielen, gibt es in Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und in Sachsen. Thüringen hat „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“ zunächst in einem Modellversuch erprobt, nun werden die Projekte über die Jugendpauschale regelfinanziert.

Eine wichtige Frage ist die nach den Institutionalisierungsformen der außerunterrichtlichen Angebote an Halbtagschulen. In den Materialien, die dem Bericht zugrundeliegen, werden folgende Punkte angesprochen. Die Informationen aus den einzelnen Ländern unterscheiden sich jedoch so stark voneinander, daß sich keine dieser Fragen für *alle* Bundesländer beantworten läßt.

- Welche Einrichtung führt die Angebote durch: die Schule bzw. der Schulträger, die Jugendhilfe oder weitere außerschulische Einrichtungen wie Sportvereine, Kirchen etc.?

Die Angebote an Halbtagschulen in den Bundesländern werden selten von den Schulen allein unterbreitet. Die Ganztagsangebote und die Pädagogische Mittagsbetreuung in Hessen können auch Angebote der Schulen sein. In Rheinland-Pfalz führen auch Schulen außerunterrichtliche Angebote durch. Arbeitsgemeinschaften und weitere außerunterrichtliche Angebote am Nachmittag werden in Thüringen hauptsächlich von Lehrkräften geleitet. In Sachsen-Anhalt sind in Projekten im Rahmen des Programms „Gesundes Leben – Gesunde Umwelt – Schule als kultureller Lernort“ keine außerschulischen Einrichtungen beteiligt. Auch in diesen Bundesländern gibt es jedoch außerunterrichtliche Angebote, die in Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen an den Schulen unterbreitet werden. An der überwiegenden Mehrzahl der Angebote sind also außerschulische Einrichtungen beteiligt: Kommunale und private Träger, Träger der freien Jugendhilfe, Schulvereine, Eltern- und Fördervereine und Sportvereine sind Einrichtungen, die genannt werden. Die Frage, um welche Vereine, Jugendhilfeträger etc. es sich im einzelnen handelt, kann nur eine Recherche in den einzelnen Schulen beantworten.

- Wer plant und konzipiert die Angebote: die Schule allein, Schulen und außerschulische Einrichtungen gemeinsam, die Jugendhilfe allein?
- Gibt es eine Kooperation zwischen Schule und außerschulischen Einrichtungen wie z.B. freien Trägern der Jugendhilfe; sind Kooperationsvereinbarungen Voraussetzung für die Förderung durch das Land?

Von einer Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Einrichtungen ist in allen Ländern die Rede. Nicht in jedem Fall wird in den Erlassen und den anderen Materialien genauer bestimmt, worauf sich die Zusammenarbeit bezieht. Um dies herauszufinden, wären kleinräumigere Untersuchungen notwendig. Einige Länder haben jedoch Kooperationsvereinbarungen z.B. in Form eines Vertrages zur Voraussetzung für die Förderung der betreffenden Projekte gemacht. Projekte der Schuljugendarbeit in Sachsen, Betreuungsprojekte in Gesamtschulen in Bremen, der Pädagogische Mittagstisch und Angebote im Rahmen des Modellprojekts PROREGIO II in Hamburg und die Kooperation von Schule und Sportvereinen in Mecklenburg-Vorpommern sind Angebote, die nur dann vom Land gefördert werden, wenn es Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen und den anderen Institutionen gibt. Das Niedersächsische Kultusministerium spricht in der betreffenden Richtlinie davon, daß Schule und Jugendhilfe eng mit dem örtlichen Präventionsrat

oder einem entsprechenden Arbeitskreis und dem regionalen Beratungsverbund „Kooperative Migrationsarbeit“ zusammenarbeiten.

- Liegt die Verantwortung bei der Schulleitung oder beim beteiligten Träger?

Diese Frage konnte die Recherche nur für wenige Länder klären. In diesen Ländern gibt es beide Konstellationen. In Bayern z.B. führen Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe etc. Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 durch, sie unterliegen jedoch der Schulaufsicht. Die Verantwortung und Koordination für Projekte der Schuljugendarbeit in Sachsen sollen ebenfalls die Schulen übernehmen. In Hamburg hingegen soll die inhaltliche Verantwortung für den Pädagogischen Mittagstisch beim beteiligten Träger liegen.

- Gibt es übergeordnete koordinierende Stellen wie z.B. Landesarbeitsstellen, die für die Qualifizierung des Personals, die Evaluation oder die Begleitung des betreffenden Programms zuständig sind?

Übergeordnete koordinierende Stellen, die sich mit Ganztags- und Nachmittagsangeboten an der Schule befassen, gibt es in mehreren Bundesländern: Im nordrhein-westfälischen Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest arbeitet eine Koordinatorin daran, in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern und der Schulaufsicht ein flächendeckendes Beratungsangebot für Ganztagsangebote aufzubauen. In Hamburg ist das Amt für Jugend für die Beratung der beteiligten freien Träger zuständig. Um die Projekte der Schuljugendarbeit in Sachsen zu beraten, würde eine Unterstützungsagentur gegründet, die in der Landesarbeitsstelle der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung angesiedelt ist.

Die formale Qualifikation des Betreuungspersonals wird häufig als ein Indikator für die Qualität des Angebots angesehen. Es wäre jedoch falsch, aufgrund der Ergebnisse dieser Recherche auf die Qualität der Angebote in den einzelnen Ländern zu schließen, und zwar unter anderem deshalb:

- Auch wenn die Erlasse etc. keine Vorgaben zur formalen Qualifikation der Mitarbeiter enthalten, kann die für die Bewilligung des Antrags zuständige Stelle darauf Einfluß nehmen.
- Eine intensive Begleitung und Fortbildung des Personals während eines Projekts qualifiziert die Mitarbeiter.

Die formale Qualifikation des Personals ist für Angebote an Halbtagsschulen im allgemeinen weniger einheitlich geregelt als für Ganztagschulen, an denen überwiegend Lehrkräfte die ganztagspezifischen Angebote unterbreiten.

Im folgenden wird der Frage nachgegangen, in welchen Bundesländern die jeweiligen Ministerien den Einsatz von Lehrkräften oder anderen pädagogischen Fachkräften, also SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen oder ErzieherInnen vorgeben:<sup>27</sup> Dies ist in Bayern, Bremen, Hamburg, zum Teil in Sachsen-Anhalt<sup>28</sup> und bedingt in Niedersachsen<sup>29</sup> der Fall.

---

<sup>27</sup> Über die Angebote in Berlin, Brandenburg und Rheinland-Pfalz konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.

<sup>28</sup> Für jugend- und bildungsbezogene Projekte muß eine angemessene pädagogisch-fachliche Betreuung gewährleistet sein. Projekte im Rahmen des Programms „Gesundes Leben – Gesunde Umwelt – Schule als kultureller Lernort“ werden von LehrerInnen geleitet. Für andere Programme existieren keine Vorgaben.

Zu den Ländern, die diesbezüglich keine Vorgaben machen, gehören Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, das Betreuungspersonal mit (sozial-) pädagogischer Ausbildung nur empfiehlt, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen, wo nichtsdestotrotz größtenteils Lehrkräfte die Arbeitsgemeinschaften und anderen außerunterrichtlichen Angebote betreuen.

Die Art der Finanzierung der Betreuungskräfte ist sehr breit gefächert. So arbeiten in den Projekten bei Trägern der Jugendhilfe angestellte Fachkräfte, ABM-Kräfte, Honorarkräfte oder Ehrenamtliche. Lehrkräfte arbeiten teils im Rahmen zusätzlicher Lehrerwochenstunden, teils auf Honorarbasis oder ehrenamtlich.

Die Bundesländer beteiligen sich unterschiedlich stark an den Kosten für die außerunterrichtlichen Angebote. Die Anteile, die das Land, freie Träger der Jugendhilfe, die Kommunen, die Eltern und sonstige Stellen beisteuern, konnten im Rahmen der Recherche selten ermittelt werden, was vor allem daran liegt, daß dies innerhalb der Länder sehr unterschiedlich ist.<sup>30</sup> Wie die Zuwendungsempfänger mit den Mitteln zurechtkommen, ist ebenfalls eine Frage, die nicht beantwortet werden konnte.

### **2.3. Vergleich von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Halbtagsschulen**

Wie die Länderberichte gezeigt haben, gibt es eine große Vielzahl unterschiedlicher Modelle und Angebotsformen sowohl bei den Ganztagschulen als auch bei den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Halbtagsschulen. Zudem waren im Rahmen der Recherche meist nicht die Angebote selbst Gegenstand der Betrachtung, sondern die ministeriellen Vorgaben und Empfehlungen. Eine Bewertung der verschiedenen Angebotsformen kann der Bericht deshalb nicht leisten. Was jedoch – bei allen Einschränkungen – möglich ist, ist ein grober Vergleich der ministeriellen Vorgaben.

**Kindgerechte Rhythmisierung:** Eine kindgerechte Rhythmisierung des ganzen Tages und eine Auflockerung des „Studentakt-Unterrichts“ können nur solche Schulen voll verwirklichen, die auch am Nachmittag Zeit haben und die den Unterricht der Stundentafel auf den ganzen Tag verteilen können. Gebundene Ganztagschulen und solche Ganztagschulmodelle, in denen alle Schüler der Schule den Ganztagsbetrieb besuchen, haben dazu die Möglichkeit. In offenen Ganztagschulen und Halbtagsschulen mit außerunterrichtlichen Angeboten muß schon allein aus organisatorischen Gründen der Unterricht größtenteils am Vormittag verbleiben.

**Zeitlicher Umfang der Angebote:** Verlässliche Schulzeiten können im Prinzip sowohl Ganztagschulen als auch Halbtagsschulen mit außerunterrichtlichen Angeboten gewährleisten. In allen Bundesländern mit öffentlichen Ganztagschulen arbeiten diese Schulen bis 16 Uhr oder länger. Die Regelungen für außerunterrichtliche Angebote an Halbtagsschulen sind meist so gestaltet, daß der zeitliche Rahmen geringer ist, was dem Wunsch von Eltern nach flexibleren Betreuungszeiten entgegenkommt. Zum Teil gibt es auch keine zeitlichen Vorgaben. Verlässlichkeit sollte jedoch nicht isoliert diskutiert werden: es kommt darauf an, *was* in den verlässlichen Zeiten passiert. Eine mögliche Gefahr ist die weitere

---

<sup>29</sup> Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkurse und Förderstunden werden ausschließlich von Lehrkräften betreut.

<sup>30</sup> Auch wenn es ein speziell auf Ganztagsbetreuung ausgerichtetes Landesprogramm gibt wie das Dreizehn Plus-Programm in Nordrhein-Westfalen, sind die Anteile, die Eltern, das Land, freie Träger und Kommunen beisteuern, regional unterschiedlich.

Verschulung des Lebens der Kinder und Jugendlichen, die sich unter anderem an fehlenden Freiräumen und fehlenden Möglichkeiten zu selbstbestimmtem Handeln festmacht.

Was die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote angeht, ist gerade die Frage nach den Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung und zu Freiräumen für die Kinder- und Jugendlichen wichtig. Ganztagschulen machen nicht einfach mehr Unterricht, sondern haben erweiterte Möglichkeiten, dem Erziehungsauftrag, den alle Schulen haben, gerecht zu werden. So sind gebundene und ungebundene Freizeit Teil aller Erlasse zur Ganztagschule. Auf dieser sehr allgemeinen Ebene sind keine bedeutsamen Unterschiede zwischen Ganztagschulen und Angeboten zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und anderen außerschulischen Einrichtungen zu erkennen. Es kommt immer auf das einzelne Landesprogramm, auf das einzelne Projekt an.

Personelle Ausstattung: Im Durchschnitt arbeitet in den ganztagspezifischen Angeboten von Ganztagschulen mehr formal pädagogisch qualifiziertes Personal als in Angeboten an Halbtagschulen. Auch hier kommt es jedoch wieder auf die Regelungen z.B. im Rahmen eines Landesprogramms an.

### 3. Allgemeine Literatur

- Appel, Stefan (in Zusammenarbeit mit Georg Rutz): Handbuch Ganztagschule. Konzeption, Einrichtung und Organisation. Wochenschau Verlag Schwalbach/T. 1998
- Avenarius, Herrmann: Einführung in das Schulrecht. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 2001
- Bargel, Tino, Kuthe, Manfred: Ganztagschule. Untersuchungen zu Angebot und Nachfrage, Versorgung und Bedarf. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft Bonn 1991
- Ganztagsschulverband GGT e.V.: Qualitätsmerkmale von Schulen mit ganztägigen Konzeptionen. Beschluß des Bundesvorstandes vom Januar 2000
- Ganztagsschulverband GGT e.V.: Die Ganztagschule Heft 1/1999
- Holtappels, Heinz-Günter: Ganztagsziehung in der Schule. Modelle, Forschungsbefunde und Perspektiven. Leske + Budrich 1995
- Pelzer, Susanne: Neue Entwicklungen in der Angebotsstruktur für Schulkinder: Differenzierung und Angebotsvielfalt. In: Hössl, Alfred, Kellermann, Doris, Lipski, Jens & Pelzer, Susanne (Hg.): Kevin lieber im Hort oder zu Hause? Eine Studie zur Nachmittagsbetreuung von Schulkindern. Verlag Deutsches Jugendinstitut 1999





## **Anhang**

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik  
Deutschland: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagschulform. Juni 2001

Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform

	Vorklassen	Schulkinder- gärten	Grundschulen	Schulartunab- hängige Orientierungs- stufen	Hauptschulen	Schularten mit mehreren Bil- dungsgängen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamt- schulen	Freie Waldorf- schulen	Sonder- schulen	Insgesamt
öffentliche und private Trägerschaft												
<b>BW</b>	0	113	12	1	77	0	15	21	3	4	144	390
<b>BY<sup>1</sup></b>	0	0	6	0	0	0	9	6	2	0	0	23
<b>BE</b>	0	0	39	0	0	0	2	2	27	0	28	98
<b>BB</b>	0	0	5	0	0	0	3	4	71	1	58	142
<b>HB</b>	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	3
<b>HH</b>	2	0	5	7	4	4	4	2	6	0	15	49
<b>HE<sup>2</sup></b>	1	0	6	0	31	0	29	18	41	0	43	169
<b>MV<sup>6</sup></b>	0	0	0	2	0	11	5	8	16	3	6	51
<b>NI<sup>8</sup></b>	0	0	18	11	45	0	15	20	29	0	6	144
<b>NW</b>	0	0	29	0	150	0	22	26	208	11	189	635
<b>RP<sup>3</sup></b>	0	0	9	0	26	3	6	8	4	0	67	123
<b>SL</b>	0	0	3	0	0	0	0	0	1	0	0	4
<b>SN<sup>7</sup></b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>ST<sup>4</sup></b>	0	0	5	0	0	35	0	5	3	0	0	48
<b>SH<sup>5</sup></b>	0	0	2	0	1	0	1	1	16	0	0	21
<b>TH</b>	0	0	9	0	0	2	0	0	2	3	99	115
<b>Deutschland</b>	3	113	149	21	334	55	111	121	431	22	655	2.015

1 Angaben zu Grundschulen beinhalten die Grund- und Hauptschulstufe. Realschulen einschließlich Wirtschaftsschulen.

2 Nur Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Zahl der Ganztagschulen in privater Trägerschaft wird in Hessen nicht erhoben.

3 Bei den Hauptschulen sind sieben organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen enthalten.

4 Angaben zu Schulen mit mehreren Bildungsgängen beinhalten die schulartunabhängigen Orientierungsstufen.

5 Angaben zu Integrierten Gesamtschulen enthalten eine Kooperative Gesamtschule. Sonderschulen und private Schulen in Ganztagsform werden nicht erhoben.

6 Angaben zu Integrierten Gesamtschulen enthalten zwei Kooperative Gesamtschulen. Private Sonderschulen in Ganztagsform werden nicht erhoben.

7 Nach Landesrecht keine Ganztagschulen.

8 Bei den Integrierten Gesamtschulen sind 3 Kooperative Gesamtschulen mit erfasst.

Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform

	Vorklassen	Schulkinder- gärten	Grundschulen	Schulartunab- hängige Orientierungs- stufen	Hauptschulen	Schularten mit mehreren Bil- dungsgängen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamt- schulen	Freie Waldorf- schulen	Sonder- schulen	Insgesamt
öffentliche Trägerschaft												
<b>BW</b>	0	70	6	1	72	0	10	11	3	0	130	303
<b>BY<sup>1</sup></b>	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
<b>BE</b>	0	0	36	0	0	0	2	2	25	0	24	89
<b>BB</b>	0	0	1	0	0	0	3	0	70	0	48	122
<b>HB</b>	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	3
<b>HH</b>	2	0	5	7	4	4	3	1	6	0	11	43
<b>HE</b>	1	0	6	0	31	0	29	18	41	0	43	169
<b>MV<sup>6</sup></b>	0	0	0	0	0	10	4	6	14	0	6	40
<b>NI<sup>7</sup></b>	0	0	15	11	43	0	15	16	29	0	4	133
<b>NW</b>	0	0	26	0	148	0	19	23	200	0	152	568
<b>RP<sup>3</sup></b>	0	0	7	0	18	3	6	6	4	0	47	91
<b>SL</b>	0	0	3	0	0	0	0	0	1	0	0	4
<b>SN</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>ST<sup>4</sup></b>	0	0	5	0	0	35	0	5	3	0	0	48
<b>SH<sup>5</sup></b>	0	0	2	0	1	0	1	1	16	0	0	21
<b>TH</b>	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	76	80
<b>Deutschland</b>	3	70	115	19	317	52	92	89	418	0	541	1.716

1 Angaben zu Grundschulen beinhalten die Grund- und Hauptschulstufe. Realschulen einschließlich Wirtschaftsschulen.

2 Inklusive insgesamt 45 G3N-Schulen mit Ganztagsangeboten an 3 Nachmittagen.

3 Bei den Hauptschulen sind drei organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen enthalten.

4 Angaben zu Schulen mit mehreren Bildungsgängen beinhalten die schulartunabhängigen Orientierungsstufen.

5 Angaben zu Integrierten Gesamtschulen enthalten eine Kooperative Gesamtschule. Sonderschulen und private Schulen in Ganztagsform werden nicht erhoben.

6 Angaben zu Integrierten Gesamtschulen enthalten eine Kooperative Gesamtschule.

7 Bei den Angaben zu den Hauptschulen sind 11 Haupt- und Realschulen mit Orientierungsstufen, 5 Grund- und Hauptschulen und 4 Hauptschulen mit Orientierungsstufen enthalten.

Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform

	Vorklassen	Schulkinder- gärten	Grundschulen	Schulartunab- hängige Orientierungs- stufen	Hauptschulen	Schularten mit mehreren Bil- dungsgängen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamt- schulen	Freie Waldorf- schulen	Sonder- schulen	Insgesamt
private Trägerschaft												
<b>BW</b>	0	43	6	0	5	0	5	10	0	4	14	87
<b>BY<sup>1</sup></b>	0	0	6	0	0	0	9	6	0	0	0	21
<b>BE</b>	0	0	3	0	0	0	0	0	2	0	4	9
<b>BB</b>	0	0	4	0	0	0	0	4	1	1	10	20
<b>HB</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>HH</b>	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	4	6
<b>HE<sup>2</sup></b>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<b>MV<sup>5</sup></b>	0	0	0	2	0	1	1	2	2	3	0	11
<b>NI<sup>6</sup></b>	0	0	3	0	2	0	0	4	0	0	2	11
<b>NW</b>	0	0	3	0	2	0	3	3	8	11	37	67
<b>RP<sup>3</sup></b>	0	0	2	0	8	0	0	2	0	0	20	32
<b>SL</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>SN</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>ST</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>SH<sup>4</sup></b>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<b>TH</b>	0	0	7	0	0	2	0	0	0	3	23	35
<b>Deutschland</b>	0	43	34	2	17	3	19	32	13	22	114	299

1 Angaben zu Grundschulen beinhalten die Grund- und Hauptschulstufe. Realschulen einschließlich Wirtschaftsschulen.

2 Die Zahl der Ganztagschulen in privater Trägerschaft wird in Hessen nicht erhoben.

3 Bei den Hauptschulen sind vier organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen enthalten.

4 Die Zahl der Ganztagschulen in privater Trägerschaft wird in Schleswig-Holstein nicht erhoben.

5 Angaben zu Integrierten Gesamtschulen enthalten eine Kooperative Gesamtschule. Private Sonderschulen in Ganztagsform werden nicht erhoben.

6 Angaben zu Grundschulen enthalten eine Grundschule mit Orientierungsstufe, eine Grund- und Hauptschule mit Orientierungsstufe und eine Hauptschule mit Orientierungsstufe.